Leitfaden

der

in den k. k. Erblanden

vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen

über die

Pastoraltheologie.

Herausgegeben

von

Franz Giftschütz

k. k. öffentl: ordentl. Lehrer der Pastoraltheologie an der Universität zu Wien.

Zweyte durchaus vermehrte Auflage.

Zweyter und letzter Theil.

Wien, 1787.

Bey Joh. David Hörling, Buchdrucker und Buchhändler.

Zweyter Theil.

Zweyter Theil.

Vom äußerlichen Religionsdienst.

Erster Abschnitt.

Vom ordentlichen allgemeinen öffentlichen Gottesdienst.

I.

Jede Religionsgesellschaft hat gewisse äußerliche Gebräuche, durch welche die Glieder derselben die Empfindungen der Dankbarkeit, der Unterwerfung, der Anbetung gegen das höchste Wesen bezeugen, und einander gemeinschaftlich zu erbauen suchen. Auch die christliche Religion hat die ihrigen. Der Seelensorger nun, den alles

angeht, was zur Gottesverehrung gehört, hat die Pflicht, den äußerlichen Gottesdienst zu besorgen, und darauf zu sehen, daß durch die Religionsgebräuche der Zweck erreichet werde, dessentwegen sie eingeführet sind.

2.

Da der Endzweck aller Religionsgebräuche ist, gute Gesinnungen zu erwecken, oder zu erhalten, das Herz zu gottseligen Empfindungen zu erheben, und die Erbauung zu befördern, so hat der Seelensorger hierinnfalls zwo Hauptpflichten: die erste, alles dasjenige, so viel möglich, vom Gottesdienst zu entfernen, was diesen Endzweck hindert, und die zweyte, alles so zu veranstalten, daß derselbe erreicht werde.

3.

Der Endzweck der Religionsgebräuche wird nicht erreicht, wenn die Menschen blos an dem Aeußerlichen hängen bleiben, und nur müßige Zuschauer dessen abgeben, was beym Gottesdienste vorgeht. Hieraus folgt, daß der Religionslehrer in Katechisationen, Predigten, und bey aller Gelegenheit die Seinigen von der Bedeutung der Religionsgebräuche und Zeremonien, von ihrem Endzweck, von der Gemüthsverfassung, womit sie dabey zu erscheinen haben, von den Gesinnungen,

die

die in ihnen dadurch hervorgebracht werden sollen, rc. unterrichten muß.

4.

Weil der Seelensorger schuldig ist, die dem wahren Christenthum entgegengesetzten Vorurtheile zu benehmen, und weil es eines von den allgemeinsten Vorurtheilen ist, daß man dem Aeußerlichen zu viel Werth beylegt, und darüber das Innere vernachläßiget, so ist offenbar, daß man diesem Wahn durch Unterricht zuvorkommen, oder demselben abhelfen muß. Man muß sich nun aber auch nach der Schwachheit der Menschen, so viel möglich, bequemen, und bescheiden zu Werke gehen, um nicht Verdacht zu erwecken, als ob man alles Aeußerliche ganz verwerfen wollte.

5.

Was in Ansehung der Religionsgebräuche von Christo selbst, oder den Aposteln, oder aus dem Alterthum seinen Ursprung habe, was dabey abergläubisch oder rechtmäßig sey, das gehört in die Dogmatik und in die Sittenlehre. Hieher gehört die wichtige Erinnerung: Man lehre das Volk, daß allgemein Angenommene von besondern Erfindungen, das ächte wirklich Erbauliche vom Unächten, Tändelnden, Kindischen unterscheiden. Dadurch kömmt man dem Murren zu-

vor, welches bey einem unwissenden Volke so leicht entsteht, wenn abergläubische oder überflüßige Gebräuche abgestellt werden.

6.

Unmöglich kann das Volk, das von dem, was es sieht, so sehr hingerissen wird, auf gute Gesinnungen gebracht, oder in der nöthigen Aufmerksamkeit und Andacht erhalten werden, wenn derjenige, der die gottesdienstlichen Handlungen verrichtet, Leichtsinn, Unehrerbietung, Unachtsamkeit ꝛc. bezeiget. Also muß sich der Religionslehrer bey seinen Verrichtungen aufmerksam, ehrerbietig, erbaulich betragen; vor allem aber muß er im Ganzen als ein Mann von wahrer Tugend und Rechtschaffenheit bekannt seyn, sonst hält man ihn bey allem seinem guten äusseren Betragen für einen Gleißner und Schauspieler.

7.

Der Pfarrer hat die allgemeinen Religionsgebräuche nicht selbst eingeführet, und hat auch die Macht nicht, willkührlich neue einzuführen; folglich muß er bey den eingeführten bleiben, und sich dabey, was die Kleidung, Zeremonien u. d. gl. betrift, an die Vorschriften der Agende, oder des Rituals halten. Diese sind immer als Regeln zu betrachten, welche die Uebereinstimmung

in

in Religionshandlungen befördern, und die Mannichfaltigkeit, welche oft wichtige Unordnungen stiften kann, hindern.

8.

Das Verächtliche, Unreine, Eckelhafte bey Sachen, welche zum Gottesdienst gehören, ist der Majestät der Religion unwürdig, und erweckt bey den Leuten nicht Hochachtung, sondern Verachtung, Eckel, Ueberdruß. Man sorge also für Reinlichkeit, mäßige Zierde und Wohlstand in Ansehung der Opfergefäße, der Kleidungen ꝛc.

9.

Da überhaupt dem Seelensorger die Sorgfalt für das Erbauliche beym Gottesdienst obliegt, so ist offenbar, daß er auch auf diejenigen sein Augenmerk zu richten habe, welche er bey den Religionshandlungen als Gehilfen oder Diener braucht. Er wähle, wenn es auf ihn ankömmt, Leute von gutem Rufe und von guten Gesinnungen, oder sorge wenigstens, daß solche gewählet werden; auch lasse er sichs angelegen seyn, daß sie sich bey den Verrichtungen selbst gehörig betragen.

10.

Wenn sich bey dem äußerlichen Gottesdienst Misbräuche eingeschlichen haben, so muß der Seelen-

lensorger ganz gewiß zur Abstellung derselben die Hände bieten, und alle jene Andachten aufzuheben trachten, die den Aberglauben des Volks begünstigen, und das Ansehen der Religion herabsetzen. *) Vor allem aber ist es 1) sein Geschäft, durch guten **Unterricht** die Gemüther vorzubereiten; denn überhaupt lassen sich Misbräuche ohne vorhergegangene Belehrung nicht mit Nutzen aufheben. Man gehe 2) gemach und **sanft** zu Werk: Ungestümm verbittert, empört, und unterstützt Ungelehrigkeit. Man übernehme 3) **nicht eigenmächtig** Sachen, welche man etwa ohne Nachtheil seines Ansehens nicht auszuführen im Stande ist.

*) Um hierinnfalls einige Leitung zu geben, ist durch allerhöchste Verordnung vom 20. Hornung 1782. der Hirtenbrief des Bischofs von Verona allen hierländigen Bischöfen zur Nachahmung zugesendet, und anempfohlen worden.

II.

Zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung und Erbauung versammeln sich die Christen an den festgesetzten Tagen, und in bestimmten Oertern, welche man **Gotteshäuser, Tempel, Kirchen** nennet. Die alten Christen versammelten sich zur Zeit der Verfolgung in Privathäusern, besprachen sich da über göttliche Dinge, verrichteten Lobgesänge, hörten Unterricht an, und hielten das Liebesmal. Als das Christenthum Freyheit bekam, bestimmte man

öf-

öffentliche Versammlungsörter dazu. Sie hießen: Templa, Basilicæ, Domus oratoriæ, Memoriæ Martyrum &c. Außer diesem Versammlungsorte, der besonders von dem Bischofe feyerlich eingeweiht, (konsekrirt oder benedizirt) seyn muß, ist, die Noth ausgenommen, verboten, den allgemeinen öffentlichen Gottesdienst zu halten.

12.

Aus dem Ziel des allgemeinen Gottesdienstes, nämlich der gemeinschaftlichen Erbauung ist offenbar, was von den Hauskapellen zu halten sey. Gemeiniglich werden dadurch die Christen von dem mit dem öffentlichen Gottesdienst verbundenen Unterricht abgelocket, es wird ihre Bequemlichkeit unterstützet, zu besonderen Andächteleyen Gelegenheit gegeben, oft die Anzahl unnützer Priester vermehrt, kurz, Winkelandacht befördert. Wie alles Aeußerliche beym Gottesdienst, so soll auch der Ort, wo derselbe gehalten wird, beytragen, den gehörigen Endzweck zu befördern. *)

*) Der Kirchenrath von Trident verordnet. 22. Sitz. Neve patiantur Episcopi privatis in domibus, atque omnino extra Ecclesiam, & ad divinum tantum cultum dedicata oratoria, ab eisdem Ordinariis designanda, & visitanda, Sanctum hoc sacrificium — — peragi.

13.

Daß sich die Sorge des Seelensorgers auf die zweckmäßige Einrichtung der Kirche erstrecken müsse, ist aus dem erst Gesagten richtig. Sie sind gehörig eingerichtet, wenn sich 1) nichts darinn befindet, was den Vernünftigen anstößig oder ärgerlich ist, wenn 2) nichts daselbst vorgeht, was anstatt Erbauung und Geistesversammlung zu befördern, vielmehr Zerstreuung und Verwirrung anrichtet, und wenn 3) alles davon entfernet wird, was zu abergläubischen, irrigen, falschen Meinungen und Vorstellungen Gelegenheit geben kann.

14.

Daraus folgt, daß der Pfarrer durch Ermahnungen und Unterweisungen zur Geistesversammlung, und zum erbaulichen Betragen in den Gotteshäusern ermuntern soll. *) Zu manchen Verwirrungen und Rangstreitigkeiten geben unter andern oft die abgesonderten Plätze für Vermögliche Gelegenheit, welchen man vorzubeugen hat. Mancherley Ungereimtheiten könnten wohl auch vermieden werden, wenn, wie es an manchen Orten üblich ist, die Schuljugend von den übrigen, Frauenspersonen von Mannspersonen abgesöndert wären. Nicht minder anstößig sind die geistlichen Kramläden inner den Kirchenthüren, wo Opfer, Kerzen, Rauchwerke u. d. gl. verkauft werden.

*) Um alles die Andacht störende Geräusch zu entfernen, ist durch eine Verordnung vom 22. Juni 1767. der Gebrauch der Paucken und Trompeten unter dem gewöhnlichen Gottesdienst untersagt, und nur bey Umgängen und ausserordentlichen Feyerlichkeiten nach vorläufiger Erlaubniß der Landesstelle und des Konsistoriums gestattet worden.

15.

In unsern Kirchen sind **Bilder** und **Statuen**, als lebendige Vorstellungen von den Tugenden und Handlungen rechtschaffener Menschen, zur Nachahmung aufgestellt. Es ist aber eine sehr wichtige und schwere Sache, alles Abergläubische davon zu entfernen, und das Volk vor irrigen Meinungen zu warnen. Sie sind wider den Zweck der äußerlichen Religionsgebräuche, wenn das Volk denselben eine gewisse **innere Kraft** zuschreibt, und einem besondern Bild eine besondere Wirkung zueignet. **Abentheuerlich** gemalte oder geschnitzte Bilder erwecken Eckel und Verachtung; **kindisch gekleidete** Statuen beleidigen das Erhabene und Ehrwürdige der Religion; **ärgerliche** beschäftigen die Einbildungskraft mit unanständigen Gegenständen; **vielerley Marienbilder** führen auf den irrigen Wahn, als ob eine Maria der andern vorzuziehen wäre. Bilder, die **falsche Geschichten** vorstellen, sind nichts als gemalte, und auf Leinwand entworfene Lügen; **phantastische** Hand-

lun-

lungen und Aftertugenden gewisser Heiligen, in Bildern oder Statuen vorgestellt, bilden auch Phantasten und falsche Andächtige; Opfer, Krücken, Brüste, Augen, Haare, Zähne, mit denen man die Wände behängt, verunstalten die Kirchengebäude, und geben oft einen eckelhaften Anblick. Daraus ist klar, welche Bilder oder Statuen man in den Kirchen zu dulden, und wie man das Volk darüber zu belehren habe. *)

*) Es ist, heißt es in der k. k. Verordnung vom 9. Hornung 1784. der in den meisten Kirchen bestehende, zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zur sinnlichen und unächten Andacht, den Akatholischen aber zum Spott Anlaß gebende Mißbrauch ohnehin bekannt, vermöge welchem den Statuen und Bildern besondere Kleidung, Hemden, Strümpfe, Schuhe angelegt, Perücken aufgesetzt, goldene, silberne und andere Herzen, Füße, Hände, Ringe, und dergleichen angehängt, und andere Putzwerke beygebracht worden. Nun ist nichts mehr zu wünschen, als daß alles dieses bey Seite geräumet, und dafür nach Umständen nothwendige Kircheneinrichtungen, oder falls deren kein Mangel ist, statt dieser elend gestalteten Statuen und Bilder, bessere und kostummässige beygeschaffet werden. Dergleichen sind die inneren Wände vieler Kirchen mit Opfern, Opfertafeln, hölzernen Füßen, Krücken, Säbeln, Panzern, Ketten und dergleichen Zeugnissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet, als gezieret; und daher ist allerdings auch dahin zu sehen, daß solche, ohne bey dem Volk ein Aufsehen zu erregen, nach und nach weggeschaft, und diese Opfer, in wie weit sie einen inneren Werth haben, weit gedeihlicher zur Vergrößerung des peculii Ecclesiæ verwendet werden.

16.

„ Die häufigen Bilder, “ sagt die k. k. Verordnung, *) „ so in den Kirchen als ex „ voto da hangen, sind insgesammt herabzuneh„ men, und nur auf große Tafeln künftig der „ Namen, und die Jahrezahl solcher sich ex voto „ Angegebenen aufzuzeichnen, und an die Wände „ der Kirchenthüre zu hängen, daß also jeder sei„ nen Namen, als ein besonderer dankbarer Ver„ ehrer dieses oder jenen Gnadenbildes gegen eine „ angemessene Vergeltung zur alsogleichen Ver„ theilung unter die Armen an die Kirche auf der „ Tafel eintragen lassen kann. “

*) Verordnung vom 10. May 1782.

17.

„ Belangend die Statuen und Kleidun„ gen der Bilder, “ heißt es weiter, „ hat „ eine jede Statue nur allein aus der Materie, „ aus der sie verfaßt ist, zu bestehen, und muß „ folglich auch ihre Kleidung eben so von Stein, „ Holz, Gold oder Silber seyn, ohne daß sie „ mit einer andern Materie bedeckt oder gekleidet „ werde, welches ebenfalls in Rücksicht auf die „ Bilder zu verstehen ist. “

18.

In Ansehung der Aussetzung der Reliquien haben Seine Majestät *) „ die höchste Gesinnung „ geäußert, daß jene Aussetzungen der Reliquien, „ mit welchen ein sehr auffallender Prunk verbun„ den wird, oder wobey die Reliquien selbst über „ das Hochwürdigste hinaufgestellt, oder in der „ Mitte des Altars, wo der für das Hochwürdi„ ge gebührende Ort ist, mit zwey oder mehrern „ darneben stehenden Leuchtern und brennenden „ Kerzen ausgesetzt zu werden pflegen, und ande„ re derley Aussetzungen — beschränket werden „ mögen. "

*) Den 19. May 1784.

19.

Unter andern haben Seine Majestät befohlen, „ daß die Beleuchtungen und das Zuküssenge„ ben der Reliquien, da durch jenes das an das „ äußerliche allzugewöhnte Volk von der ihm als „ Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab, und „ zur Verehrung der Kreaturen zu sehr hingelei„ tet werde, dieses aber dem Begrif der wahren „ Verehrung nicht entspreche, wie auch das zum „ Aberglauben öfters führende Anrühren der „ Bilder, Rosenkränze, Pfenninge, Kreuze „ u. d. gl. an die Reliquien eingestellt, dann al„ len Manns- und Frauenklöstern, und selbst der

„ Welt-

„ Weltgeistlichkeit die Verfertigung oder Aus-
„ theilung der Amulete, und der den Begrif
„ der aufgehobenen Bruderschaften nur noch näh-
„ renden Skapulire und Gürtel untersagt, auch
„ Niemand mit geweihten oder für geweiht
„ ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauch-
„ werk, und andern derley Sachen zu handeln
„ erlaubt werden soll. "

*) Hofdekret vom 28. April 1784.

20.

Was die Kirchenzierathen überhaupt, und alles Kirchengeräthe, Opfergefäße, Kleidung, u. d. gl. betrift, so sehe man dabey (nach §. 2.) auf das Erhabene, Rührende, Religionswürdige, und ermahne nach dem Beyspiel der Kirchenväter diejenigen, welche sich hierinfalls freygebig bezeigen, daß sie darüber die Armen, diese lebendigen Tempel der Gottheit, nicht darben lassen.

21.

Es könnte auch wohl geschehen, daß ein Bild für wunderthätig ausgerufen würde. Der Vernünftige wird sich ja in einem solchen Falle nicht leichtgläubig zeigen. Wenn man hier nicht gleich Anfangs die nöthigen Maßregeln ergreift, und der Ruf von einem solchen Bilde sich ausgebreitet hat, so ist es alsdann sehr schwer, den daraus

entstehenden Unordnungen abzuhelfen. Vor allen Dingen entferne man auf eine bescheidene Art das Bild aus den Augen der Leute, und melde die Sache alsogleich der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, der es zukömmt, hierüber Verhaltungsbefehle zu ertheilen.

22.

Zu den ordentlichen gottesdienstlichen Versammlungen sind die Sonn- und Festtage bestimmt, an welchen die Christen, von der Arbeit frey, ihren Geist mit Religionssachen beschäftigen. Nebst dem Unterricht von der Festtagsfeyer hat der Seelensorger hier überhaupt darauf zu sehen, daß an diesen Tagen alles vermieden werde, was die Andacht und Versammlung der Christen stören könnte. Manche allerhöchste Verordnungen *) bieten ihm hier die Hand, und dienen ihm zur Schutzwehre wider Murrer.

*) So ist unter andern die Musik in den Wirthshäusern während des Gottesdienstes verboten, und darf nach Verordnung vom 17. Jäner 1772. auf dem Lande nach 3. Uhr, in Städten aber erst um 4. Uhr anfangen. Durch eine Verordnung vom 13. Oktober 1772. sind alle knechtliche Arbeiten, besonders bey den ankommenden Frachtwägen, und wieder durch Verordnung vom 7. May 1775. (die fahrende Post ausgenommen, wo die angestellten Träger das den Reisenden zugehörige Gebäck auf- und abladen dürfen), verboten. Die Eröffnung der Kramläden, und überhaupt aller Kaufhandel an Sonn- und gebotenen Fest-

tagen ist nach Verordnung vom 14. Julii 1770. untersagt. Die Landleute sind in Rücksicht auf die zu Markt gebrachten unentbehrlichen Lebensmittel ausdrücklich ausgenommen: Verordnung vom 5. Julii 1773. Allein auch dieser Verkauf muß vor, und keineswegs während des öffentlichen Gottesdienstes geschehen: Verordnung vom 5. Julii 1753. Die auf einem Sonn- oder beybehaltenen Feyertag fallenden Jahr- Kirch- und Wochenmärkte sollen vermöge Verordnung vom 14. Julii 1770. auf den nächstvorausgehenden oder folgenden Werktag verleget werden, und wenn ein solcher Markt durch längere Zeit zu dauren hätte, so wird der durch den verbotenen Handel an Sonn- und Feyertagen sich zeigende Abfall durch Zuwendung einer gleichen Zahl Werktage ersetzt. In einer k. k. Verordnung vom 3. Julii 1783. wird erkläret, daß der Austrieb des Viehes unter dem Verbot wegen Feyerung der Sonn- und Festtage keineswegs begriffen, sondern das Vieh an diesen gebotenen Tagen, wie sonsten auf die Weide zu treiben sey, und habe man Sorge zu tragen, daß die Halter oder Hüter abwechslungsweise an diesen Tagen den geistlichen Unterricht erhalten.

23.

Die Anzahl der aufgehobenen und noch beybehaltenen Festtage ist in einer k. k. Verordnung vom 1. November 1771. angezeigt. Ueberhaupt darf (vermöge Verordnung vom 13. September) außer dem Gedächtniß des allgemeinen Landespatrons keiner der abgestellten Festtage feyerlich begangen, und an demselben das Volk von der Kanzel zum Gottesdienst eingeladen werden. *)

*) Vermöge höchsten Hofdekrets vom 1. Jäner 1782. ist den Seelensorgern aufgetragen worden, daß sie, bey allenfalls

erfolgendem Verlust ihrer Temporalien, wenn sie sich nachläßig finden lassen, dem Volk bey allen Gelegenheiten — wohl begreiflich machen sollen, daß es weit verdienstlicher bey Gott sey, in einem von der Kirche selbst aufgehobenen Festtage mit allem Eifer zu arbeiten, als sich dem Müssiggang unter dem Vorwand der Feyerung zu ergeben: — damit aber solches bey dem Volk einen bessern Eindruck mache, so wäre von Seite der Geistlichkeit selbst mit guten Beyspielen fürzugehen, und daher den gesammten Pfarrern aufzutragen, daß sie an solchen Tägen das in ihrem Brod stehende Gesind zur Arbeit mit guter Art anhalten sollen.

24.

Man hat aus keiner andern Ursache bestimmten Religionslehrern auch bestimmte Bezirke zugetheilet, als, gute Ordnung zu erhalten, und dieselben in den Stand zu setzen, die Ihrigen genauer kennen zu lernen. Es ist also wider die gute Ordnung, und wider das Ziel der hierinnfalls getroffenen Anstalten, wenn die Eingepfarrten ohne Ursache ihren Pfarrgottesdienst verlassen, und sich aus ganz unerheblichen Ursachen an andere Oerter verfügen. (Man erinnere sich hier an das, was im 1. Theile 1. Abschnitt, §. 3. gesagt worden ist. *) Folglich soll der Seelensorger die Seinigen ermahnen, daß sie dem Pfarrgottesdienste beywohnen; doch wäre es unvernünftig und unanständig, durch Ungestümm oder Zwangsmittel da-

zu anzuhalten. **) Blos körperliche und gezwungene Gegenwart trägt zum Zweck nichts bey.

*) Es giengen, heißt es in der k. k. Verordnung vom 2. März 1783. viele Leute auf dem Lande selten in ihre Pfarrkirchen, sondern sie liefen auf die Kirchweihen und Wahlfartsörter, nicht aus Andacht, sondern aus Gewerbstrieb, sie handelten und wandelten alldort, Waaren würden wider die höchsten Verordnungen auf öffentlichen Plätzen feilgeboten, und einige Verwalter, statt diesen Misbräuchen abzuhelfen, forderten die Unterthanen an Sonn- und Feyertagen in ihre Kanzleyen, da sie doch auf die Befolgung der höchsten Verordnung ein obachtsames Aug tragen, und Handelsleuten in solchen Tagen nicht gestatten sollen, auf die Märkte zu fahren, und ungehindert nach ihrem Gefallen zu handeln und wandeln, damit die Leute in ihrem Pfarrbezirk leichter erhalten, durch die Stimme des Hirten der Unwissenheit abgeholfen, Misbräuche getilget, und die Sitten verbessert würden.

**) Parochi, sagt der Kirchenrath von Trident. 25. Sitzung: moneant eundem populum, ut frequenter ad suas parochias saltem dominicis, & festis majoribus accedant; und de reform. C. 4. moneatque Episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiæ suæ interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei.

25.

Um nun aber auch alles zu vermeiden, was den Christen das Erscheinen beym Pfarrgottesdienst beschwerlich, verdrüßlich, oder gar unmöglich machen könnte, ists nöthig, Sorge zu tragen, daß derselbe zur gehörigen Zeit seinen Anfang nehme, und zur gehörigen Zeit geendiget werde. Der

Seelensorger erscheine also, wenn überhaupt eine gewisse Stunde festgesetzt ist, pünktlich; und wenn es auf ihn ankömmt, die Stunde zu bestimmen, so richte er sich nicht nach seiner Bequemlichkeit, sondern nach der Bequemlichkeit seiner Pfarrgemeine. *) Insgemein sorge man, daß der Gottesdienst Vormittag sowohl, als Nachmittag an allen Festtagen zu einer gleichen Stunde gehalten werde, damit die Leute ihre Geschäfte richtig und ordentlich darnach einrichten können.

*) Durch höchsten Hofbescheid vom 7. Dezember 1784. ist verordnet worden, daß sich die benachbarten Pfarrer und Lokalkapläne, insonderheit jene, die mit keinen Kooperatoren versehen wären, wegen einer schicksamen Stundeneintheilung zur Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Feyertägen dergestalt einverstehen möchten, damit die Gemeinden, ohne ihre Häuser leer stehen zu lassen, wechselweise theils in der eignen, theils in der benachbarten Pfarre dem Gottesdienst beywohnen mögen rc.

26.

Vor Alters, da die Anzahl der Gläubigen nicht so groß war, versammelten sie sich zur verabgeredten Stunde, oder auf ein gegebenes Zeichen zu dem öffentlichen Gottesdienste. Nachmals rief man sie durch das Geläute zusammen. Dieß ist der ursprüngliche Gebrauch der Glocken. Man hat hernach auch den Christen bey entstehenden Ungewittern damit ein Zeichen geben wollen, daß

sie Gott um die Abwendung des daraus entstehenden Schadens bitten sollen. Daraus ist der Wahn entstanden, daß diese Glocken eine wirkliche innerliche das Ungewitter vertreibende Kraft haben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die durch das Glockengeläut in Bewegung gesetzte Metalle, statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen, und die Gefahr vergrößern. Theils also um das Vorurtheil von der innern Kraft des Glockenklangs gänzlich auszurotten, theils auch, weil es recht eigentlich Gott versuchen heißt, wenn man erst ein Mittel braucht, das natürlicher Weise das Ungewitter zuzieht, und hernach haben will, daß Gott durch eben dieses Mittel die Donnerstreiche abwenden soll; so ist in unsern Tagen der Gebrauch der Glocken bey Ungewittern abgeschaft worden. Den Seelensorgern wird in der k. k. Verordnung vom 26. November 1783. aufgetragen, sich nach diesem Verbote auf das genaueste zu achten, und das Volk von dem Nutzen einer so heilsamen Aenderung zu unterrichten.

27.

Die zum Gottesdienst bestimmte Zeit ist in verschiedenen Oertern auch unterschieden; in unserer Stadt ist sie, wie bekannt, vorgeschrieben. Weil es zu manchen Unordnungen Gelegenheit geben kann, wenn sich die Leute im Dunkeln zum

Gottesdienste versammeln, so soll derselbe nicht zu frühe vor Aufgang der Sonne, und nicht zu spät nach der Sonne Niedergang gehalten werden. Vermöge k. k. Verordnung vom 14. May 1782. sind alle Andachten, die zur Dämmerungszeit abgehalten werden, abgeschaft.

28.

Durch gewisse besondere Andachten, bey welchen man außer dem ordentlichen öffentlichen Gottesdienst selbstgewählte Gebete oder Gesänge laut verrichtet, werden die Leute allmählig vom Pfarrgottesdienst abwendig gemacht, und in dem Hang zum Sonderbaren bestärkt; auch schleichen sich bey dieser Gelegenheit nur gar zu leicht abergläubische Sachen und Misbräuche ein. Der kluge Seelensorger wird also dergleichen Andachten, wo er sie antrift, auf eine bescheidene Art abzustellen, und wo sie sich einschleichen wollen, zu verhindern suchen.

29.

Zum feyerlichen öffentlichen Gottesdienst gehören nach unserm Gebrauche hauptsächlich drey Stücke: 1) der Unterricht, oder der öffentliche Religionsvortrag, 2) die Messe, 3) andere öffentliche Gebete und Gesänge.

30.

Zum Unterricht gehören insgemein zweyerley Arten von Predigten: die sogenannten Frühpredigten, die bey, oder unter der ersten Messe gehalten werden; die zweyte Predigt, und die öffentlichen Katechisationen.

31.

Von der Unterweisung durch Predigten haben wir im ersten Theile weitläuftiger gehandelt. Hier erinnern wir nur, daß bey der sogenannten Frühpredigt insgemein die niedrigere Gattung der Eingepfarrten, Dienstleute, u. d. gl. zu erscheinen pflegen. Man legt in diesen Predigten das Evangelium aus. (1. Theil. 2. Abschnitt, §. 114. 2c.) „Da zum Unterricht des Landvolkes,“ heißt es in der k. k. Verordnung vom 16. Julii 1783. „besonders der Viehhalter, unumgänglich nothwendig ist, daß an Sonn- und Feyertagen nach „der Frühemesse die fast überall gewöhnliche Auslegung des Evangeliums und kurze Sittenlehre von allen Seelensorgern mit allem Fleiß „geschehe, also wird dem Konsistorium hiemit „aufgetragen, gedachte Auslegung und kurze Sittenlehre, da, wo sie noch nicht üblich waren, „ihren unterstehenden Seelensorgern wiederholt „einzuschärfen.“

32.

Die zweyte Predigt wird insgemein auf der Kanzel vor der sogenannten Hohenmesse gehalten. Wenn irgendwo der Gebrauch eingeführet ist, dieselbe unter dieser Messe nach dem Evangelium zu halten, so ist derselbe dem Alterthume gemäß, und hat nichts verwersliches an sich. Nach der Predigt werden die gewöhnlichen oder vorgeschriebenen Gebete öffentlich hergesagt. Vor oder nach der Predigt wird dasjenige beobachtet, was die allerhöchste Verordnung vom 19. Julii 1782. befiehlt, nämlich „ **die k. k. Verordnungen** dem in der „ Kirche versammelten Volke, sobald sie an das„ selbe gerichtet sind, und auf dasselbe einen Be„ zug haben, **ohne Unterschied der Gegenstän„ de** von der Kanzel öffentlich kund zu machen.“ Nur ist vermöge allerhöchster Verordnung vom 26. August 1782. „ die Kundmachung durch weltliche „ Personen vor der Kirche in jenen Fällen gestat„ tet, wo es um ein Kriminalgesetz, dessen Stra„ fe den Tod oder Blutvergiessen zur Folge hat, „ zu thun sey.“ *)

*) Von Kirchenkatechisationen. S. 1. Theil. 2. Abschnitt, §. 83.

33.

Was die Messe betrift, so fragt sichs, wie oft der Pfarrer schuldig sey, dieselbe zu halten.

Weil

Weil das Volk an Sonn- und Festtagen derselben beyzuwohnen schuldig ist, so muß nothwendig auch an diesen Tagen in den Pfarrbezirken Messe gehalten werden. Indessen wollen doch viele unter den Christen auch an gemeinen Wochentagen derselben beywohnen. Der Seelensorger wird ihnen also hierinnen, wenn es anders die Umstände erlauben, willfahren. *) Da es aber, wenn blos von der Messe die Rede ist, nicht eben hauptsächlich darauf ankömmt, ob dieser oder jener sie hält, so ist auch klar, daß die Sache in Ansehung der Person selbst nicht so genau genommen wird. Daß ebenderselbe Priester an einem Tage nicht öfter Messe halten darf, ist bekannt. Von der Art zu reden, wie man eigentlich Messe zu halten hat, und von den Zeremonien, die man dabey beobachtet, wäre hier zu weitläuftig; die Kirchenvorschriften, oder die Rubricken, sind ausführlich genug.

*) Curet Episcopus, sagt der Kirchenrath von Trident, ut Sacerdotes saltem dominicis & festis solemnibus, si autem curam animarum habuerint, tam frequenter, ut muneri suo satisfaciant, missas celebrent.

34.

Die Messe zu halten hat man Opfertische, oder Altäre, über deren Beschaffenheit die Rubriken Manches vorschreiben. Von der Auszierung derselben haben die oben (§. 8. 13. 15.) gegebenen Regeln statt.

statt. Gehäufte Bilder, welche die Andacht zerstreuen, kindische Zierathen, übertriebene Beleuchtungen, und dergleichen befördern die Majestät der Religionshandlungen nicht. Im dreyzehnten Jahrhundert hat man an gewisse Altäre das Privilegium gebunden, daß, so oft an einem solchen Altar Messe gehalten wird, eine Seele aus dem Fegfeuer erlöset werden soll. Nun hat sich die Denkungsart über diese privilegirten Altäre bey uns geändert.

35.

Wir könnten hier sehr weitläuftig seyn, wenn wir manche Titel der Messen, und manche Gebete, aus welchen sie bestehen, untersuchen und prüfen wollten. Man hat allerley Gattungen von Messen erfunden, von denen man aber auch nach der Zeit viele wieder abgeschaft hat. Hieher gehören die sogenannten trocknen Messen, (Missæ Siccæ), die man ohne Oblation, Konsekration und Kommunion hielt, manchmal auf dem Meer in Schiffen, oder für Jäger, die sich die Zeit nicht nahmen, einer vollständigen Messe beyzuwohnen, weswegen sie auch Schiffmesse (Missa nautica), Jagdmesse (Missa venatoria) genannt wurden, *) manchmal für die Verstorbenen, oder auch bey der Einführung der Wöchnerinnen. Das gilt auch von den zusammgestückten Messen, die bicipites,

bi-

bifaciatæ, trifaciatæ, multifaciatæ hießen, **) welche der Geitz der Priester erfand.

*) Thiers Traité des Superstitions, qui regardent les Sacremens. Liv. 4. Chap. 2.

**) Durand macht diese Beschreibung davon: Quidam incipiunt missam de die, celebrantes eam suo ordine, usque ad offerendam: postea incipiunt aliam missam, & eam cantant usque ad eundem locum; & idem faciunt plures, si volunt, & incœpta missa vivorum, incipiunt quandoque missam mortuorum, eam prosequentes usque ad eundem locum; & exinde procedentes dicunt tot Secretas, quot missas inceperunt, semel tantum canonem dicentes & consecrantes, & in fine tot orationes dicunt, quot officia missæ inceperunt. l. 4. Rational. C. 1. n. 24.

36.

Man hat nur diejenigen Messen beyzubehalten, welche der allgemeine Kirchengebrauch, oder die rechtmäßige Vorschrift in jeder Diözeß für bewährt erkläret. *) Die Quelle neuer Erfindungen in solchen Dingen ist gemeiniglich Leichtsinn und Unverstand, ihre Gefährten sind abergläubische Meinungen, und ihre Folgen Ausschweifung. **) Ueberhaupt sind nach dem, was wir so oft gesagt haben, wohl diejenigen Messen verwerflich, welche 1) abergläubische, der Religion unwürdige Gebete enthalten, oder 2) nicht auf der Wahrheit der Geschichte beruhen, oder 3) mit abergläubischen Zeremonien und Umständen verbunden sind. ***)

*) Ueber besondere Arten der verwerflichen Messen. Sieh: Thiers Traité des Superstitions. Chap. 5. &c.

**) Contra Ecclesiæ ritum præsumpta novitas, mater temeritatis, soror superstitionis, filia levitatis. S. Bernardus.

***) So befiehlt der Kirchenrath von Trident den Bischöfen, diejenigen Messen abzuschaffen, welche in einer bestimmten Zahl, und mit einer gewissen Zahl von Kerzen oder Leuchtern gehalten werden sollen. Sess. 22. Decret. de obs. & evit. in celebr. miss.

37.

Wenn es auf die Beantwortung der Frage ankömmt, ob man gewisse Theile der Messe verständlich, und so laut hersagen soll, daß man von den Anwesenden verstanden werde, oder nicht, so scheint mir die Sache, da das Volk eine fremde Sprache, wenn auch die Wörter laut ausgesprochen werden, nicht versteht, so beschaffen zu seyn, daß man sich nach dem Gebrauch oder dem Willen der Obern des Kirchensprengels, in welchem man sein Amt verwaltet, richten soll.

38.

Wichtiger ist dasjenige, was der Kirchenrath von Trident in Ansehung der Volksbelehrung über die Messe vorschreibt. Weil nämlich einerseits der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt die gemeinschaftliche Erbauung und Gemüthserhebung zu geistlichen Dingen ist, andererseits aber die Messe in einer dem gemeinen Volke un-

ver-

verständlichen Sprache gehalten wird; so kann der Gedankenlosigkeit oder der Zerstreuung bey den Anwesenden nicht anders, als dadurch abgeholfen werden, daß der Seelensorger den Seinigen von dieser Handlung gehörigen Unterricht ertheilt. Zum Theil ist hier durch die vorgeschriebenen Meßlieder abgeholfen worden.

39.

Was vom Anstand und von der Würde, mit der alle gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden sollen, gesagt worden ist, das gilt wohl auch vorzüglich von der Messe. Man meide alles dasjenige, was die Gläubigen auf niedrige oder verächtliche Vorstellungen bringen könnte. Einige eilen übermäßig, Andere laufen zum Altar, Andere sind übertrieben schnell in ihren Bewegungen, uneingezogen in Blicken, Einige sprechen die Worte unter Angstschweiß aus, Andere begehen andere Fehler.

40.

Es ist ein von den ersten Zeiten hergebrachter Gebrauch, in die Kirche Opfergaben zu bringen, von dem sich die Ueberreste noch erhalten haben. Die alten Christen brachten Wein und Brod dar; und der dritte Kanon unter den sogenannten apostolischen verbietet ausser Wein, Brod, Oel,

Rauch-

Rauchwerk etwas anders zu opfern. *) Itzt wird insgemein Geld zum Opfer gebracht. „ Seine „ Majestät haben in Ansehung des Opfergehens, „ des Klingelbeutels, und der in den Kirchen „ aufgestellten, in manchem Orte fast bey jedem „ Altar der Heiligen befindlichen mit Aufschriften „ verschiedener Rubriken versehener Opferstöcke, „ Opferkästen und Opferbüchsen allgemein zu „ verordnen geruhet, daß 1) die hie und da üb„ lichen Klingelbeutel niemals währender Predigt, „ dem Hochamte, und selbst während einer stillen „ Messe, sondern nur vor der Predigt herumge„ tragen, 2) das Opfergehen, wo es bisher üb„ lich gewesen, nur an Sonntägen, und zwar um „ das Volk nicht in der Andacht zu stören, jeder„ zeit vor dem Hochamte gehalten, 3) hierbey „ kein Rang beobachtet, und den Opfergehenden „ keine brennende Kerze abgereicht werden, dann „ das Opfer blos in Geld, nicht aber, wie es „ in manchen Orten geschieht, in Naturalien, „ welche künftighin von dem diesfalls Opferenden „ in die Wohnung des Seelensorgers oder des „ Meßners, je nachdem sie für diesen oder jenen „ bestimmet sind, abzugeben wären, bestehen, und „ dasselbe nicht auf den Altar geleget, sondern „ in eine an der Seite des Altars hinzustellende „ Büchse gegeben, 4) in jeder Kirche, nebst dem „ für die Armen aufgestellten, und wo es noch

„ nicht

„ nicht ist, aufzustellenden Opferstock, keine an„ dern Opferstöcke, Büchsen, oder sonstige Op„ ferbehältnisse gelassen, und 5) die Opfergänge „ bey Trauungen, Taufen, Begräbnissen, und „ derley Vorfällen eingestellet werden sollen."

*) Si quis Episcopus, vel presbyter præter Domini de Sacrificio ordinationem, alia quædam ad altare attulerit, mel, vel lac, vel pro vino siceram, vel confecta, vel aves, vel animalia, vel legumina, præter ordinationem deponatur, præterquam nova legumina, vel uvam, tempore oportuno. Ne liceat autem aliquid aliud ad altare offerre, quam oleum ad luminaria, & incensum tempore sanctæ oblationis.

41.

Einen Theil des öffentlichen Gottesdienstes machen auch öffentliche Gebete aus, die das versammelte Volk laut zusammen verrichtet. Es darf wohl nicht erst erinnert werden, daß der Pfarrer die Macht nicht habe, eigenmächtig neue Gebete einzuführen. Trift er etwa unschickliche in seinem Pfarrbezirke an, so liegt ihm ob, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und eine Abänderung vorzuschlagen; auch soll seine Sorge dahin gehen, daß diese Gebete zur Beförderung der gemeinschaftlichen Erbauung, welche der Endzweck derselben ist, vernehmlich, ordentlich, langsam hergesagt werden. *)

*) Damit allem Aberglauben gesteuert werde, müssen nach der k. k. Verordnung vom 16. Oktober 1782, alle Aufün-

digungen zu öffentlichen Andachten, Abläßen und Bruderschaftsfeyerlichkeiten, es mögen nun dergleichen Einladungen das erstemal, oder auch als ein Nachdruck aufzulegen seyn, vor der Druckbeförderung der Censur vorgelegt werden.

42.

Zum Theil gilt eben das von den öffentlichen **Kirchenliedern** und Gesängen. Ihre Bestimmung ist, die versammelten Christen an wichtige Religionslehren zu erinnern, sie bey der Aufmerksamkeit zu erhalten, und gute Gesinnungen in ihnen zu erwecken. Sie entsprechen diesem Zwecke nicht, wenn sie etwa 1) unrichtige Grundsätze enthalten, oder 2) mit schwülstigen, fremden, mystischen Ausdrücken angefüllet sind, welche diejenigen, für die sie gemacht sind, nicht verstehen, oder 3) durch abgeschmackte Wendungen, elende Reime, auffallende Sprachfehler die Andacht der Vernünftigen stören, anstatt sie zu befördern. Hier gelten sehr viele Regeln, die wir vom Unterricht gegeben haben. Auch in diesem Punkt muß der Seelensorger bey der eingeführten Gewohnheit bleiben, und seine Sache ist, die in den Kirchenliedern etwa dunkeln Ausdrücke in den Religionsvorträgen zu erklären, und den Seinigen eine Anweisung zu geben, wie sie sich beym Absingen dieser Lieder zu guten Gesinnungen ermuntern sollen. Man kann zu diesem Ende manche Stel-

len aus diesen allgemein eingeführten Kirchenliedern zur Bestätigung der Lehren, welche man in Predigten und Katechisationen vorträgt, anführen.

43.

Zur besseren Beförderung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes hat man Verbrüdernngen, Bruderschaften unter verschiedenen Titeln errichtet. Nach und nach haben sich dabey mancherley Mängel und Misbräuche eingeschlichen, die man auch von Zeit zu Zeit durch Verordnungen aus dem Weg zu räumen gesucht hat. Endlich hat man alle Verbrüderungen auf eine einzige einzuschränken, und diese unter dem Titel: Die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme einzuführen für gut befunden, wobey unter andern folgende hieher gehörige Erinnerungen vorkommen: „Es soll keine Bestätigungsbulle zu Rom angesuchet, sondern die „allfälligen Abläße von dem Ordinario anverlanget, keine Schutzheiligen dazu gewählt, sondern der Heiland Jesus Christus als Schutzpatron bestimmet, die jährlichen Zusammentretungen, und das Dankfest an dem Jahrstag „der Institutserrichtung, wenn solcher an einem „Sonntag fällt, im widrigen Fall aber an dem „nächsten Sonntag gehalten, die Armen zu den „in dem Graf Bouquoischen Institut vorgeschrie-

„ denen Gebeten verhalten, die öffentliche Spei-
„ sung der Armen weder geboten, noch verboten,
„ sondern blos der Willkühr der Brüder überlas-
„ sen, die Seelensorger zur Lesung besonderer
„ Messen nicht, sondern nur überhaupt für Le-
„ bende oder Abgestorbene, so lange noch Stipen-
„ dien im Gange bleiben, angewiesen, den Mit-
„ gliedern zwar keine der bestimmten besondern
„ Vorzüge verstattet, jedoch jedem Mitglied auf
„ Verlangen die Einsicht der Rechnung zugelas-
„ sen, — die Anzeigen über die den Armen zu-
„ zutheilenden Kleidungs- und Bettstücke, dann
„ die gemeinschaftlichen Anzeigen, die Monat-
„ und Wochenzettel an die Grundobrigkeiten von
„ den Seelensorgern und Armenvätern übergeben,
„ die Matrikel hingegen bey jeder Pfarrey be-
„ halten werden ꝛc. " *)

*) Allerhöchste Verordnung vom 22. May 1783.

44.

Der Seelensorger soll sich immer als einen uneigennützigen Mann zeigen, und allen Schein der Gewinnsucht oder des Wuchers vermeiden; folglich soll er überhaupt die gottesdienstlichen Handlungen unentgeltlich verrichten. *) Weil ihm nun aber mancherley Gebühren, als ein Theil seines Gehaltes, angewiesen sind, so hat er sich hier genau nach der sogenannten Stolordnung und noch eini-

einigen andern hieher gehörigen allerhöchsten Verordnungen zu halten. **)

*) Das erzbischöfliche wienerische Diözesanritual S. 6. Illud porro diligenter caveat, ne in Sacramentorum administratione aliquid — exigat, aut petat &c.

**) Allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober 1767. vom 27. Jäner 1781. vom 25. Jäner 1782. vom 24. Oktober 1783.

Zweyter Abschnitt.

Von verschiedenen besonderen gottesdienstlichen Handlungen.

I.

Wir rechnen unter die besondern gottesdienstlichen Handlungen diejenigen, welche nicht allemal, und ordentlicher Weise beym öffentlichen Gottesdienst in der Kirche vorgenommen werden, und woran nicht alle, welche demselben beywohnen, Theil nehmen. Hieher gehört die Austheilung der Sakramente, Segnungen und andere Gebräuche.

2.

Was die Sakramente betrift; so darf die Pflicht, sie auszutheilen nicht erst bewiesen werden. Sie sind als Mittel zur Beförderung der Tugend und Glückseligkeit der Menschen, welche das höchste Ziel des Seelensorgers ausmacht, zu betrachten. Der Seelensorger soll nicht nur seine Bequemlichkeit und andere Geschäfte hintansetzen, wenn man ihn zu diesen Amtsverrichtungen ruft, sondern auch, wie der heil. Karl. von Borromeo

vor-

vorschreibt, *) die Seinigen ermahnen, daß sie, wenn sie seinen Dienst nöthig haben, ihn ohne alle Rücksicht auf die Umstände, oder auf was immer für eine Unbequemlichkeit, alsogleich rufen sollen. **)

*) Act. Eccles. Mediol. Parte 4.

**) Quacunque, sagt das Diözesanritual, diei ac noctis hora ad Sacramenta ministranda vocabitur, nullam officio suo præstando, (præsertim si necessitas urgeat), moram interponat. Ac propterea populum sæpe, prout se offeret occasio, præmonebit, ut cum sacro ministerio opus fuerit, se quamprimum advocet, nulla temporis aut cujuscunque incommodi habita ratione.

3.

Es fragt sich, ob nicht hier Lebensgefahr eine Ausnahme mache. Was wir oben vom Krankenbesuch gesagt haben, daß der Seelensorger den Muth der Aerzte und Soldaten nachahmen soll, das gilt auch hier. Es wird in den Vorschriften der Kirchenvorsteher als richtig angenommen, daß der Pfarrer bey einreissenden Krankheiten die Seinigen nicht verlassen darf. *) Indessen werden in solchen Fällen sehr oft Andere, die mehr Muth, eine dauerhaftere Gesundheit, und mehr Entschlossenheit haben, von der Obrigkeit bestimmt.

*) Concil. Mediol. 5. Par. 2. Constitutionum de cura pestilentiæ sub Tit. de præsentia & constantia omnium. Und der heil. Karl in der Anrede, die er hielt, als die Pest zu Mayland regierte: Patres nostri Dei spiritu incitati

tati grassante peste mortis pericula adierunt, & ita faciendum docuerunt, quemadmodum ex veterum scriptis jussu nostro collectis, editisque satis apparet.

4.

Hier läßt sich abermal anmerken, was von den gottesdienstlichen Handlungen überhaupt gesagt worden ist, daß man nämlich erbaulich dabey zu Werke gehen soll. Der Seelensorger soll alle Worte, sagt das römische und wienerische Ritual, *) aufmerksam, deutlich, andächtig, mit lauter Stimme aussprechen — auch die übrigen Zeremonien und Gebräuche mit einem solchen Anstand und Ernst verrichten, daß er die Anwesenden zur Betrachtung überirdischer Dinge erhebe, und aufmerksam mache.

*) Dum Sacramentum aliquod ministrat, singula verba quæ ad illius formam & ministerium pertinent, attente, distincte, & pie atque clara voce pronunciabit. Rit. S. 5.

5.

Es ist ein der wahren Andacht höchstschädliches Vorurtheil, daß man oft die ganze Frömmigkeit im öftern Gebrauche der Sakramente setzt. Der Seelensorger muß demselben, ohne unbescheiden vom Gebrauche selbst abzuschrecken, bey aller Gelegenheit begegnen, und gehörigen Unterricht von den Vorbereitungen ertheilen, welche man zu den Sakramenten bringen muß, wenn sie nützlich

seyn

seyn sollen. Dieser Unterricht kann in den gewöhnlichen Katechisationen, Predigten, und bey anderen Gelegenheiten, oder auch, wenn es die Umstände erlauben, bey der Ausspendung selbst ertheilet werden.

6.

Wenn die Christen von der Bedeutung der Wörter, die man bey der Ausspendung der Sakramente, vorschriftmäßig in einer fremden Sprache, hersagt, und der damit verbundenen Zeremonien keine Kenntniß haben, so stehen sie als müßige Zuschauer da, und ihr Gemüth bleibt leer von den gottseligen Empfindungen, welche man durch die Religionshandlungen erwecken soll. Auch hier kömmt es also (nach 1. Abschn. §. 3.) auf gute Belehrung an. *)

*) In Sacramentorum administratione, sagt unser Diözesan, ritual S. 4. eorum virtutem, usum, ac utilitatem, & ceremoniarum significationes, ut Concilium Tridentinum præcipit, ex Sanctorum Patrum, & Carechismi Romani doctrina, ubi commode fieri poterit, diligenter explicabit. Man lese das 14. Hauptstück des ersten Briefs Pauli an die Korinther: der Grund dieser Vorschrift liegt deutlich darinn. Wie kann man, sagt der Apostel unter andern, bey leblosen Werkzeugen, die einen Ton von sich geben, zum Beyspiel bey Pfeifen und Zittern aus ihren Tönen einen deutlichen Verstand erhalten von dem, was gepfiffen, oder auf der Zitter gespielt wird? Wer wird sich zum Gefecht schicken, wenn die Trompete nur einen ungewissen Schall hören läßt? Also werdet auch ihr in

die Luft reden, wenn eure Worte aus einer unbekannten Sprache genommen sind: wer soll verstehen, was ihr saget? Es sind viele Gattungen der Sprachen in der Welt, und keiner fehlet es an Worten. Wenn ich nun aber die Bedeutung der Worte nicht verstehe, so wird einer dem andern unverständlich seyn — wenn ich in einer fremden Sprache bete, so betet zwar mein Geist; aber mein Gemüth hat keinen Nutzen davon. Was soll ich denn thun? Ich will aufmerksam beten; doch so, daß man mich verstehe: ich will aufmerksam singen; aber auch dieses so, daß man mich verstehe. Wenn du aber nur mit dem Geiste betest, wie wird denn der gemeine unwissende Mann auf dein Gebet Amen (es geschehe) sagen, da er nicht weiß, was du sagst. — Ich will lieber in der Versammlung nur fünf Worte reden, aber diese verständlich, um auch andere zu unterweisen, als zehntausend Worte in einer unbekannten Sprache. Brüder, denket nicht kindisch: nur da es auf die Bosheit ankömmt, seyd den Kindern gleich; der Vernunft nach aber seyd Männer. — Gesetzt, es käme die ganze Gemeine zusammen, und alle redeten fremde Sprachen: wird euch ein Unwissender oder Heide, der von ungefähr dazu kömmt, nicht für wahnsinnig halten?

7.

Hier wird von den Theologen manches über die Meinung oder Intention, welche bey der Verwaltung der Sakramente erfordert wird, sehr weitläuftig erinnert. Man unterscheidet eine habituelle, virtuelle, aktuelle Meinung, und streitet über eine gewisse innerliche und äußerliche, ꝛc. Genug sey es für uns, zu sagen, daß diese, wie andere wichtige Handlungen, eine freye, menschliche Hand-

lung seyn müße. Einerseits ist Leichtsinn, andererseits Aengstlichkeit zu vermeiden.

8.

Der Endzweck aller Religionsgebräuche, also auch der Sakramente, ist der Nutzen und die Erbauung derer, welche sie empfangen; man darf sie also denjenigen nicht ertheilen, bey welchen dieser Endzweck nicht erreicht wird. Man hat Vorschriften genug, Unwürdige davon auszuschliessen. Hieher gehören die allgemein erkannten Unwürdigen, öffentliche Verbrecher, Religionsspötter, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossene, ꝛc. die keine Merkmale einer Lebensänderung haben merken lassen. *) Weil sich nun aber in besonderen Fällen nicht so leicht entscheiden läßt, ob dergleichen Personen wirklich unter diese Klasse gehören; so kann man die allgemeine Regel gelten lassen: Man thue hier nichts eigenmächtig, sondern melde die Sache vorher beym Ordinariate.

*) Cap. pro dilectione de Consecrat. dist. 2. Cypr. Epist. 10. 11. 12. Chrysost. hom. 83. in Matth.

9.

Da man aber das Recht nicht hat, verborgene Fehler bekannt zu machen, und den guten Ruf zu verletzen, so hat man auch das Recht nicht,

unbe-

unbekannten Unwürdigen die Sakramente zu verweigern, wenn sie dieselben öffentlich begehren.

10.

Man hat, um manche Unordnung zu vermeiden, einem jeden Seelensorger einen gewissen Bezirk zugetheilet; also kann man Leuten aus andern Pfarrgemeinen die Sakramente nicht ertheilen, wenn nicht die Noth oder die Erlaubniß ihres Pfarrers oder des ordentlichen Bischofes eine Ausnahme macht. *) Was die Kleidung betrift, so sieh nebst §. 16. das Ritual. **)

*) Fidelibus alienæ Parochiæ, heißt es im Ritual, Sacramenta non ministrabit, nisi necessitatis causa, vel delicentia Parochi seu Ordinarii. S. 6. Als Fremde werden auch bey allen gottesdienstlichen Handlungen diejenigen Militärpersonen betrachtet, welche zur beweglichen Miliz (militia vaga) gehören. Weche Personen ad militiam vagam, und welche zur unbeweglichen Miliz, (ad militiam stabilem) die als Eingepfarrte zu betrachten sind, gerechnet werden müssen, ist aus der k. k. Verordnung vom 26ten Jäner zu sehen. Zur wandelbaren Miliz gehört auch sowohl das ganze Artilleriekorps, Verordnung vom 22. August 1772. als die Hausartillerie. Verordnung vom 9. Oktober 1772.

**) In omni Sacramentorum administratione superpelliceo sit indutus, & desuper stola ejusdem coloris, quem Sacramenti ritus exposcit, nisi in Sacramento pœnitentiæ ministrando occasio, vel consuetudo, vel locus interdum aliter suadeat. Adhibebit quoque unum saltem, si habeat, vel plures clericos, prout loci & Sacramenti ratio postulabit, decenti habitu & superpelliceo pariter indutos. Curabit etiam, ut Sacra suppellex, vestes, ornamen-

menta, linteamina, & vasa ministerii integra, nitidaque sint & munda. S. 4.

II.

Die erste Religionshandlung, welche nach der gegenwärtigen Lage des Christenthums mit den Menschen vorgenommen wird, ist die Taufe. Die eigentliche Taufhandlung besteht, wie jedermann weiß, darinn, daß man den Täufling mit Wasser begießt, und dabey die Worte ausspricht: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Zugleich da man diese Worte sagt, wird das Wasser zu drey wiederholten Malen in gehöriger Quantität, nicht zu viel und nicht zu wenig über den Scheitel gegossen. *) Bey der Taufformel sind alle Zusätze unerlaubt. **) Z. B. Im Namen des Vaters des allmächtigen, des Sohnes des weisen, des heiligen Geistes des Trösters, oder: Ich Peter taufe dich, u. d. gl. ***) Die öffentliche feyerliche Taufe ist mit vielen andern Zeremonien verbunden, die man im Diözesanritual genau beschrieben findet.

*) Baptismus licet fieri possit aut per infusionem aquæ, aut per immersionem, aut per aspersionem; primus tamen vel secundus modus, qui magis sunt in usu, pro Ecclesiarum consuetudine retineantur; ita ut trina ablutione caput baptizandi perfundatur, vel immergatur in modum crucis uno & eodem tempore, quo verba proferunrur, & idem sit aquam adhibens, & verba pronuncians. Ritual S. 12.

**)

**) Quoniam baptiſmi forma his verbis expreſſa: Ego te baptizo in nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, omnino neceſſaria eſt; ideo eam nullo modo licet mutare, ſed eadem verba uno & eodem tempore, quo fit ablutio, pronuncianda ſunt. Diözeſanritual. S. 11.

***) Thiers Traité des Superſtitions, qui regardent les Sacremens. T. 2. Ch. 3.

12.

Was das Waſſer betrift, ſo muß es ein natürliches Waſſer ſeyn; Roſenwaſſer oder andere gekünſtelte Gewäſſer ſind nicht brauchbar. *) In der Noth nimmt man nach der allgemeinen Regel, was man bey der Hand hat, wäre es auch nur wahrſcheinlich, daß es Waſſer iſt. Nothfälle ausgenommen, muß das Waſſer von demjenigen genommen werden, welches am Sonnabend vor Oſtern oder Pfingſten geſegnet worden iſt. Nimmt das Geſegnete zu ſehr ab, ſo miſcht man anderes darunter; geht es ganz zu Grunde, ſo nimmt man eine neue Segnung vor. **) Man habe Rückſicht auf die Geſundheit des Kindes, und laſſe das geweihte Taufwaſſer wärmen, oder nehme warmes auch ungeweihtes Waſſer darunter, wenn es zu kalt, oder gefroren iſt.

*) Intelligat Parochus, cum hujus Sacramenti materia ſit aqua vera ac naturalis, nullum alium liquorem ad id adhiberi poſſe. Aqua vero ſolemnis Baptiſmi ſit eo anno benedicta in Sabbato ſancto Paſcatis vel Sabbato Pentecoſtes, quæ in fonte mundo nitida & pura diligenter conſervetur; & hæc, quando nova benedicenda eſt, in

Ec-

Ecclesiæ, vel potius Baptisterii Sacrarium effundatur. S. 9.

**) Si aqua benedicta tam imminuta sit, ut minus sufficere videatur, alia non benedicta admisceri potest, in minore tamen quantitate. Si vero corrupta fuerit, aut effluxerit, aut quovis modo defecerit, Parochus in fontem bene mundatum ac nitidum recentem aquam infundat, eamque benedicat. — Sed si aqua conglaciata sit, aut nimium frigida, poterit parum aquæ naturalis non benedictæ calefacere, & admiscere aquæ baptismali in vasculo ad id parato, & ea tepefacta ad baptizandum uti, ne noceat infantulo. S. 10.

13.

Man spricht diese Formel entweder unbedingt aus, wie sie da liegt, oder man setzt eine Bedingung hinzu; z. B. Wenn du fähig bist, oder wenn du noch nicht getauft bist. An und für sich wäre es nicht nothwendig die Bedingung mit Worten auszudrücken; indessen bringt es die Gewohnheit mit sich, und die Ritualbücher verlangen es. *) Doch macht der Katechismus des Konziliums von Trident, und das Wienerdiözesanritual die Erinnerung, daß man nicht leichtsinnig und ohne alle Ursache die Bedingniß ausdrücken soll. Bekanntermaßen ist es unerlaubt, schon Getauften die Taufe abermal zu ertheilen. **)

*) Cum Baptismum iterare, heißt es im Ritual S. 11. nullo modo liceat, si quis sub conditione sit baptizandus, ea conditio explicanda est hoc modo: si non es baptizatus, ego te baptizo &c. Hac tamen conditionali forma non passim aut leviter uti licet, sed prudenter,

& ubi re diligenter investigata probabilis subest dubitatio, infantem non fuisse baptizatum.

**) Conc. Lateran. Cap. Licet de Baptismo.

14.

Kein im Leibe der Mutter verschlossenes Kind soll getauft werden; es ist also unerlaubt, die Mutter anstatt des Kindes mit Wasser zu begießen. *) Stirbt die Mutter, ehe das Kind gebohren ist, so soll der Seelensorger, der in diesem Falle oft der Einzige guten Rath ertheilen kann, alsogleich dafür sorgen, daß der Mund der Verstorbenen geöffnet bleibe, bis der Schnitt geschehen, die Frucht herausgenommen, und, wenn man Leben daran findet, getauft werden kann.

*) Sacramentum Baptismi, profecto Sacramentum regenerationis est, quocirca sicut homo, qui non vivit, mori non potest, ita, qui natus non fuerit, renasci non potest. Augustin. L. 2. de pecc. remiss. C. 2. Und das Ritual: Nemo in utero matris clausus baptizari debet. Si mater prægnans mortua fuerit, fœtus quamprimum caute extrahatur, ac si vivus fuerit, baptizetur.

15.

Doch erstreckt sich das, was wir nach dem heil. Augustin gesagt haben, nicht auf die noch unvollständig zur Welt gebrachten Kinder, bey welchen man nur einen Theil mit Wasser benetzen kann. Die Theologen sind hier einer zweyfachen Meinung; einige halten die Taufe für gil-

tig,

tig, es mag nur was immer für ein Glied benetzt werden, andere für ungiltig, wenn nicht der Kopf begossen werden kann. Dem sey nun, wie ihm wolle; wir haben die Vorschrift, die Tauffomel nicht zu wiederholen, wenn der Kopf des Kindes mit Wasser begossen worden ist, hat aber nur ein anderer Theil benetzt werden können, bedingniß⸗weise zu taufen. *) Nach der Vorschrift des Rituals werden auch die kleinsten unzeitigen Geburten, wenn sie nicht augenscheinlich verfault sind, unter der Bedingniß: wenn du fähig bist, rc. getauft. **) Weil in solchen Fällen die Wehemütter die Taufe ertheilen, so ist die Pflicht des Seelensorgers, sie wohl zu unterweisen.

*) Si infans caput emiserit, & periculum mortis immineat, baptizetur in capite, nec postea si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum impendeat, baptizetur, & tunc si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus: si non es baptizatus, ego te baptizo &c. S. 14.

**) Es sollen auch die kleinsten unzeitigen Geburten, ob sie schon noch in dem Häutlein eingeschlossen, wenn sie auch nur einige Tage vor der Empfängniß alt, und nicht augenscheinlich verfault sind, wie auch alle Monkinder oder Molä von ihnen (den Hebammen) getauft werden, unter der Bedingniß: Wenn du fähig bist rc. Und nachdem das Häutlein oder das Monkind (mola) aufgeschnitten ist, sollen sie selbes bey dreymaliger Eintauchung in ein natürliches Wasser unter dieser Bedingniß taufen: Wenn du fähig, und noch nicht getauft bist rc. Sollten sie aber merken, sagt das Ritual ferner, daß Zwillinge im Mut⸗

terleibe wären, und zwey Hände oder Füßlein in Vorschein kämen, also, daß sie nicht wüßten, ob diese Glieder von einem oder zweyen Kindern wären, so sollen sie erstens ein Glied mit dem Wasser begießen, und die Worte aussprechen, hernach aber das andere mit dem Wasser begießen, und wiederum die Taufworte aussprechen, aber beedesmal mit beygesetzten Bedingnissen, und zwar bey der ersten Begießung die Bedingniß: Wenn du fähig bist; bey der andern: Wenn du fähig, und nicht getauft bist. Sollten aber die Zwillinge die Hände oder das Füßlein wieder zurückziehen, und nach der Zeit zur Welt gebohren werden, so sollen sie wiederum bedingnißweise taufen, und sprechen: Wenn du nicht getauft bist. Ritual S. 14 — 17 und S. 419 — 424. ꝛc.

16.

Nur lebendige Menschen sind fähig, die Taufe zu empfangen. Es wäre also unerlaubt, Todgebohrne, oder Thiere, oder Misgeburten, die gar keine menschliche Gestalt haben, zu taufen. Bildern, Amuleten, Büchern ꝛc. die Taufe geben, wäre unvernünftig. *) Wenn bey einer Misgeburt die Sache zweifelhaft ist, so soll man unter der Bedingung: Wenn du ein Mensch bist, taufen. Man urtheilt hier hauptsächlich nach dem Kopf. Das Ritual empfiehlt hier, daß man behutsam zu Werke gehen, und entweder den Ordinarius, oder andere Erfahrene zu Rathe ziehen soll. **)

*) Thiers. T. 2. p. 51. 54. 58. 61. 64. 68. 70.

**) In monstris vero baptizandis magna cautio adhibenda est: de quo, si opus fuerit, ordinarius loci, vel alii peri-

periti consulantur, nisi mortis periculum immineat. Monstrum, quod humanam speciem non præfefert, baptizari non debet: de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: si tu es homo, ego te baptizo &c.

17.

Sind zwey Körper zusammengewachsen, so unterscheide man, ob sie einen oder mehr Köpfe, eine oder mehrere Brüste haben, und schliesse daraus, ob man wirklich zwey Menschen vor sich habe. Man tauft dann jeden besonders, wenn aber die Zeit mangelt, beyde zugleich mit der Formel: Ich taufe euch ꝛc. Ist die Sache ungewiß, so tauft man erst den einen Körper unbedingt, dann den andern mit der Bedingung: Wenn du nicht getauft bist ꝛc. *)

*) Illud vero, de quo dubium est, unane, aut plures sint personæ, non baptizetur, donec id discernatur. Discerni autem potest, si habeat unum vel plura capita, unum vel plura pectora: tunc enim totidem erunt corda & animæ, hominesque distincti, & eo casu singuli seorsum sunt baptizandi, unicuique dicendo: Ego te baptizo &c. Si vero periculum mortis immineat, tempusque non suppetat, ut singuli separatim baptizentur, poterit minister singulorum capitibus aquam infundens omnes simul baptizare, dicendo: Ego vos baptizo &c. Quam tamen formam in iis solum & aliis similibus mortis periculis ad plures simul baptizandos, & ubi tempus non patitur, ut singuli separatim baptizentur, alias nunquam licet adhibere. Quando vero non est certum, in monstro esse duas personas, vel quia duo capita & duo pectora non habet bene distincta; tunc debet primum unus absolu-

te baptizari, & postea alter sub conditione hoc modo; si non es baptizatus, ego te &c.

18.

Der Seelensorger soll nach der Vorschrift des Rituals bey Gelegenheit alle diejenigen, die es angeht, ermahnen, daß sie die Kinder, sobald möglich, sie mögen nun der Gefahr wegen schon getauft worden seyn oder nicht, in die Kirche bringen lassen; denn im ersten Falle holt man da die übrigen Zeremonien nach. Nicht nur das römische und wienerische Ritual, sondern mehr andere Verordnungen verbieten hier allen eiteln Pracht. *)

*) Quoniam in Baptismo unusquisque pie ac religiose pollicetur, operibus Satanæ renunciare, ejusque pompas deserere, id parochus, cum usuvenerit, populum doceat, præsertim baptismi tempore moneat, non solum quomodo, & quam simplici amictu ad illum infans deferendus sit, sed quam religiosa in Deum pietate, quam humili spiritu, & quanta etiam vestitus moderatione compatres, commatresque adesse debeant. Ne vero ullum vel ornamentum vel aliud quidquam, quod mundi hujus pompam præseferat, adhiberi patiatur, cum minime consentaneum sit, in ipso vitæ christianæ ingressu, statim iis rebus studeri, quibus potissimum solemni sponsione renunciatur. Concil. Mediol. 5tum 1579. Constit. P. 1. art. 7. Das Provinzialkonzilium von Aix 1585. Tit. de Bapt. Sacram. Sieh: Thiers Traité des Superstitions. T. 2. p. 90.

19.

Es ist allgemein bekannt, daß im Nothfall Jedermann die Taufe ertheilen kann. *) Nur entsteht hier die Frage, ob man allemal, oder wann man die im Nothfalle zu Hause schon getauften Kinder bedingnißweise taufen soll. Bey einem gegründeten Zweifel leidet die Antwort (nach §. 13.) keine Schwierigkeit. Uebrigens giebt es für den gegenwärtigen Fall mehrerley Meinungen der Theologen. Einige behaupten, wenn die Wehemutter behauptet, sie hätte bey der Nothtaufe alles Vorgeschriebene beobachtet, soll man über die Giltigkeit der Taufe keinen Zweifel haben, und die Taufformel gar nicht aussprechen. Andere hingegen sind der Meinung, man könne solchen Weibern wegen der verwirrten Umstände, in denen sie sich bey solchen Gelegenheiten befinden, und weil sich in einem Falle, wo sie Vorwürfe oder Strafe zu erwarten hätten, kein aufrichtiges Geständniß erwarten läßt, niemals glauben. Manche Kirchensatzungen fordern zur vernünftigen Gewisheit in dieser Sache wenigstens ein paar, Benedikt der 14te einen giltigen Zeugen. **) Der Vernünftige hält sich bey einer Sache, wo es um keine wichtige Verletzung irgend einer Christenpflicht zu thun ist, an die allgemeine Regel (1. Abschn. §. 7.) und folget der angenommenen Ge-

wohnheit oder Vorschrift, die in seinem Kirchsprengel gilt.

*) Legitimus quidem Baptismi minister est Parochus, vel alius sacerdos a Parocho vel ab Ordinario loci delegatus, sed quoties infans aut adultus versatur in vitæ periculo, potest sine solemnitate a quocunque baptizari in qualibet linqua, sive clerico, sive laico etiam excommunicato, sive fideli sive infideli, sive catholico sive hæretico, sive viro sive fœmina, servata tamen forma & intentione Ecclesiæ. Sed si adsit Sacerdos, Diacono præferarur, Diaconus Subdiacono, Clericus Laico, & vir fœminæ; nisi pudoris gratia deceat fœminam potius quam virum baptizare infantem non omnino editum, vel nisi melius fœmina sciret formam & modum baptizandi. Quapropter curare debet Parochus, ut fideles, præsertim obstetrices, rectum baptizandi ritum probe teneant, & servent. Wiener. Ritual. S. 13.

**) Kirchenversammlung von Aix 1585. Uni mulieri, seu alteri privatim baptizanti credi non debet. Kirchenversammlung von Rheims Anno 1583. Paræcus antequam baptizet, diligenter inquirat, num sit Perfusus aqua, & qua, quibus verbis — — de quo sufficienti duorum saltem testimonio Sacerdoti constare debet. Concil. Rothomagense 1551. Ebroicense 1576.

20.

Was die ausgesetzten, oder die Findelkinder betrift, so tauft man sie gewöhnlich bedingnißweise, *) ohne Rücksicht auf ein schriftliches Zeugniß, das etwa beyliegt; weil man einem von Leuten, die man gar nicht kennet, aufgesetzten Zettel keine Glaubwürdigkeit beymißt.

*)

*) Infantes expositi, sagt das Ritual, & inventi, si re diligenter investigata de eorum baptismo non constet, sub conditione baptizentur. S. 15.

21.

Ueber die Frage, ob man Kinder wider den Willen ihrer Eltern taufen darf, oder soll, will ich, ohne mich in eine Weitläuftigkeit einzulassen, die k. k. Verordnung vom 4. März 1765. anführen, welche die natürlichen Rechte der Eltern über ihre Kinder unterstützet. In derselben wird verboten, „unmündige Judenkinder ohne Einwil„ligung ihrer Eltern oder Vormünder zu taufen, „es wäre denn der Fall, daß sich diese Kinder „in der äußersten Lebensgefahr befänden, oder „von ihren Angehörigen wären verstoßen worden. „Wenn der Taufende nicht die äußerste Lebens„gefahr des Kindes durch das Zeugniß eines Me„dikus, eines Wundarztes, einer Hebamme, oder „einer glaubwürdigen Person erweisen kann, so „wird er (nach der Verordnung vom 3. Okto„ber 1768.) nebst der Erziehungslast des Kin„des, auch noch mit einer an den Fiskus zu er„legenden Geldbusse von 1000. Dukaten, ein „Mittelloser aber mit einem zweyjährigen Ge„fängniß, öffentlicher oder Gemeindearbeit be„strafet.“ Die itzt angeführte Verordnung wird durch zwey spätere, die eine vom 28. März 1782.

und die andere vom 31. März 1782. bestärkt und erläutert.

22.

Man pflegt dem Täufling einen Namen zu geben, der ihn an die Tugenden des Heiligen erinnern soll, dessen Namen er führt. Man soll nach Vorschrift vieler Ritualbücher 1) keine Namen geben, welche Gott allein gebühren, *) 2) keine heidnischen Namen. **) 3) Nicht Namen von Engeln oder Menschen, welche nie gewesen sind. 4) Mehrere oder eine ganze Liste von Namen geben, ist wenigstens etwas sehr überflüßiges, ***) und wäre offenbar abergläubisch, wenn man eine gewisse Kraft darinn fände. Abergläubisch ist es 5) auch, wenn man gewisse Namen für glücklich, andere für unglücklich hält, oder meint, ein Kind, das den Namen eines tapfern, keuschen Mannes hat, werde, wie er, ganz gewiß tapfer und keusch werden.

*) Ritual von Seez 1634. Curet parochus, ne nomina Deo in Scripturis specialiter attributa imponi sinat. Ritual von Rouen 1740. Und das von Meaux 1645. Caveat Sacerdos, ne iis, qui baptizantur, Deo specialiter in scripturis attributa nomina imponantur. Ebendieß schreibt vor das Ritual von Paris 1615. und das von Bourges 1666.

**) Curet Sacerdos, sagt das Röm. und Wiener. Ritual. ne fabulosa, vel inanium Deorum, vel impiorum Ethnicorum

eorum nomina imponatur. Concil. 4. provinc. Mediol. 1576. Kirchenversamml. von Aix 1585. von Rheims 1583.

***) Thiers des Superstitions. T. 2. C. 10. n. 14.

23.

Man will oft den Tag einer Kindestaufe durch Schwelgerey und Unmäßigkeit feyerlich machen. Die prächtigen Mahle, die man manchmal bey Gelegenheit einer Taufe hält, geben zu tausend Unordungen Anlaß. Man hat manche Verordnungen von Kirchenvorstehern, *) welche die Kindermahle verbieten. Auch vermöge Hofdekrets vom 14. April 1784. wird der Mißbrauch, wo nach der Taufe in dem Hause des Kindvaters Gastereyen gehalten werden, gänzlich eingestellet.

*) Admoneantur, sagt die Versammlung von Melun. Tit. de Sacr. in specie, omnes baptismi testes, ne in conviviis, aut ebrietatibus, sed spirituali lætitia baptismi diem celebrent; und das zweyte Provinzialkonzilium von Malines 1607. Tit. 4. C. 9. Ad abolendem pravam illam consuetudinem, qua ruri præsertim post baptismum puerorum convivia non sine maximis periculis tam puerperæ, quam infantis celebrari consueverunt, mandat hæc Synodus pastoribus, ut subinde moneant, & hortentur subditos, ut ab hujusmodi conviviis abstineant; quod ut facilius impetrent, caveant imprimis ipsi, ne, quantumvis invitati, dictis conviviis intersint.

24.

Der Gebrauch bringt es mit sich, daß von den Eltern unterschiedene Personen die Stelle der

Taufzeugen oder Pathen vertreten, welche für den weitern Unterricht, für die Erziehung, und für den Lebenswandel des Täuflings Sorge tragen sollen. Der Seelensorger hat theils a) darauf zu sehen, daß nur solche gewählet werden, welche nach den Kirchenvorschriften zu diesem Amte fähig sind; *) theils b) auch sie bey Gelegenheit von ihren Pflichten zu unterweisen.

*) Parochus antequam ad baptizandum accedat, ab iis, ad quos ſpectat, exquirat diligenter, quem vel quos ſuſceptores ſeu Patrinos elegerint, qui infantem de ſacro fonte ſuſcipiant, ne plures, quam licet, aut indignos vel ineptos admittat. Wiener. Ritual. S. 17.

25.

Taufpathe soll 1) nach der Verordnung des Kirchenraths von Trident nur einer, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, oder höchstens eine Mannsperson und eine Frauensperson seyn, niemals aber zwey Manns- oder zwo Frauenspersonen zugleich zugelassen werden. *) 2) Sie sollen die Jahre der Mannbarkeit erreicht, 3) die Firmung schon empfangen haben, und 4) in den Religionslehren unterwiesen seyn. Mönche, Nonnen oder was immer für Ordensleute, Ungläubige, Exkommunizirte, öffentliche Verbrecher, Unehrliche, Unsinnige ꝛc. können keine Taufzeugen abgeben. **) Ganz wichtig ist auch die Erinnerung des ersten Mayländischen Konziliums vom Jahr 1565, daß

der

der Pfarrer die Gläubigen ermahnen soll, nicht blos diejenigen zur Pathenschaft zu wählen, die durch ihr Vermögen ihren Kindern beystehen können, sondern solche, welche im Stande sind, für ihr geistliches Wohl zu sorgen. ***)

*) Patrinus unus tantum, sive vir sive mulier, vel ad summum unus & una adhibeantur ex decreto Concilii Tridentini, sed simul non admittantur duo viri aut duæ mulieres. Wiener. Ritual. S. 18.

**) Hos autem Patrinos saltem in ætate pubertatis, ac Sacramento Confirmationis consignatos esse maxime convenit. Sciant præterea Parochi, ad hoc munus non esse admittendos infideles aut hæreticos, non publice excommunicatos aut interdictos, non publice criminosos aut infames, nec præterea qui sana mente non sunt, nec qui ignorant rudimenta fidei, hæc enim Patrrni spirituales filios suos, quos de Baptismi fonte susceperint, ubi opus fuerit, opportune docere tenentur. Præterea ad hoc etiam admitti non debent Monachi vel Sanctimoniales, neque alii cujusvis ordinis Regulares a sæculo segregati. Ebend.

***) Fideles in baptizandis filiis eos potius eligant compatres, qui eorum animæ consulere, quam qui inopiæ subvenire possint. Cujus officii sæpius eos Parochus admonebit. Eam quoque rationem, sagt der heil. Karl von Borromeo, cohortando habebit Parochus, ut ne peregrini, hospites, ignoti, & ii denique compatres adhibeantur, quorum domicilium cum longe absit, verisimile non est, consuetudinem inter baptizatum, eosque ita futuram, ut suscepti muneris functionem in eo instruendo præstare possit. Rituale Ambrosian. Instruct. de Sacramento Baptismi.

26.

26.

Was die **Zeit** betrift, da man die Taufe zu ertheilen hat, so ist eigentlich keine bestimmte vorgeschrieben; und es wäre ein Aberglauben, von dem der Seelensorger nach Erforderniß der Umstände Unterricht ertheilen müßte, wenn man etwa dafür hielte, die Taufe wäre zu einer Zeit kräftiger, als zur andern. Bey Erwachsenen ist es nach der Erinnerung des Rituals *) schicklich, daß man die Taufhandlung feyerlich am Sonnabend vor Ostern oder Pfingsten, wenn anders nicht dringende Umstände eine Ausnahme machen, vornehme. Hauptsächlich soll das in den Metropolitan- oder Kathedralkirchen beobachtet werden.

*) Quamvis Baptismus quovis tempore, etiam interdicti & cessationis a divinis, præsertim si urgeat necessitas, conferri possit; tamen duo potissimum ex antiquissimo Ecclesiæ ritu sacri sunt dies, in quibus solemni ceremonia hoc Sacramentum administrari maxime convenit, nempe Sabbatum sanctum Paschæ, & Sabbatum Pentecostes, quibus diebus baptismalis fontis aqua rite consecratur. Wiener. Ritual. S. 19.

27.

Der **Ort**, wo die Taufhandlung ordentlicher Weise verrichtet wird, ist die **Kirche**, oder eine eigentlich dazu bestimmte Taufkapelle. In Privathäusern ist zu taufen verboten. Die Noth macht hier eine Ausnahme, welche das wienerische

Ritual auch auf die Kinder großer Herren ausgedehnt. *) Was die übrigen Zeremonien betrift, welche man bey der Taufhandlung beobachtet, so haben sie keine besondere Erklärung nöthig. Die Vorschriften der Agende sind deutlich genug, und der beste Lehrmeister ist hier die Uebung.

*) Licet urgente necessitate ubique baptizare nihil impediat, tamen proprius Baptismi administrandi locus est Ecclesia, in qua sit fons baptismalis, vel certe Baptisterium prope Ecclesiam. Itaque, necessitate excepta in privatis locis nemo baptizari debet; nisi forte sint *Regum*, aut *magnorum Principum* filii, id ipsis ita deposcentibus, dummodo id fiat in eorum *Capellis*, seu *oratoriis*. — S. 19. und 20.

28.

Die Einführung der Wöchnerinnen in die Kirche, oder das Vorsegnen, ist ein zwar gutgeheissener, aber nicht vorgeschriebener Gebrauch. Der eigentliche Zweck desselben soll seyn, Gott für die überstandene Gefahr Dank zu sagen, ihm das neue Geschöpf anzuempfehlen, und gleichsam als ein Opfer darzubringen. Der Seelensorger hat hier vor abergläubischen Meinungen zu warnen. *) Es ist 1) abergläubisch, wenn man dafür hält, es sey einer Frau vor dieser Zeremonie unerlaubt, Geschäfte vorzunehmen, oder aus dem Zimmer zu gehen, oder Messe zu hören u. d. gl. Es ist 2) unerlaubt und unschicklich, mit einer

tod-

todten oder mit einer andern Frau an ihrer Stelle die gewöhnliche Segnung vorzunehmen.

*) Caveat Parochus, sagt das Ritual von Angers 1624. Das von Chartres und Rouen 1640. von Meaux 1645. von Chalons 1649. und das von Troyes 1660. ne observationes ullæ superstitiosæ ad eam benedictionem adhibeantur, sive in numero candelarum, sive in ritu osculandi altaris, aut oblationis in eo deponendæ, sive in ordine, & modo obeundorum altarium, sive in delectu dierum, (quia plerique infaustum putant diebus Veneris, & aliis ejusmodi diebus benedici), sive in aliis quibuscunque circumstantiis. Ebend. Ritual von Beauvais 1673. das von Paris 1646.

29.

Wenn Erwachsene die Taufe würdig und mit Nutzen empfangen sollen, so müssen sie sich 1) freywillig und ungezwungen entschließen, in die Christenversammlung aufgenommen zu werden, 2) gehörigen Unterricht erlangt haben, 3) eine gute Absicht äußern, und 4) Hoffnung von sich geben, daß sie dem Christenthum keine Schande durch ein ärgerliches Leben machen werden. Daraus lassen sich die Pflichten herleiten, welche der Seelensorger in Ansehung derjenigen hat, welche die Taufe verlangen. Er soll sie nämlich a) sorgfältig prüfen, ob ihnen bey der Sache auch Ernst sey, und ob nicht unerlaubte Beweggründe sie zu diesem Entschluße bringen, b) während dieser Prüfung

auf

auf ihren Lebenswandel Acht haben. c) Sie sorgfältig unterweisen.

30.

Was die Zwangsmittel betrift, durch welche man manchmal in den finstern Zeiten die Ungläubigen zur Taufe brachte, so sind sie dem Geiste des Christenthums gänzlich zuwider. *) Eben das gilt zum Theil von mancherley Anlockungsmitteln, zeitlichen Verheißungen und andern Erfindungen des falschen Eifers, der Eitelkeit und der Ruhmsucht. Man denke an das den Pharisäern gedrohte Wehe: Wehe euch, ihr Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Meer und das Land durchwandert, damit ihr einen Glaubensgenossen anwerbet, und wenn er es geworden ist, so machet ihr ihn zum Kinde der Hölle zweyfach mehr (zu einem noch verdammungswürdigern Bösewicht), als ihr seyd. Matth. 23. 15.

*) Der heil. Gregorius der Grosse sagt: Nova, & inaudita est ista prædicatio, quæ verberibus exigit fidem.

31.

Weil bey Erwachsenen wirkliche Einwilligung, freyer Willen und Erkenntniß erfordert wird, so werden Tollsinnige, Rasende, und überhaupt diejenigen, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, nicht getauft, sie müßten denn von

Ge-

Geburt aus nie einigen Gebrauch der Vernunft gehabt haben; denn alsdenn werden sie wie die Kinder betrachtet.

32.

Endlich wird das nöthige in das Taufbuch eingetragen. Dem Geburtsregister sind *) „ fol„ gende Rubriken zu geben: Jahr, Monat und „ Tag der Geburt, der Hausnumer, des Kin„ des Taufname, sein Geschlecht, ob ehlich oder „ unehlich, der Tauf- und Zuname der Eltern, „ ihre Religion, der Tauf- Zuname und Stand „ der Pathen. Die Pathen müssen gleich den „ Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhän„ dig unterschreiben, oder wenn jemand an ihrer „ Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr „ beygesetztes Zeichen bekräftigen. “

*) Verordnung vom 20. Hornung 1784.

33.

Bey **unehlich gebornen** darf niemals der Namen des entweder aus eigenem Verdacht, oder nach dem allgemeinen Rufe, oder nach der Angabe der Mutter vermuthlichen Vaters eingetragen werden, es wäre dann, daß derselbe sich selbst für den Erzeiger des Kindes ausdrücklich erklärte, welches alsdenn auch ausdrücklich im Taufbuch beygesetzt werden müßte. *) Denn ein solches Ein-

schrei-

schreiben setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf die Mutter noch auf das Kind einigen Einfluß. **)

*) Verordnung vom 20. Julii 1770. und 17. Oktober 1783.
**) Verordnung vom 20. Hornung 1784.

34.

Vermöge einer allerhöchsten Verordnung *) ist die Abnahme der Stollgebühr für die Taufhandlung sowohl, als für das Einschreiben untersagt; auch ist von Sr. Majestät verordnet worden, **) „daß auch für den Meßner bey dem „Tauf-actu kein Geschenk abgereichet, sondern „die ganze Handlung unentgeltlich vorgenommen „werden soll. Die Taufscheine sollen für die „Schubpersonen, so wie jene für die armen Leute „von den Pfarrern unentgeltlich und gratis verabfolget werden. ***) Diese den Armen gra„tis ertheilte Taufscheine sind auch von dem „Stempel befreyet, jedoch gegen dem, daß das „Wort gratis, oder unentgeltlich beygesetzet, und „die Armuth notorisch seyn muß; widrigenfalls „die Pfarrer nicht nur die Stempelgebühr, son„dern auch die daraufgesetzte Stempelstrafe zu „entrichten haben würden.“ ****)

*) Vom 17. Oktober 1783.
**) Verordnung vom 8. November 1783.
***) Verordnung vom 24. April 1770.
****) Verordnung vom 2. May 1772.

35.

Um die Getauften in dem Taufbunde zu bestätigen, sie an die da gemachten Verheißungen zu erinnern, und wider manche Versuchungen mit Muth auszurüsten, ertheilt man ihnen die **Konfirmation**, **Firmung** oder **Firmelung**. Die Handlung selbst nimmt der Bischof vor. Die Sorge des Pfarrers aber geht dahin, daß 1) diejenigen, welche vermöge der Kirchengesetze Alters halber fähig sind, dieselbe empfangen, 2) gehörig unterwiesen und vorbereitet werden. *) Seine Pflicht ist also, in öffentlichen Katechisationen und Predigten öfter Unterricht von dieser Religionshandlung zu ertheilen. Besonders, wenn die Zeit annaht, da sie vorgenommen zu werden pflegt, soll er diejenigen aus seinem Pfarrbezirke aufzeichnen, welche im Stande sind, sich mit Nutzen dabey einzufinden, und sie gehörig unterweisen.

*) Parochi officium est eos, quorum curam habet, admonere, ut post baptismum, cum ad annos discretionis venerint, ad hoc Sacramentum festinent. Wiener. Ritual. S. 150.

36.

Um den Seelensorgern Gelegenheit zu geben, den Konfirmanden durch Unterricht nützlich zu werden, hat man in der lateinischen Kirche die Gewohnheit eingeführet, nur solchen die Firmung zu

er=

ertheilen, welche bereits den Gebrauch ihrer Vernunft haben. Denn vor Alters ertheilte man die Firmung alsogleich mit der Taufe, *) welches bey den Griechen noch heut zu Tage geschieht. Ein gewisses Alter läßt sich nicht bestimmen. Der erste Kirchenrath von Mayland und andere Kirchenversammlungen verbieten, Kinder, die das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, zuzulassen. Die fünfte Mayländische Versammlung läßt die Sache dem Bischof über. **) Es giebt Oerter, an welche der Bischof selten kömmt, manchmal sind auch die Kinder von schwacher Gesundheit; ꝛc. auf welche Sachen denn immer Rücksicht genommen werden muß.

*) Tertull. libr. de Baptism. C. 7. & 8. Innocent. XI. Ep. ad Decentium.

**) Si Episcopus, heißt es da, ob aliquam causam justam atque adeo necessariam parvulo vel infanti, qui non modo ætatem septem annorum expleat, sed ne attingat quidem, ministrandum aliquando censuerit, ne sit vetitum. Das Wiener. Ritual: ante septennium quis ad Confirmationis Sacramentum vix admittatur. S. 150.

37.

Auch hier trift man manchmal lächerliche Meinungen an, welche die Unwissenheit zum Grunde haben, und welche man durch Unterricht ausrotten muß. Einige halten die Konfirmationshandlung für ein Mittel, Nachwanderern, oder

solchen, die von schweren Träumen geplagt werden, Ruhe zu verschaffen; andere glauben, die Firmung habe mehr Kraft, wenn sie zu dieser Zeit, als zu einer andern, mehr, wenn sie Vormittag, als wenn sie Nachmittag ertheilet wird, u. d. gl.

38.

Alle Kirchenverordnungen verbieten die **Wiederholung** der Firmung bey ebenderselben Person. Man warne also, wenn es die Umstände fordern, vor dem abscheulichen Fehler derjenigen, welche, um von den Pathen Geschenke oder Versorgung zu erhalten, sich nicht scheuen, dieselbe öfter zu empfangen. Um dieser Unordnung vorzubeugen, haben manche Kirchenversammlungen den Firmpathen verboten, ihren Firmlingen etwas zu geben. *) Man hat auch Kirchenvorschriften, nach welchen man Sorge tragen soll, daß die Kinder, welche in frühen Jahren die Konfirmation erlanget haben, daran erinnert werden. **) Aus eben der Ursache schreiben einige Ritualbücher vor: Der Pfarrer soll die **Namen** und die **Zunamen** derjenigen, die in seinem Pfarrbezirke konfirmirt worden sind, die Namen des **Vaters** und der **Mutter**, den Namen des **Bischofs**, der sie konfirmirt hat, die Namen ihrer **Pathen**, das **Jahr**, den **Tag**, die **Kirche**, den **Ort**, da man mit ihnen diese

Reli-

Religionshandlung vorgenommen hat, aufzeichnen. ***)

*) Susceptores in Sacramento Confirmationis neque iis, quos susceperint, neque eorum parentibus quidquam largiantur, ne cuiquam, quod aliquando commissum est, iterandi hoc Sacramentum, quod nefas est, occasionem præbeant, sagt das erste Mayländische Konzilium 1565. Constit. Part. 2. n. 3. Das Konzilium von Aix. Tit. de Sacram. 1585. Das von Melun. Tit. de Confirm. 1579. Die Provinzialversammlung von Avignon 1594. Tit. 15. de Sacramento Confirm. Das Provinzialkonzilium von Narbonne 1609. 2c.

**) Minoribus natu, sagt die fünfte Mayländische Kirchenversammlung, atque adeo parvulis, si quandoque ministrabitur Sacramentum Confirmationis, eorum parentes, vel qui curam gerunt, Parochus moneat, ut ætate procedente istos ea de re certiores faciant, ne parentibus, curatoribusque postea mortuis, ipsi aliquando dubitent, an hoc Sacramentum, quod iterari nefas est, susceperint. — — — — Constit. Part. I. Tit. 8.

***) Das Ritual von Beauvais vom Jahr 1637. und das von Rheims vom Jahr 1677.

39.

Von den Firmpathen gilt mit Maßgabe eben das, was von den Taufpathen gesagt worden ist. Man soll a) nicht mehr, als Einen zu diesem Geschäfte lassen. *) Sie sollen, b) wenn nicht dringende Umstände etwas anderes fordern, von den Taufpathen unterschieden seyn. **) Auch geziemt es sich, c) daß sie selbst die Firmung schon empfangen haben.

*) Cap: non plures, & Cap: in Catechiſmo de Conſecrat. diſt. 4.

**) In Catechiſmo, & in Baptiſmo, & in Confirmatione unus Patrinus fieri poteſt: non eſt tamen conſuetudo Romana, ſed per ſingulos ſinguli ſuſcipiant. loc. cit. Patrinus eligatur tantum unus, qui ſit confirmatus, & alius a Patrino Baptiſmi. Wiener. Ritual. S. 151.

40.

Endlich hat der Seelenſorger darauf zu ſehen, daß bey der Handlung ſelbſt alles erbaulich hergehe, und alle Verwirrung oder Zerſtreuung vermieden werde. Sehr gut und ordentlich würde die Sache wohl gehen, wenn der Biſchof keinem die Firmung ertheilte, der nicht von ſeinem Pfarrer ein Zeugniß von dem hinlänglichen Unterricht aufzuweiſen hätte. Auch würde der Pfarrer nützlich handeln, wenn er vor der Firmung den Verſammelten eine zweckmäßige Anrede hielte.

41.

Der Gebrauch des heiligen Abendmales iſt wohl eine von den wichtigſten Religionshandlungen. Um daſſelbe, ſo oft es die Umſtände erfordern, austheilen zu können, ſoll der Seelenſorger nach der Vorſchrift des römiſchen und wieneriſchen Rituals immer einen hinlänglichen Vorrath von konſekrirten Hoſtien in Bereitſchaft haben,

dieselben gut und reinlich verwahren, und sie, so oft es die Noth erfordert, durch neue ersetzen. *)

*) Curare debet Parochus, ut perpetuo aliquot particulæ consecratæ eo numero, qui usui infirmorum & aliorum fidelium communioni satis esse possit, conserventur in pixide ex solida, decentique materia, eaque munda, & suo operculo bene clausa, velo albo cooperta. — Sanctissimæ Eucharistiæ particulas frequenter renovabit; hostiæ vero consecrandæ sint recentes; & ubi eas consecraverit, veteres prius sumat, vel distribuat. Rit. Rom. & Rit. Vien. p. 184.

42.

Vor Zeiten ertheilte man das Abendmal gleich nach der Taufe. *) Wiewohl man nun das Alterthum, wie der Kirchenrath von Trident sagt, **) nicht tadeln darf, wenn es an einigen Orten diesen Gebrauch gehalten hat, so ertheilet man dasselbe doch nach der gegenwärtigen Kirchenverordnung nur denjenigen, welche bereits den Gebrauch der Vernunft schon haben, und das heilige Abendmal zu unterscheiden wissen. ***) Und dieses geschieht darum, weil ein weit größerer Nutzen für die Gläubigen entsteht, wenn man mit den äußerlichen Handlungen der Religion auch Unterricht verbinden, und fromme Gesinnungen in denselben erwecken kann, welches beym blos mechanischen Gebrauche der Sakramente nicht Statt hat.

*) Arcudius L. 1. C. 13. & L. 3. C. 4. Card. Bona L. 2. rer. liturg. C. 19. n. 1. & 3. Leo Allatius L. 3. de Concord. C. 9. n. 6.

**) Seſſ. 21. C. 4. Neque ideo tamen damnanda eſt antiquitas, ſi eum morem in quibusdam locis aliquando ſervavit.

***) Pueris Euchariſtia conceditur, ſi in ea ætate, & diſcretione ſint, ut diſcernere poſſint corpus Domini — iis, qui propter ætatis imbecillitatem nondum hujus Sacramenti cognitionem, & guſtum habent, adminiſtrari non debet. Rit. Rom. & Vien. S. 182.

43.

Da ſich aber die Vernunftskräfte bey Manchen früher, bey Andern ſpäter entwickeln, ſo kann man keine beſtimmten Jahre feſtſetzen. Viel kömmt unſtreitig darauf an, daß Kinder bey ihrer erſten Kommunion zu wahrhaft gottſeligen Geſinnungen ermuntert, und vor manchen Fehlern gewarnet werden. Wenn bey den Kleinen ſchon der Anfang damit gemacht wird, daß ſie blos auf das Körperliche und Mechaniſche bey den Religionshandlungen ihr Augenmerk richten, ſo iſt für ihre künftige Lebenszeit viel verdorben. Der Seelenſorger ſoll alſo durch Belehrung der Kinder ſowohl, als ihrer Eltern allem Misbrauch in dieſem Punkte vorzubeugen ſuchen. Gut wäre es wohl, wenn man jährlich, ehe die öſterliche Zeit ankömmt, die zur Kommunion fähigen Kinder abſön-

sönderte, und sie theils zusammen, theils besonders vorbereitete.

44.

Da ordentlicher Weise nur denjenigen das Abendmal gereichet wird, welche fähig sind zu unterscheiden, was sie da empfangen; so verweigert man auch dasselbe den Erwachsenen, welche von Geburt aus gar keinen Gebrauch von ihrer Vernunft haben machen können. Was indessen diejenigen Tollsinnigen betrift, die, ehe sie in die Raserey verfallen sind, einen gottseligen Willen gezeigt, und das Sakrament verlangt haben, so sagt das Diözesanritual, daß man ihnen dasselbe am Ende des Lebens ertheilen darf, wenn anders keine Unehrerbietung, die sie in der Wuth etwa begehen könnten, zu fürchten ist. *) Auch muß man die Tollsinnigen von den Blödsinnigen wohl unterscheiden, welche doch einiger Belehrung fähig sind. **)

*) Amentibus, qui tunc a pietatis sensu alieni sunt, hoc Sacramentum dare minime oportet: quamvis si, antequam in insaniam inciderint, præsetulerunt piam & religiosam animi voluntatem, licebit eis in fine vitæ ex Conc. Carth. decreto Euchariſtiam administrare, modo periculum vomitionis &c. nullum timendum sit. Rituale Vien. p. 183.

**) Quidam etiam dicuntur large amentes, quia debilem mentem habent, sicut dicitur invisibile, quod male videtur; & tamen sunt aliquo modo docibiles eorum, qua

ad fidem, & devotionem Sacramenti pertinent, & talibus non oportet Corpus Christi denegari. S. Thomas 4. Sent. Dist. 9. Art. 5.

45.

Weil Taubstummen (1. Abth. 3. Abschn. §. 156. rc.) Religionskenntnisse beygebracht, und in ihnen fromme Gesinnungen erweckt werden können; so kann man denselben ohne Anstand nach vorhergegangener Unterweisung die Kommunion ertheilen.

46.

Was die allgemein bekannten Lasterhaften betrift, so gilt hier das, was überhaupt von den Sakramenten gesagt worden ist. (§. 8.) Allen kirchlichen Vorschriften gemäß versagt man ihnen das heilige Abendmal, sie mögen dasselbe öffentlich oder ingeheim begehren, wenn sie nicht erst das gegebene Aergerniß gutgemacht haben. *)

*) Arcendi sunt publice indigni &c. Röm. Rit. Und das Wienerische S. 158. Si peccatum est manifestum, debet denegari Eucharistia, sive in occulto sive in manifesto petant. S. Thom. 4. Sent. dist. 9. art. 5. Nec vero, antequam ipse perspexerit, istos ab ea mele agendi via recessisse, peccandique occasionem ac publicas offensiones præcidisse, permittat (etiamsi testimonium confessarii afferant) ne in paschali quidem celebritate sacram Communionem eis ministrari: quin immo illam tamdiu differri jubeat, quoad eorum veram vitæ emendationem Episcopus cognoverit. Sanct. Carol. in Conc. prov. 6. tit. de Poenit. Idem S. Carolus: Neminem peccatis publicis irreti-

retitum ad Communionem excipiet, nisi prius scandalo publico satisfecerit. In instruct. in Actis Eccles. Mediol. pag. 601. edit. 1683.

47.

Anders verhält sich die Sache mit denjenigen **Unwürdigen**, welche das heilige Abendmal **nicht in Gegenwart Anderer** verlangen, denen man also dasselbe ohne Verletzung ihrer Ehre versagen kann. Man ertheilt ihnen dasselbe nicht, nach der allgemeinen Regel: **Unwürdigen müssen die Sakramente verweigert werden.** *)

*) Occultos vero peccatores, si occulte petant, & non eos emendatos agnoverit, repellet; non autem si publice petant, & sine scandalo ipsos repellere non possit. Wiener. Ritual. S. 185.

48.

Um bey der Verweigerung des Altarssakraments mancher Verlegenheit auszuweichen, sind Einige auf den Einfall gerathen, Unwürdigen oder Rasenden eine **unkonsekrirte** Hostie zu reichen. Das hieße nun aber in einem ganz eigentlichen Verstand die Leute betrügen, welches niemals, am allerwenigsten aber bey Religionshandlungen angeht. *)

*) Hostia non consecrata nullo modo dari debet pro consecrata, quia Sacerdos hoc faciens, quantum in se est facit idololatrare. S. Thomas 3. Part. quaest. 80. Art. 6 ad 2.

49.

Was den öfteren oder seltneren Genuß des Abendmals betrift; so wäre es dem Alterthum und der allgemeinen Erbauung sehr gemäß, daß bey dem öffentlichen Gottesdienst zugleich auch alle Anwesende mit an der Kommunion Theil nehmen, welches die Kirche, ob sie es gleich wünscht, doch nicht befohlen hat. *) Gewiß ist, daß die Frömmigkeit, so, wie überhaupt nicht blos in äußerlichen Handlungen, auch nicht in dem öftern oder seltneren Gebrauche des heiligen Abendmales besteht. **) Endlich ist es wohl auch eine ganz unstreitige Sache, daß die öftere oder seltnere Kommunion zu rathen oder zu misrathen sey, je nachdem das eine oder das andere mehr oder weniger zur Beförderung der Gottseligkeit beyträgt. ***)

*) Sonderbar klingt der Satz, den Innozenz der XI. verworfen hat: Frequens Confeſſio, & Communio etiam in his, qui gentiliter vivunt, eſt nota prædeſtinationis. In Decreto contra 57. ex 65. 1. Martii 1699.

*) Wer hierüber viele Stellen der Kirchenväter sowohl, als anderer Kirchenscribenten haben will, der findet sie in des berühmten Antoine Arnauld Buch: De la frequente Communion, und in: Tradition de l'egliſe ſur le Sujet de la Pœnitence & de la Communion.

***) Quos igitur potiſſimum laudabimus, an qui ſemel, an qui frequentius, an qui rarius Communionem adeunt? Neque hos, neque illos, ſed eos demum, qui cum puræ mentis conſcientia, qui mundo corde, ac vita integra atque inculpata Chriſti corpore reficiuntur. S. Chryſoſto-

sostomus Hom. 17. in Ep. ad Hebræos. Non est utile omnibus hominibus quotidie ad hoc Sacramentum accedere, sed quotiescunque ad illud invenerit se præparatum; unde in libro Gennadii dicitur: quotidie Communionem accipere nec vitupero, nec laudo. Franz von Sales Parte 2. Introduct. ad vit. devot. C. 20.

50.

Laue, Träge, Kaltsinnige, die immer gleichsam das Mittel zwischen offenbar Lasterhaften und Gottseligen halten wollen, werden durch die oft wiederholte Kommunion in ihrer Lauigkeit bestärkt, weil sie haben wollen, daß dieselbe die Stelle jener Mühe vertreten soll, die sie sich geben sollten, ihre Neigungen nach den Vorschriften des Christenthums zu mäßigen, und ihre Fehler zu bessern. Solche muß man also wohl eher zur Besserung ihrer Fehler, als zur öftern Kommunion ermuntern.

51.

Selbst rechtschaffene Christen gerathen manchmal durch eine längere Gewohnheit in Gedankenlosigkeit, Unachtsamkeit, Trägheit, und bey solchen Umständen kann man (§. 49.) es ganz gewiß dem Gewissensarzt nicht zum Fehler anrechnen, wenn er solchen Personen dasjenige anräth, was bey den Tugendmitteln, die zur Gewohnheit werden, überhaupt zur Regel angenommen wird, daß

daß sie nämlich, um ihren Eifer zu erneuern, manchmal aussetzen sollen. *)

*) Weil über die Materie von der öftern Kommunion so manches geschrieben und gezankt worden ist, so scheint es mir nicht überflüßig, ein paar, unter uns allgemein bewährte Autoren anzuführen, die mit andern Worten eben das sagen. Der heilige Bonaventura in 4. Sentent. Distinct. 12. Quæritur, utrum expediat frequenter Eucharistiam frequentare alicui. Dicendum, quod, si quis videat se esse *in statu Ecclesiæ finalis*, utpote frigidum & tardum, laudandum est, quod raro; si autem *in medio modo*, medio modo debet se habere, & aliquando debet cessare, ut discat revereri, aliquando accedere, ut inflammetur amore. Idem L. 2. de profectu relig. C. 77. Genadius L. de Ecclesiæ dogmatibus C. 53. Und der heilige Franz von Sales: Aliud est, Communionem ab aliarum rerum perceptione, aliud frequentem Communionem a rariori secernere. Si tenella illa anima satis perspicit, ad hoc mysterium crebrius adeundum magna mentis puritate, magnoque fervore opus esse, si ad eum enitatur, & eo se exornare studeat, tunc equidem illam sæpe, hoc est decimo quinto quoque die ad Synaxim admovendam esse censeo. Si vero Communionis tantum percipiendæ, non autem levium juventutis imperfectionum expungendarum studio tenetur, arbitror futurum satis, ut — nonnisi post mensem communicet. Lib. 2. Ep. 38. alias 44.

52.

Aus dem bisher Gesagten fließt die Klugheitsregel: Bey öffentlichen Religionsvorträgen schrecke man die Christen einerseits nicht durch unbescheidene Hitze und übertriebener

For-

Forderungen beynahe übermenschlicher Eigenschaften vom öftern Genuße des heil. Abendmals ab; andererseits aber menge man allemal, da man zur öftern Kommunion ermuntert, um allen Misverstand zu verhüten, das Wesentliche von den dazu erforderlichen Vorbereitungen ein. *)

*) Populum sæpius admonebit, (Parochus) qua præparatione, & quanta animi religione, pietate, & humili etiam corporis habitu ad tam divinum Sacramentum accedere debet. Wiener. Ritual. S. 181.

53.

Die gegenwärtige Kirchenordnung fordert, daß diejenigen, welche das heilige Abendmal empfangen, von Mitternacht an keine Speise und keinen Trank zu sich genommen haben. Bey denjenigen Kranken, die am Ende ihres Lebens dasselbe als die letzte Wegzehrung, wie man spricht, nehmen, gilt hier eine Ausnahme. *) Die Ursache dieses Gesetzes (denn ehemals gab es keines) liegt darinn, daß manche Ausschweifungen und Unordnungen, die beym Genuße des Abendmals begangen wurden, verhindert würden.

*) Jejuni accedant ad Eucharistiam, ita ut nihil omnino comederint aut biberint a dimidia nocte (excipiuntur tamen infirmi, de quorum periculo dubitatur, ne sine Communione discedant). Wiener. Ritual. S. 181.

54.

Es giebt hie und da falsche und abergläubische Meinungen in Ansehung des heiligen Sakramentes, welche der rechtschaffene Seelensorger dem Volke zu benehmen suchen muß. Sie betreffen den Gebrauch des heiligen Abendmals, oder den Endzweck, den man sich beym Genuße desselben vorsetzt. Manche irrende Andächtige glauben mehr Gnade zu erlangen, wenn sie eine größere Hostie, oder mehrere geniessen; Manche wollen wider den allgemeinen Gebrauch der Kirche an einem Tage öfter zur Kommunion gehen; Einige glauben, es wäre unerlaubt am Tage, da sie beym Tische des Herrn waren, zu arbeiten; manchmal hat man das heilige Sakrament auf schadhafte Glieder aufgebunden, manchmal mit den Verstorbenen begraben. Einst mußte sogar der Genuß desselben zur Prüfung dienen, daß man eines aufgebürdeten Lasters entweder schuldig sey oder nicht, u. d. gl. *)

*) Thiers Traité des Superstitions, qui regardent les Sacremens. Liv. 3.

55.

Es ist ein allgemein hergebrachter Gebrauch, daß man auch zu den Kranken das heilige Sakrament zum Genuße trägt. Auch hier sind vermöge des römischen Rituals die allgemein bekann-

ten Lasterhaften ausgeschlossen. *) Man reicht den Kranken das heilige Abendmal, wenn sie anders nicht den Gebrauch der Vernunft verloren haben, oder durch ein anhaltend Husten, oder dergleichen verhindert werden, so oft sie es verlangen, und besonders, wenn ihr Lebensende nahe ist. **) Es war in einigen Oertern gebräuchlich, daß Kranke, die das heilige Sakrament nicht empfangen konnten, sich dasselbe bringen liessen, um es anzubeten; das ist nun aber durch mancherley Kirchenverordnungen abgeschaft worden. ***)

*) Cavendum autem imprimis eſt, ne ad indignos cum aliorum ſcandalo deferatur. Wiener. Ritual. S. 194.

**) Hortetur Parochus infirmum, ut ſacram Communionem ſumat, etiamſi graviter non ægrotet, aut mortis periculum non immineat, maxime ſi feſti alicujus celebritas id ſuadeat, neque ipſe illam petenti miniſtrare recuſabit. Pro viatico autem miniſtrabit, cum probabile eſt, quod eam amplius ſumere non poterit. Quod ſi æger ſumpto viatico dies aliquot vixerit, vel periculum mortis evaſerit, & communicare voluerit, ejus pio deſiderio Parochus non deerit. — Id tamen diligenter curandum eſt, ne iis tribuatur, a quibus ob phreneſim, ſive ob aſſiduam tuſſim aliumve ſimilem morbum aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri poteſt. Wiener. Ritual. S. 194. 195.

***) Alicui, ſagt unter andern das römiſche Ritual, ad adorandum ſolum, ſeu devotionis, ſeu cujuscunque rei prætextu ad oſtendendum Euchariſtia non deferatur.

56.

Es ist nicht in allen Ländern üblich, daß man zum Tode verurtheilten Missethätern das heilige Abendmal reicht. Man sieht sie nämlich daselbst als offenbare Lasterhafte an, welche die gegebenen Aergernisse nicht gut gemacht haben, und deren Bekehrung sehr zweifelhaft ist. In unsern Gegenden sind sie gegenwärtig vom Genuße des heiligen Abendmales nicht ausgeschlossen; nur will das wienerische Ritual haben, daß man ihnen dasselbe den Tag vor der Hinrichtung, da der Geist noch nicht von der Todesangst betäubt ist, reichen soll. *)

*) Damnatis ad mortem debet dari Euchariſtia, ſed id fiat ante diem ſupplicii. S. 183.

57.

Es waren Zeiten, wo in einigen Kirchen, nach dem Zeugniß Friederichs Nausea Bischofs zu Wien, das heilige Sakrament herumgetragen wurde, um das Ungewitter zu stillen. Allein diese Zeremonie findet sich weder im römischen, noch in andern Ritualbüchern. Hingegen hat man viele Kirchenverordnungen, welche sie für unerlaubt erklären. *)

*) So sagt der heil. Karl in seiner dritten Diözesanversammlung im Jahr 1572. Cum grandines, nimbi, turbines, & aliæ temporum procellæ imminent, ad eas tempeſtates ſedandas, vel ut vocant, ſignandas, ne ſacerdos vaſculum,

lum, in quo Sanctissimum Christi Domini corpus asservatur, adhibeat. Eben dieses ist auch im dritten mayländischen Provinzialkonzilium, und in den Synodalverordnungen des heil. Franz von Sales verboten.

58.

Man pflegt auch das heilige Sakrament zur Anbetung öffentlich auf den Altären auszusetzen. Weil nun aber die Menschen so beschaffen sind, daß sich bey denselben nach und nach die Ehrerbietung gegen dasjenige, womit sie gewöhnlich umgehen, oder was sie immer vor Augen haben, vermindert, so soll das nicht zu oft geschehen. Der Seelensorger darf also nicht nach seiner Willkühr, oder blos auf Andringen des Volkes, sondern nur zu den verordnungsmäßig bestimmten Zeiten, oder mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit das heiligste Sakrament zur Anbetung aussetzen. *) Eben das gilt auch von den sogenannten Segnungen.

*) Infra hanc octavam, (Corpòris Christi) sagt das Ritual, publicæ venerationi quotidie exponi potest, alias vero, ne *frequentes* expositiones vilescant, extra publicam necessitatem, & obtentam ab Ordinario specialem facultatem expositiones fieri non debent. Diese Materie hat ausführlich abgehandelt Thiers in seinem Traité de l'exposition du S. Sacrement.

59.

Es ist einerseits unläugbar, daß im Beichtstuhle, da der Sünder sein eigener Kläger ist,

und sein Herz eröffnet, ungemein viel Gutes gestiftet werden könne, wenn die Beichthandlung zweckmäßig vorgenommen wird. Andererseits ist es aber auch richtig, daß alle Ungereimtheiten, Unordnungen, Misbräuche sorgfältig entfernet werden müssen. Wenn also je zu einem Seelensorgergeschäft **Klugheit** und **Wissenschaft** erfordert wird, so hat das gewiß bey dieser Handlung Statt. *)

*) In ejus ministro requiritur bonitas, scientia, & prudentia, cum sigillo secretæ Confessionis, sub exacto perpetuoque silentio. Quibus & aliis ad id opportunis, ut optime sint instructi, omni studio curare debent Confessarii.

60.

Da der rechtschaffene Seelensorger, dem bey seinem Geschäfte Ernst ist, keine Gelegenheit unterläßt, den Seinigen nützlich zu werden, und stäts bereitet ist, zu belehren und zu ermahnen, so wird er sich auch **unverdrossen und bereitwillig** im Beichtstuhle einfinden. *) Nothwendig müßte er seine Gemeine abgeneigt machen, wenn er sich hier mürrisch, unwillig, träge bezeigte.

*) Sacerdos ad audiendam Confessionem vocatus, promptum, facilemque se præbeat. Wiener. Ritual.

61.

Gleichwie nun aber keine Sache so gut ist, daß man dabey nicht durch Ausschweifung fehlen

könn=

könnte, so geht es auch bey diesem Geschäft. Manche setzen ihre Lust oder ihren Ruhm darinn, sehr viele und sehr oft Beicht zu hören, und geben gewissen Andächtigen zu viel Gehör, welche immer eben dasselbe hersagen, und nie einen wahren Fortgang in der ächten Gottseligkeit machen. Solche Personen gründen oft ihre ganze Gottseligkeit auf ihr oftmaliges Beichten; sind nicht selten äußerst fürwitzig, und bringen allerley Zweifel auf die Bahne, manchmal wohl nur um einen Unerfahrnen in Versuchung zu führen; gemeiniglich sind es müssige Leute, die ihr Hauptgeschäft daraus machen, sich oft mit ihrem Gewissensrath zu unterhalten. Einige werden dadurch in Gewissensängsten unterhalten; Andere setzen sich auch wohl einen unerlaubten Zweck vor. Man sieht leicht, daß der Seelensorger durch eine übertriebene Bereitwilligkeit solche Menschen in ihren Fehlern unterstützen, und viel Zeit verlieren würde, welche er zu weit nützlicheren Dingen anwenden kann, und anwenden sollte.

62.

Es wäre zu weitläuftig, vor allen Fehlern zu warnen, in welche man bey diesem Geschäfte verfallen kann, und gegen welche der angehende Seelensorger sorgfältig auf seiner Hut seyn muß. Die vorzüglichen sind: 1) wenn man da, wo man

ganz eigentlich den Strafprediger und ehrlichen Rathgeber machen soll, den Schmeichler macht, und denjenigen Segen zuspricht, denen Gott denselben versagt: 2) wenn man einen Unterschied unter den Personen macht, und sich bereitwilliger mit diesen und jenen, z. B. mit den Reichen lieber, als mit den Armen beschäftigt; (am auffallendsten fehlen wohl diejenigen, welche das andere Geschlecht vorziehen): 3) wenn man diese Handlung als ein Mittel braucht, seinen Eigennutz oder seine Eitelkeit zu befriedigen: 4) wenn man sich bey dieser Gelegenheit unvorsichtig oder mit Bedacht in Vertraulichkeiten und Verbindungen einläßt, aus denen man nicht leicht ohne Nachtheil und Einbuße des guten Namens wieder herauskömmt: 5) wenn man eigensinnig ist, und unter dem Vorwand, man habe Gott allein Rechenschaft zu geben, nicht nach den Regeln der Liebe und Klugheit, sondern nach seinem Eigendunkel entscheidet.

63.

Damit der Seelensorger dieses Amt rechtmäßig und giltig verwalte, wird erfordert, daß er von dem Bischofe Erlaubniß und Genehmigung (Jurisdiktion und Approbation) habe. In einem fremden Kirchensprengel kann er außer dem Nothfalle ohne Erlaubniß oder Genehmigung des dasigen Bischofs seine Jurisdiktion nicht ausüben.

Von Leuten, die aus fremden Pfarreyen zu ihm kommen, kann er vermöge der eingeführten Gewohnheit die Beichten aufnehmen. *) Diese Jurisdiktion kann 1) in Ansehung des Orts, 2) in Ansehung der Personen, und 3) in Ansehung der Fälle **) eingeschränkt werden.

*) Persuasum, sagt der Kirchenrath von Trident, semper in Ecclesia Dei fuit, & verissimum esse Synodus hæc confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam Sacerdos in eum profert, in quem ordinariam, aut delegatam non habet jurisdictionem.

**) Quod si pœnitens aliqua censura, vel casu reservato sit ligatus, a quo ipse non possit absolvere, non absolvat, nisi prius obtenta facultate a superiore. Wiener. Ritual. S. 155.

64.

Weitere Fragen hierüber gehören in das kanonische Recht. Wir erinnern hier nur, daß diese Erlaubniß oder Genehmigung eben nicht allemal ausdrücklich seyn muß. Wenn es z. B. gebräuchlich ist, daß Pfarrer aus verschiedenen Kirchensprengeln einander in dringenden Umständen Hilfe leisten, wenn sonst approbirte Priester alle zur Beicht zulassen, die aus was immer für einer Pfarrey zu ihnen kommen, und wenn der Bischof diesen Gebrauch weiß und billigt, so gilt das für eine ausdrückliche Erlaubniß.

65.

Der Nothfall macht hier noch eine weitere Ausnahme. *) Bey bevorstehendem Tode (in articulo mortis) kann ein jeder Priester, wenn er auch keine sogenannte Jurisdiktion hat, im Abgange eines andern, der mit der Jurisdiktion versehen ist, giltig und rechtmäßig die Absolution ertheilen, was immer für Sünden in der Beichte vorkommen mögen.

*) Si vero quis confiteatur in articulo mortis constitutus, absolvendus est ab omnibus peccatis & censuris, quantumvis reservatis; (cessat enim tunc omnis reservatio).

66.

Der Seelensorger führt im Beichtstuhl ganz eigentlich das Strafamt. Hier sind also diejenigen Erinnerungen brauchbar, die wir hierüber im ersten Theil *) gemacht haben. Sein Hauptgeschäft besteht darinn, daß er 1) **Lehren, Ermahnungen, Räthe** &c. ertheilt, die den Bedürfnissen der Person, welche er vor sich hat, angemessen sind, daß er 2) ihnen die Mittel, gute Vorsätze zu stärken, und künftigen Rückfällen vorzubeugen, oder **Bußübungen** vorschreibt, 3) **nach Umständen** die **Absolution** ertheilt.

*) 1. Theil. 1. Abschn. §. 87. &c. und 3. Abschn. §. 26. &c.

67.

Um diese seine Pflichten gehörig zu erfüllen, muß er ja wohl den Zustand des Büssers kennen. Da nun aber dieselben nicht allemal ein hinlänglich vollständiges Bekenntniß ablegen, so hat er sich in manchen Fällen durch Fragen darum zu erkundigen. Offenbar ist, daß dieß nicht allemal, und bey allen, sondern nur alsdenn geschehen soll, wenn man Unvollständigkeit oder Unaufrichtigkeit im Bekenntniße wahrnimmt. *) Man muß hier wohl viel dem Gewissen des Selbstklägers überlassen. Wollte man etwa über alle möglichen bösen Handlungen, die der Büßer hat begehen können, Fragen setzen, so müßte man mit einem jeden die ganze Sittenlehre durchgehen.

*) Si pœnitens numerum, & species, & circumstantias peccatorum explicatu necessarias non expresserit, cum sacerdos prudenter interroget. Sed caveat, ne curiosis aut inutilibus interrogationibus quemquam detineat, præsertim juniores utriusque sexus, vel alios, de eo, quod ignorant, imprudenter interrogans, ne scandalum patiantur, indeque peccare discant. Wiener. Ritual. S. 156. 157.

68.

Da hier, wie beym Strafamt überhaupt, viel darauf ankömmt, schwere Verbrechen von geringern Schwachheitssünden zu unterscheiden, so suche man vor allen Dingen, wenn man es aus

dem Bekenntniß selbst nicht wahrnimmt, zu erforschen, ob man große oder geringe Fehler vor sich habe. Um aber das zu unterscheiden, halte man sich ja nicht an gewisse kasuistische Maßregeln, mit denen man die Grade der Schwere gleichsam wie mit einer Wage, oder nach der Elle abmißt. Es kömmt hier vorzüglich die ganze Gemüthsverfassung und Herzensbeschaffenheit in Betrachtung.

69.

Derjenige, bey dem durch eine lange Gewohnheit die Sünde gleichsam zur Natur geworden ist, muß im Beichtstuhle anders, als Einer, der nicht mit einer solchen Gewohnheit behaftet ist, behandelt werden. Es fordern manchmal die Umstände, daß man über den vorhergegangenen Lebenswandel des ersteren Fragen setzt. Mehrere Fragen, die sich da setzen lassen, sind im Diözesanritual *) angezeigt.

*) Mox confessarius inquirat de illius statu, (nisi aliter notus fuerit) & quampridem sit confessus, & an impositam pœnitentiam adimpleverit, num rite atque integre alias confessus fuerit, num conscientiam suam, ut debet, prius diligenter discusserit. S. 155.

70.

Wiewohl nach der Entscheidung des Kirchenraths von Trident die Anzahl und Gattung der

Sünden mit zur Vollständigkeit des Bekenntnisses gehört, so muß man doch hier nicht zu ängstig zu Werke gehen, und den Büsser nicht martern. Das gar zu Umständliche trägt oft mehr zur Verwirrung, als zur deutlichen Erkenntniß bey. Man habe immer den Zweck des Geständnißes vor Augen, welcher darinn besteht, daß man dadurch in den Stand gesetzt werde, die Lehren nach den Vergehungen einzurichten, angemessene Bußübungen aufzulegen, und die Absolution entweder zu ertheilen, oder zu verschieben, oder zu versagen. *)

*) Das erzbischöfliche wienerische Ritual. S. 159.

71.

Man meide also ja alle unnütze zur Sache nicht gehörige Fragen. Man macht dadurch das ganze Beichtwesen verhaßt, setzt sich in den Verdacht des eitlen Fürwitzes, der Unbesonnenheit, der Unwissenheit; und verschwendet oft zum Ueberdruße der Umstehenden die Zeit, welche man zu nützlichen Ermahnungen brauchen könnte.

72.

Wenn die Fehler vom Grunde gebessert werden sollen, so muß man auf die Quelle derselben zurückgehen. Es ist also einer von den wichtigsten Punkten, daß man die böse Neigung, welche diese oder jene Handlungen hervorgebracht

hat, und die herrschende Leidenschaft erforschet, welche sich nach Verschiedenheit der Umstände und Gelegenheit auf eine verschiedene Art äußert.

73.

Die Unterlassungssünden und Verletzungen der Amtspflichten werden manchmal am wenigsten erkannt und bereuet; man hat also auch zuweilen Ursache sich darum zu erkundigen. Hauptsächlich gilt das bey denjenigen, welche ihre Gottseligkeit in äußerlichen Religionshanglungen setzen.

74.

Gleichwie man bey öffentlichen Religionsvorträgen sich äußerst hüten muß, die Laster so zu beschreiben, als ob man Sündigen lehren und Anweisung dazu geben wollte, so muß man auch im Beichtstuhle äußerst behutsam seyn, um nicht Manche, besonders junge Leute, auf Sachen aufmerksam zu machen, an die sie etwa bis itzt nicht gedacht haben, und die sie vielleicht bey Gelegenheit in Ausübung bringen werden. Um nicht etwa den Büßer stumm und verwirrt zu machen, unterbreche man ihn ja nicht ohne Noth, sondern fange dann erst an, die nöthigen Fragen zu setzen, oder Ermahnungen zu ertheilen, wenn er sein Bekenntniß gänzlich vollendet hat. *)

*) Confitentem, sagt das wienerische Ritual, non reprehendet, nisi finita — confessione, neque interpellabit, nisi opus fuerit aliquid melius intelligere. S. 156. und 157.

75.

Das vollständige Bekenntniß aller Sünden ist nicht so wesentlich, daß man nicht ohne dasselbe zuweilen die Absolution ertheilen könnte. **In dringenden Umständen** begnügt man sich mit einer unvollständigen Anklage, z. B. bey einer Schlacht, in einem Schiffbruch, oder wenn immer zu fürchten ist, der Büsser möchte eher sterben, als er sein Bekenntniß endigt. **In der äußersten Noth** ist man auch mit dem geringsten Zeichen einer Reue zufrieden. *) Unter den dringenden Umständen verstehe man aber ja nicht etwa einen großen Zusammenlauf der Büsser an einem großen Festtag, oder bey Gelegenheit eines Ablasses. **)

*) Das römische Ritual von Paul dem V. sagt: Si inter confitendum, vel etiam antequam incipiat confiteri, vox & loquela ægro deficiant, nutibus & signis conetur Sacerdos, quoad poterit, peccata pœnitentis cognoscere, quibus utcumque vel in genere vel in specie cognitis, vel etiamsi confitendi desiderium vel per se vel per alium ostenderit, absolvendus est. Ebendieß das Diözesanritual. S. 160.

**) Innozenz der XI. hat im Jahr 1679. den Satz verworfen: Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos ratione magni concursus pœnitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magnæ alicujus festivitatis, vel indulgentiæ. Eben das that auch die französische Geistlichkeit im Jahr 1700.

76.

Ein schriftliches Sündenbekenntniß einem entfernten Priester schicken, und von ihm schriftlich die Lossprechung erhalten, ist an und für sich selbst ungereimt, und streitet wider alle Kirchenregeln. *)

*) Klemens der VIII. verbot im Jahr 1602. den Satz zu behaupten: Licet per litteras, seu internuncium confessario absenti peccata sua sacramentaliter confiteri, & ab eodem absolutionem peccatorum obtinere.

77.

Nachdem man nun den Zustand des Büßers hinlänglich erkennet, so stellet man ihm 1) das Schädliche und Unerlaubte seiner Handlungen vor, ermahnt ihn 2) zur Besserung, und giebt ihm diejenigen Lehren, welche seine Gemüthsverfassung erfordert, besonders zeigt man ihm, 3) wie er künftig sein Leben einzurichten habe, um nicht in die bekannten Fehler wieder zurück zu fallen. *) Hieher gehört nun alles dasjenige, was wir vom Strafamte überhaupt, **) und von der Art verschiedene Gattungen der Laster zu bestrafen gesagt haben. ***) Weil es die Umstände nicht allemal erlauben, daß man sich mit einer Person zu lange aufhält, so müssen die Erinnerungen, Vorstellungen, Beweggründe ins Kurze zusammgezogen, und allemal das Deutlichste ausgewählet werden. Wenn sich schwierige Fälle äußern, für welche man Rath

ge-

geben soll, z. B. über die Art sich wieder zu versöhnen, oder ein gegebenes Aergerniß gut zu machen, oder unrechtmäßiges Gut zurückzustellen rc. so übereile man sich ja nicht. Es ist wohl besser, wenn man in verwirrten Fällen sich Zeit zur reifern Ueberlegung oder Berathschlagung ausbittet, als wenn man durch eine übereilte Entscheidung unbescheidene Schritte veranlasset, oder dem Büsser eine Bürde auflegt, die er nicht zu tragen schuldig ist.

*) Demum, audita confessione, perpendens peccatorum, quæ ille (pœnitens) admisit, magnitudinem ac multitudinem, pro eorum gravitate ac pœnitentis conditione opportunas correptiones ac admonitiones, prout opus esse viderit, paterna charitate adhibebit, & ad dolorem & contritionem efficacibus verbis adducere conabitur, atque ad vitam emendandam ac melius instituendam inducet, remediaque peccatorum tradet. Wiener. Ritual. S. 157.

**) 1. Abtheil. 1. Abschnitt.

***) 1. Abtheil. 3. Abschnitt.

78.

Hieher gehört nun auch, daß man Bußübungen, oder, wie man spricht, Genugthuungswerke auflegt. Der Zweck dieser Werke ist, den Büßer in dem Abscheu vor der Sünde zu befestigen, und denselben vor künftigen Rückfällen zu bewahren. Vormals hatte man, wie bekannt, gewisse Vorschriften, Bußsatzungen (Canones Pœnitentiales), nach welchen man für eine jede

Gattung schwerer Verbrechen gewisse Bußwerke vorschreiben mußte. Diese Bußsatzungen sind nun durch die Gewohnheit abgekommen; und der heilige Karl ermahnet nur in sofern Rücksicht darauf zu nehmen, daß man den Geist der Kirche in diesem Punkt erkennen lerne. Wie sich der Gewissensrath gegenwärtig zu benehmen habe, das muß theils aus dem großen Zweck, den er da vor sich hat, die Sünden zu vermindern, theils aus dem, was die gegenwärtigen Kirchenverordnungen vorschreiben, hergenommen werden.

79.

Wiewohl vermöge der itzigen Kirchenverfassung die Sache dem gesunden Urtheil des Seelensorgers überlassen ist, so fordert doch das Wohl des Büßers sowohl, als die ausdrückliche Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths, daß diese Bußübungen **nach der Beschaffenheit der bekannten Fehler** eingerichtet seyn sollen. Folglich fehlen diejenigen, welche allen einerley vorschreiben, gerade wie manche Aerzte, welche Universalarznenen für alle Arten der Krankheiten haben. *)

*) Debent, sagt der Kirchenrath von Trident, autem sacerdotes Domini, quantum spiritus, & prudentia suggesserit, pro qualitate criminum, & pœnitentium facultate salutares, & convenientes satisfactiones injungere.

80.

Wenn diese Uebungen, wie es denn unläugbar ist, Abscheu vor der Sünde erregen, und vor künftigen Fehlern bewahren sollen, so ist offenbar, daß mit einem oder andern kurzen Gebet oder andern ganz leichten Uebungen nicht alles ausgerichtet ist, sofern wichtige Fehler gebessert werden sollen. *)

*) Ne, fährt der angeführte Kirchenrath weiter fort, si forte peccatis conhiveant, & indulgentius cum pœnitentibus agant, levissima quædam opera pro gravissimis delictis injungendo alienorum peccatorum participes fiant. Habeant autem præ oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad vitæ novæ custodiam, & infirmitatis medicamentum, sed etiam ad præteritorum peccatorum vindictam, & castigationem. Und das Wiener. Ritual. Videatque, ne pro peccatis gravibus levissimas pœnitentias imponat, ne si forte &c. S. 158.

81.

Indessen ist doch auch richtig, daß die Sache nicht übertrieben werden muß. Es geht hier, wie überhaupt mit den christlichen Pflichten; sobald man sie übertreibt, so nimmt man den Menschen allen Muth, schreckt sie ab, und bahnt den Weg zur gänzlichen Vernachläßigung alles Guten. Man nehme also immer Rücksicht auf die Kräfte, oder auf die Schwachheit, und auf die äußerlichen Umstände des Büßers ꝛc. Wenn man im Alterthume sehr schwere Bußwerke, Fasten,

öffentliche Verdemüthigungen, u. d. gl. vorschrieb, so hatte man nicht blos Rücksicht auf den Büßer insbesondere, sondern man hatte auch die Absicht andere abzuschrecken, und besonders rohen Leuten die Abscheulichkeit und Schwere der Sünden recht anschaulich darzustellen. *)

*) Postremo salutarem & convenientem satisfactionem, quantum spiritus & prudentia suggesserit, injungat, habita ratione status, conditionis, sexus & ætatis & item dispositionis pœnitentium. Wiener Ritual. S. 157.

82.

Am zweckmäßigsten sind wohl solche Bußübungen eingerichtet, wenn sie gerade die herrschende Leidenschaft bestreiten, zur Entfernung von den nächsten Gelegenheiten, oder zur Enthaltung von dem, was bis itzt zur Sünde geführet hat, dienen, und die Vorstellung von der Abscheulichkeit der begangenen Laster im Gemüthe des Büßers erneuern.

83.

Weil der Büßer, der seine Ausschweifungen ingeheim entdeckt, immer das Recht zu seinem guten Rufe beybehält, so wäre es offenbar unvernünftig und ehreverletzend, Bußwerke aufzulegen, durch welche derselbe vor andern als dieses oder jenes Fehlers schuldig entdecket, oder wenigstens verdächtig gemacht würde. *)

*) Pro peccatis occultis, quantumvis gravibus, manifestam pœnitentiam non imponant. Wiener. Ritual. S. 159.

84.

Wiewohl es mit zur Sinnesänderung und zum guten Vorsatze gehört, daß öffentlich gegebene Aergernisse auch öffentlich wieder gut gemacht werden, so ist es doch in besondern Fällen sehr schwer zu bestimmen, auf welche Art das geschehen soll. Dem Seelensorger und dem gesammten Klerus ist überhaupt durch eine k. k. Verordnung vom 24. Hornung 1779. die Zuerkennung äußerer Kirchenbußen ohne Gutheissung der politischen Behörde untersagt.

85.

Die zweckmäßigen Bußübungen sind: Gebete, öfter wiederholtes Nachdenken über gewisse Religionslehren oder Sprüche der Schrift, Gewissensprüfungen, Lesungen, Enthaltung von dem, was zur Sünde führt, geistliche und leibliche Liebesdienste ꝛc. Kasteyungen, Nachtwachen u. d. gl. sind sehr oft dem wahren Bußgeiste entgegengesetzt, und dienen nicht selten dem Hochmuth oder der Eitelkeit zur Nahrung. Man habe hier immer die Regeln von der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, vom innern Christenthume, und die Anmerkung des Apostels vor Au-

gen: Die äußerliche Strenge hilft wenig, aber die Gottseligkeit macht zeitlich und ewig glückselig. 1. Tim. 4, 8. Ueberhaupt gehört hieher dasjenige, was wir von den ächten und unächten Tugendmitteln im 1. Theil. 1. Abschn. §. 81. erinnert haben.

86.

Was wir oben gesagt haben, daß man nach Beschaffenheit der Fehler Bußübungen auflegen soll, ist nicht so zu verstehen, daß man für einen jeden besondern Fehler auch eine besondere Art von Bußwerken vorzuschreiben hätte. Das würde weiter zu nichts dienen, als das Gedächtniß des Büßers zu beschäftigen, oder zu überladen, zu manchen Aengsten Gelegenheit geben, und machen, daß wegen der Menge der Sachen am Ende gar nichts erfüllet würde.

87.

Nun kömmt es auf die Ueberlegung an: ob man den Büßern, deren Zustand man bereits kennt, die Lossprechung ertheilen soll, oder nicht. Das läßt sich nun theils aus dem Zweck des Seelensorgers bey allen Religionshandlungen, nämlich dem Wohl der Religion und des Staats, theils aus dem, was die gegenwärtigen kirchlichen Verordnungen vorschreiben, entscheiden. Der höchste

Zweck bey allen Seelensorgergeschäften, also auch bey diesem, ist die Beförderung der Tugend und die Ausrottung der Laster. Hieraus entsteht die erste allgemeine Regel: **In dem Falle, da die Absolution diesem Zwecke nicht entspricht, und vielmehr dazu dient, Laster zu befordern, dem Sünder eine falsche Sicherheit zu verschaffen, schädliche Vorurtheile in Ansehung des thätigen Christenthums zu unterhalten, darf dieselbe nicht ertheilt werden.**

88.

Es ist ein der allgemeinen Wohlfahrt der Religion *) und des Staats **) sehr schädliches Vorurtheil, daß man ohne gehörige Vorbereitung, ohne Sinnesänderung und Besserung, ohne Bereitwilligkeit den durch Ungerechtigkeiten angerichteten Schaden gut zu machen, u. d. gl. durch die bloßen Worte des Priesters vor Gott gerechtfertiget wird, und gleichsam die Freyheit erhält, wieder vom neuen ein ruchloses Leben anzufangen. Durch voreilige Absolutionen, die man Jedermann ohne Unterschied und Untersuchung ertheilt, werden die Leute in diesem Vorurtheile bestärkt. **Man kann also nicht allen, welche schwere Verbrechen bekennen, auch die Lossprechung ertheilen;** folglich muß der Priester, wie es das römische und Diözesanritual ***) vorschreibt, sorgfältig

tig untersuchen, wann, und welchen er die Lossprechung entweder versagen oder ertheilen, oder verschieben soll.

*) Was anders bestätigt so viele Menschen in der Unbußfertigkeit, als der Gedanke: ich werde ja doch wohl — denn plötzliche Todesfälle sind etwas seltenes — vor meinem Ende noch Gelegenheit haben, meine Sünden zu beichten?

**) In der That: Man setze einerseits auf Staatsverräthereyen, Unterdrückungen, Schleichhändel, Ungerechtigkeiten, Diebstähle, Räubereyen rc. allerley zeitliche Strafen, und lasse andererseits den Priester einem solchen Bösewicht vorsagen: Bekenne mir nur mit einem reumüthigen Peccavi deine Sünden, und du bist in Gottes Augen engelrein, werden wohl die zeitlichen Drohungen bey der Hoffnung, sich durch einen so leichten Weg den Himmel wieder zu öffnen, hinlänglich wirkend seyn?

***) Videat autem diligenter sacerdos, quando & quibus conferenda, vel neganda, vel differenda sit absolutio, ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces. Diözesanritual. S. 159.

89.

Es ist unläugbar, und aus den Katechismen bekannt, daß die Lossprechung allen denjenigen unnütz ist, welche ohne Reue und Vorsatz zur Beichte hintreten. Wir haben uns hier eben nicht weitläuftig in verschiedene Fragen über die natürliche und übernatürliche, über die vollkommene und unvollkommene Reue, über die herrschende Liebe Gottes rc. einzulassen, welches in der Sittenlehre

und

und Dogmatik weitläuftiger ausgeführet wird; genug, daß die Reue, welche hier erfordert wird, den Willen zu sündigen ausschließen, den Vorsatz ein neues Leben zu führen, und einen Abscheu gegen das Vergangene enthalten muß. *) Folglich muß allen denjenigen die Lossprechung verweigert werden, welche kein Zeichen einer Reue von sich geben. **)

*) Der Kirchenrath entscheidet von der Reue 14. Sitzung 4. Hauptstück, sie mag nun vollkommen oder unvollkommen genannt werden, daß sie zur Versöhnung des Sünders hinlänglich sey, si voluntatem peccandi excludat, und weiter: declarat igitur sancta Synodus, hanc contritionem non solum cessationem a peccato, & vitæ novæ propositum, & inchoationem, sed etiam veteris odium continere.

**) Ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces, quales sunt, qui nulla dant signa doloris. Diözesanritual. S. 159.

90.

Um so viel mehr gilt das von denjenigen, welche solche Gesinnungen äußern, die gerade das Gegentheil von Reue und Bußfertigkeit beweisen. Hieher gehören diejenigen, welche Haß und Feindschaften nicht ablegen, oder unrechtmäßig erworbenes Gut nicht zurückstellen, oder die nächste Gelegenheit nicht vermeiden, oder öffentlich gegebenes Aergerniß nicht gut machen wollen. *)

*) Ne absolvat eos, qui — — odia & inimicitias deponere, aut aliena, si possint, restituere, aut proximam peccandi occasionem deserere, aut alio modo peccata relinquere, & vitam in melius emendare nolunt, aut qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant. Diözesanritual. Ebendaselbst.

91.

Wenn dasjenige, was das Ritual von dem Verschube der Lossprechung (§. 88.) vorschreibt, von einigem Gebrauch seyn soll, so muß es von denjenigen verstanden werden, welche nur sehr zweifelhafte Zeichen der Reue und des Vorsatzes geben; denn offenbar Würdige haben das Recht zur Lossrechung, und man muß sie ihnen alsogleich ertheilen; und offenbar Unwürdigen oder Unfähigen, wie sich das Ritual ausdrückt, versagt man sie (§. 93.) geradezu. Hieraus fließt die Regel: Wenn die Zeichen der Reue oder des Vorsatzes zweifelhaft und unzulänglich sind, oder wenn vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich ist, so muß die Lossprechung, Nothfälle ausgenommen, so lange verschoben werden, bis man von dem Daseyn der Bußfertigkeit richtigere Zeichen haben kann.

92.

Wiewohl man nun freylich, indem man das Herz nicht sieht, keine vollkommene oder mathe-

mati-

matische Gewißheit von der Aufrichtigkeit der Reue und des Vorsatzes haben kann, so ist es doch klar, daß die blossen Betheurungen oder auch Thränen, die manchmal aus ganz andern Ursachen entspringen, und bey Weichherzigen ganz leicht zu erwecken sind, nicht allemal hinlängliche Merkmale abgeben können, besonders damals nicht, wenn die übrigen Umstände oder Gemüthsverfassungen für das Gegentheil stehen, und vielmehr ganz wahrscheinlich machen, daß der Büßer sein Versprechen alsbald wieder verletzen werde. *)

*) Innozenz der XI. hat den 2. März 1679. den Satz verworfen: Pœnitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei aut Ecclesiæ, etsi emendationis spes nulla appareat, nec est neganda, nec differenda absolutio, dummodo ore proferat se dolore, & proponere emendationem. Und der heilige Karl von Borromeo giebt diese Regel: Est præterea consultum absolutionem differre, donec evidens appareat emendatio in iis, qui, rametsi dicant, ac polliceantur, quod se eximent a peccato, tamen confessario probabilem faciunt metum, ne contrarium contingat. Mon. ad Confess.
Sola promissio pœnitentis, immo & lachrimæ non semper sunt signa idonea. Collet. Tom. 5. pag. 102. Edit. Paris. de anno 1757.

93.

Ganz unsichere Zeichen des Vorsatzes sind wohl die Verheißungen und Betheurungen derjenigen, welche sie schon öfter gemacht haben, und ungeachtet derselben dennoch öfter wieder gefallen sind.

sind. Gewohnheitssündern also verschiebt man so lange die Lossprechung, bis sie durch Enthaltung von der Sünde ernstlichen Vorsatz sich zu bekehren bewiesen haben. *)

*) In aliis vero, ut alea ludere, si eis nuncium remittere non polliceatur, vel si spondeat, alias tamen, cum de eodem fidem fecerit, vitam non emendaverit, absolutionem differat, usque dum emendationis quædam signa videbit. Carolus Borrom. Monit. ad Confess. Und abermal: Idem faciendum est cum iis, qui cum multis annis in peccatis perdurant, nulla interim adhibita opera in emendationem vitæ in eadem peccata iterum atque iterum labuntur. Ebendaselbst.

94.

Das läßt sich nun aber nicht auf alle diejenigen ohne Ausnahme anwenden, welche in ebendenselben Fehler wieder zurückgefallen sind. Auch ernstliche Vorsätze können nach der Zeit wieder geschwächt werden; und auch wahre Bekehrungen wirken keine ganz unabänderliche Beharrung im Guten. Rückfälle sind nur alsdenn Beweise von einem stäts unbekehrten Herzen, wenn sie eigentlich Fortsetzungen der alten Sündengewohnheiten sind. Sie sind es nicht, wenn sie vernünftiger Weise nur als Wirkungen der menschlichen Schwachheit angesehen werden müssen. Man untersuche also hier, ob eine ungewöhnliche Reizung zur Sünde, oder eine ungesuchte und unerwartete Gelegenheit die Ursache des Wiederfalls

gewesen sey, und ob der Büßer die wirksamen Mittel angewandt habe.

95.

Wenn man fragt, wie lange man einen Solchen zu prüfen habe, so kann man nichts anders antworten, als: So lange, bis man vernünftiger Weise urtheilen kann, daß er nun einen ernstlichen Bekehrungstrieb habe. Hier kömmt also die Beschaffenheit des Fehlers, die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die man bey seiner Besserung antrift, die Gelegenheiten, in denen er sich befindet, die Anwendung der Mittel ꝛc. in Ueberlegung.

96.

Man sage ja nicht: Gesetzt auch, der Büßer hat gar keine, oder sehr zweifelhafte Reue mitgebracht, so kann man dieselbe, da er sich im Beichtstuhl befindet, durch Vorstellungen von der Häßlichkeit der Sünde hervorbringen. Das mag nun freylich in Ansehung derjenigen gelten, welche bisher mehr aus Unwissenheit oder Irrthum, ohne jemals über den Unterschied zwischen einer wahren und falschen Buße unterrichtet worden zu seyn, gesündiget haben; was aber diejenigen betrift, welche man schon öfter vergeblich erinnert hat, so kann man wohl sagen, daß sie mit der Beichte

gleichsam nur spielen; und es ist sehr unwahrscheinlich, daß man gerade dießmal so glücklich gewesen sey, wahre Reue hervorzubringen. Wahre Reue muß aus lebhafter, deutlicher, überzeugender Erkenntniß der Abscheulichkeit der Sünde entstehen; und diese wird, insgemein zu reden, nicht in einer so kurzen Zeit, und durch so kurze Vorstellungen, wie man sie da machen kann, hervorgebracht.

97.

Sehr zweifelhaft sind wohl auch die Verheissungen derjenigen, welche sich in solchen Gelegenheiten befinden, mit denen die Uebertretung der christlichen Pflichten beynahe nothwendig verbunden, wenigstens in Rücksicht auf ihre Person unvermeidlich ist; und welche doch bis itzt auch nicht daran gedacht haben, sich davon zu entfernen, wenn es in ihrer Willkühr stand, auch wahrscheinlich bey allen Verheissungen sie nicht verlassen werden. Auch diesen also wird (nach §. 91.) die Lossprechung so lange verschoben, bis sie diese Gelegenheit aus dem Weg geräumet haben. *) Steht es nun aber nicht in ihrer Macht dieselbe zu verlassen, so urtheilt man von der Aufrichtigkeit ihres Vorsatzes nach den §. 95. gegebenen Regeln.

*) Si pœnitentem iis aut similibus impedimentis irretitum esse perspexerit, ipsaque occasio talis sit, quæ tum etiam reipsa existat, veluti, quod concubinam alit, vel quid hujusmodi, confessarius eum absolvere non debet, nisi prius illam ipsam occasionem prorsus abscindat. Carol. Borrom. Und abermal: Et quidem si probabiliter sibi confessarius persuadeat, posse se fidem primæ vel secundæ a pœnitente sibi promissioni factæ dare, quod scilicet occasionem auferet, poterit eum promissionis intuitu absolvere, sin autem fidem semel atque iterum fregerit, ac tertio jam idem polliceatur, absolutionem differat, usque dum reipsa videat, pœnitentem se omni peccato liberasse, in quo prius vixerat. Monit. ad Confess.

98.

Was den Verschub der Lossprechung bey unzulänglichen und zweifelhaften Zeichen der Reue betrift, so macht ohne Zweifel die Noth eine Ausnahme. So ist z. E. in der äußersten Todesgefahr ein Händedruck, ein Seufzer, u. d. gl. hinlänglich, den Seelensorger zur unverzüglichen Ertheilung der Absolution zu bestimmen. Man kann also die allgemeine Regel festsetzen, die in der Ausübung vor mancher Unbescheidenheit sicher stellen kann: In dem Grade, als die Umstände mehr oder weniger dringend sind, muß man sich, um die Absolution zu ertheilen, mit mehrern oder wenigern, mit richtigern oder unrichtigern Zeichen der Reue begnügen.

99.

99.

Diese sind nun die allgemeinen Regeln, deren Anwendung auf individuelle Fälle immer der Klugheit des Gewissensraths überlassen werden muß. *) Man überdenke nur noch, daß alle Erinnerungen, die man hier machen kann, zur Beobachtung jener großen und unläugbaren Regel führen müssen: Thu das, was das Wohl des Büßers befördert; woraus der alle besondern Fälle umfassende Grundsatz entsteht: Wenn die Ertheilung der Absolution in den vorliegenden Umständen das wahre Wohl des Sünders befördert, so ertheile sie ihm; wenn er durch die Verweigerung oder den Verschub derselben von Sünden zurückgehalten, und zur Ausübung der Tugend ermuntert wird, so verweigere, oder verschieb sie.

*) Da diese Anwendung einerseits ungemein viel Klugheit fordert, und bey Unerfahrnen die Fehler beynahe unvermeidlich sind, andererseits aber auch nicht rathsam ist, daß junge Theologen, durch Fehler, die sie durch wirkliches Beichtehören begehen, erst lernen; so wäre es die Sache der Vorsteher in geistlichen Seminarien, die Lehrlinge durch die sogenannten confessiones siccas praktisch zu üben.

100.

Die hinlänglichen und sichern Zeichen, in wiefern sie von Menschen, die aus dem Aeußerli-

chen auf das Innere schliessen müssen, sicher seyn können, sind: 1) die Enthaltung von den Fehlern in solchen Gelegenheiten, in welchen man sie vorher begangen hat, 2) Entfernung solcher Gegenstände, die zur Sünde reitzen, 3) Ausübung solcher Werke, die, insgemein zu reden, mit einem unbußfertigen Herzen nicht bestehen, z. B. Wiedererstattung des unrechtmäßig erworbenen Gutes, Ersetzung der Ehre und des guten Namens, Wiederversöhnung ꝛc. Solche nun, die dergleichen Zeichen aufweisen, haben das Recht zur Absolution, und man kann sie ihnen nicht verweigern.

101.

Um den Verschub der Losssprechung den Büßern nützlich zu machen, und sie nicht etwa durch den Schein einer übermäßigen Strenge abzuschrecken, beobachte man noch folgende Klugheitsregeln: 1) Man unterweise bey allen Gelegenheiten von den Eigenschaften und der Nothwendigkeit einer wahren Reue und eines wahren Vorsatzes, und von der Unnützlichkeit einer ohne Vorbereitung ertheilten Losssprechung; wobey man aber doch das lieblose Schimpfen auf andere Beichtväter unterlassen muß. 2) Man entlasse nie Einen ohne Absolution, ohne ihn von seiner Unwürdigkeit überzeugt zu haben. Durch eine deutliche Vorstellung der Gewissensumstände eines solchen Büßers kann

man es mit Geschicklichkeit wohl dahin bringen, daß er am Ende die zu seiner Besserung nöthigen Folgen selbst herauszieht. 3) Man zeige ihm, wie er nach seinen Umständen seine bösen Leidenschaften bezwingen, und welche Mittel er anwenden soll. 4) Man verfahre gelinde und sanft mit ihm, und überführe ihn, daß man bey allem, was man ihm sagt und vorschreibt, nichts als sein Wohl suchet.

102.

Die Auflösung der vorzüglichen Einwürfe, die man wider die bisher beschriebene Art im Beichtstuhle zu verfahren macht, werden der Sache noch mehr Licht geben. Man sagt: Auf diese Art werden sehr wenige losgesprochen, und die Leute vom Beichten gänzlich abgehalten werden. Antwort: Man läugnet nicht, daß bey dieser Art zu handeln, Manche, denen nicht Ernst ist, sich nicht so oft im Beichtstuhle einfinden werden. Dafür wird man aber auch weniger mit der Religion hierinnfalls spielen. Wenn alle in diesem Punkt gehörig unterrichtet wären, so würden zwar die Heuchler und falschen Büßer wegbleiben; aber man würde bey denjenigen, welche zur Beichte gehen, wirklich Reue antreffen, und folglich nicht so oft in die Nothwendigkeit versetzt werden, die Regeln von der Verweigerung oder Verschie-

bung der Absolution anzuwenden. Die Frage ist hier, welche Art zu verfahren mehr zur Besserung der Menschen und zur Erfüllung ihrer Pflichten beyträgt; und die Erfahrung zeigt, daß diese Besserung durch die so oftmaligen Beichten, und eben so oftmaligen Lossprechungen nicht zuwegegebracht wird.

103.

Denjenigen, welche sagen: Wenn sie ohne Lossprechung entlassen würden, und in diesem Stande stürben, so wären sie für immer unglückselig, muß man begreiflich machen, daß, wenn es ihnen an den gehörigen Vorbereitungen mangelt, sie anch die Absolution nicht zur Seligkeit führeu würde, und sie hätten sich auch in diesem Falle von einer wahren Bußfertigkeit mehr, als von einer voreiligen Absolution zu versprechen.

104.

Manche führen zum Einwurf die Schriftstelle (Matth. 18.) an, wo Jesus auf die Frage Petri: Wenn mein Bruder wider mich sündiget, wie oft soll ich ihm denn vergeben? siebenmal? antwortete: Ich sage dir, nicht siebenmal, sondern siebenzigmal siebenmal, und die andere: (Lukas 17.) Wenn dein Bruder wider dich sündiget, so bestrafe ihn, und wenn es ihn reuet, so ver-

gieb es ihm, und wenn er des Tages siebenmal wider dich sündiget, und siebenmal des Tages wieder zu dir kömmt, und spricht: es reuet mich, so vergieb es ihm. Allein diese Stellen haben auf unsere Materie gar keine Beziehung. Es ist daselbst die Rede von der Vergebung der öfter wiederholten Beleidigungen, zu der der Christ verbunden ist. So legen wenigstens der heilige Hieronymus und Ambrosius diese Stellen aus. *)

*) Si peccaverit in nos frater noster, & in qualibet causa nos læserit, dimittendi habemus potestatem, immo & necessitatem, quia præcipitur, ut debitoribus nostris debita dimittamus, si autem in Deum quis peccaverit, non est nostri arbitrii. *S. Hieronymus in h. l.* Pulchre posuit: Si in te peccaverit; non est enim æqua conditio in Deum, hominemque peccare. *S. Ambrosius in h. l.*

105.

Wenn es in der Schrift, bey den Kirchenvätern, und in den Entscheidungen der Kirchenversammlungen heißt, daß Gott den Reumüthigen zu jeder Stunde, da sie um Barmherzigkeit flehen, die Sünde nachläßt, so ist allemal von wirklich Bußfertigen die Rede, welche dasjenige nicht angeht, was wir angemerkt haben. Denn wir reden ja nur von denjenigen, deren Reue heuchlerisch oder sehr wahrscheinlich falsch ist.

106.

Aber, kann man sagen, da ein Mensch das Herz des andern nicht erforschen kann, warum soll man nicht das Urtheil über die Aufrichtigkeit der Reue Gott und dem Büßer überlassen, und sich mit seinen Betheurungen begnügen? Man spreche immerhin in allen Fällen die Absolutionsformel aus. Gottes Ehre leidet nicht dabey, und die Religion überhaupt verliert dabey eben nichts, wenn die Absolution keine Wirkung hervorbringt. Verlangt sie der Büßer, und hat dabey nur eine geheuchelte Reue, und keine Vorbereitung, so trägt er die Schuld; und der Priester hat gethan, was ihm obliegt. Das möchte nun freylich das Scheinbarste seyn, was man gegen die angeführten Regeln einwenden kann. Allein ich will, ohne mich in die genaue Zergliederung eines jeden hier liegenden Satzes einzulassen, nur sagen, daß bey dieser Einwendung die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet wird, als Wir sie betrachten müssen. Es wird hier vorausgesetzt, daß alle diejenigen, welche zur Beichte kommen, mit Ueberzeugung einsehen, daß ihnen die Absolution ohne gehörige Vorbereitung nichts nützt, daß sie Wissenschaft und Geschicklichkeit genug haben, sich darüber zu erforschen, und daß also nie die Gefahr wäre, sie in der Meinung zu un-

unterstützen, die Absolution habe die Kraft, auch Unbußfertige zur Seligkeit zu führen. Das läßt sich nun aber ja wohl nicht voraussetzen, und wird sich nie leicht voraussetzen lassen. Gesetzt aber auch, man nähme das als richtig an, was man ja nicht zuläßt, so wäre alsdenn die Sache nur ein äußerliches Zeremoniel; und der Seelensorger würde bey diesem Geschäfte blos den Segenssprecher, und nicht diejenige Person vorstellen, die er vorstellen soll. *)

*) Meminerit confessarius, sagt das römische Ritual, se judicis pariter, & medici personam sustinere, ac divinæ justitiæ simul, & misericordiæ ministrum a Deo constitutum esse, ut tanquam arbiter inter Deum & homines honori divino, & animarum saluti consulat. Wer hierüber weitläuftiger unterrichtet seyn will, der lese unter andern: Doctrina de Sacramento pœnitentiæ recte administrando tum Eminentissimorum Cardinalium, tum Illustrissimorum Episcoporum dissertationibus, Epistolis pastoralibus, decretis &c. explicata & asserta authore Trudperto Neugart Presbytero. Typis San - Blasianis.

107.

Um gegen sehr große Laster besondern Abscheu zu erwecken, nehmen oft Päbste und Bischöfe gewisse Fälle aus, in welchen ihre untergeordneten Priester die Macht nicht haben, die Lossprechung zu ertheilen. Man nennt sie vorbehaltene Fälle. Die Hauptsache gehört hier zum kanonischen Recht. Wir machen nur folgende Erinnerungen:

1) Ein Laster muß, wenn es unter die vorbehaltenen gehören soll, in seiner Gattung schwer seyn; bey geringen Sünden ist keine Ursache zur Vorbehaltung da. 2) Es muß äußerlich begangen werden, wollte man auch Gedankensünden vorbehalten, so würde man zu immerwährenden Aengsten Gelegenheit geben. 3) Die Handlnng muß gänzlich vollbracht oder ausgeführet seyn; wenn zum Exempel der Todschlag unter die vorbehaltenen Fälle gehört, so gilt das nur alsdenn, wenn der Tod wirklich erfolgt ist. 4) Im Zweifel gilt nach der allgemeinen Regel von menschlichen Strafgesetzen die gelindere Auslegung.

108.

Was diejenigen Fälle betrift, welche sich die römischen Päbste vorbehalten haben, so giebt es derer sehr viele. Man hat hier darauf zu sehen, ob der Vorbehalt nicht durch eine entgegengesetzte Gewohnheit abgekommen, und mit Genehmigung der weltlichen sowohl als geistlichen Obrigkeit in dem Kirchsprengel, in welchem man sich befindet, gehörig kundgemacht worden sey.

109.

Um zu verhindern, daß die Beichthandlung nicht zu Unordnungen misbraucht werde, hat Benedikt der XIV. durch eine auch in deutschen

Kirchsprengeln angenommene Bulle die Verordnung gemacht, daß ein Priester, der sich mit einer Person wider das sechste Gebot des Dekalogus versündiget hat, unfähig seyn soll, die Beicht derselben, den äußersten Nothfall ausgenommen, anzuhören, und ihr die Absolution zu ertheilen. *)

*) In der Bulle, welche anfängt: Sacramentum pœnitentiæ: omnibus & singulis Sacerdotibus — — — interdicimus, & prohibemus, ne aliquis eorum extra casum necessitatis, nimirum in ipsius mortis articulo, deficiente tunc quoque alio Sacerdote, qui confessarii munus obire possit, confessionem sacramentalem personæ complicis in peccato turpi atque inhonesto contra sextum Decalogi præceptum commisso excipere audeat, sublata propterea illi ipso jure quacunque authoritate & jurisdictione, — — ita quidem, ut absolutio, si quam impertierit, nulla atque irrita omnino sit.

110.

Geheimnisse bewahren, die man uns mit der Bedingung anvertrauet hat, sie Niemanden zu offenbaren, ist allerdings Pflicht. Das gilt nun also wohl auch von dem, was man im Beichtstuhle höret, wo man dem Gewissensrath die geheimsten Angelegenheiten vertrauet. Auch würde, wenn die Menschen zu fürchten hätten, daß etwas davon in irgend einem Umstand verrathen werden könnte, die Beichthandlung ganz verhaßt. Es ist also in keinem Falle erlaubt, etwas von dem,

was in der Beichte anvertrauet worden ist, auf irgend eine Art zu verrathen.

111.

Wiewohl ein jeder das Recht zu seinem guten Rufe behält, so kann er demselben doch in gewissen Umständen entsagen. Wenn es also auch überhaupt unerlaubt ist, von dem, was in der Beichte gesagt worden ist, irgend einen Gebrauch außer derselben zu machen, so kann man es doch mit Einwilligung des Büssers thun. Indessen muß doch diese Einwilligung nicht etwa nur auf eine Vermuthung gegründet, sondern a) ausdrücklich und b) ungezwungen seyn.

112.

Weil (nach §. 110.) alles dasjenige geheim gehalten werden muß, was das Beichtwesen auf irgend eine Art verhaßt machen kann, so ist offenbar, daß sich die Pflicht des Geheimhaltens nicht nur auf grössere Verbrechen, sondern auch auf geringe Fehler, auf natürliche Gebrechen, auf die Fehler der Mitschuldigen, *) auf alle zur Vollständigkeit des Bekennißes gehörige Umstände ꝛc. erstrecket.

*) Die Pariserfakultät hat im Jahre 1765. feyerlich den Satz verworfen: Si pœnitens aperuerit in confessione peccatum complicis sine necessitate, non tenetur confessarius occultare sub confessionis sigillo peccatum complicis, atque

ita oportet illud manifestare pro bono communi, ut & alia secreta naturalia, modo tamen non innotescat pœnitens.

113.

Es braucht eben nicht viel Untersuchung, um zu entscheiden, was man in dem Falle zu thun hätte, da man vor Gericht gefragt würde, ob man um ein Verbrechen nichts wisse, welches man blos aus der Beichte weiß. Wiewohl man nämlich alle Aufrichtigkeit in der Beantwortung dessen, um was man gefragt wird, schuldig ist, so läßt sich hier doch voraussetzen, daß eine solche Frage nicht dasjenige betrift, was man in der Beichte erfahren hat. Man könnte also mit gutem Gewissen die Frage mit Nein beantworten, und aus eben der Ursache diese Antwort auch beschwören. Ein anderes wäre, wenn man von einem unvernünftigen Richter wirklich gefragt würde, ob man nicht in der Beichte ein solches Verbrechen erfahren habe: denn weil es nicht erlaubt ist, Unwahrheit zu reden, so müßte man geradezu dem Richter zu verstehen geben, daß er das Recht nicht habe, eine solche Frage zu setzen.

114.

Bey Eheverbindungen ist der Pfarrer eine ganz unentbehrliche Person; weil das, was der

Kirchenrath von Trident hierüber vorschreibt, auch durch die k. k. Verordnung *) bestätiget, und als ein zur Giltigkeit des Kontrakts unumgängliches Bedingniß vorgeschrieben wird, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers — ausgedrückt werde. Ihm liegt auch ob, die Trauungshandlung vorzunehmen, und die Einsegnungszeremonie zu verrichten. Doch ist das nicht so genau zu nehmen, daß er nicht statt seiner auch einen andern, um in seinem Namen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen könnte. Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es **) an dem genug seyn, wenn die ehliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer des Bräutigams oder vor dem Pfarrer der Braut erkläret wird.

*) K. K. Verordnung vom 16. Jäner 1783. §. 29.

**) Ebendaselbst §. 30.

115.

Da Eheverbindungen von sehr grosser Wichtigkeit in Ansehung der Religion und des Staates sind, und aus übereilt oder unrechtmäßig geschlossenen Ehen ungemein viele Uebel entstehen, so ist es Pflicht für den Seelensorger, (1. Theil. 3. Abschnitt. §. 166.) denjenigen, welche in den Ehestand treten wollen oder können, wenn sich ja Ge-

legenheit anbeut, gehörigen Unterricht zu ertheilen.

116.

Das Recht des Seelensorgers, die Trauungshandlungen vorzunehmen erstrecket sich nur auf diejenigen, welche in seinem Pfarrsprengel wohnhaft sind. Wenn er also Fremde aus andern Pfarrbezirken in eben demselben Kirchspiel oder aus andern Kirchspielen zusammengeben soll, so müssen dieselben die Erlaubniß von ihrem eigenen Pfarrer, oder im zweyten Falle auch das sogenannte Testimonium libertatis von dem Offizialat des Kirchsprengels, unter den sie gehört haben, aufweisen.

117.

Welche Zeit dazu erfordert werde, daß man Fremde aus andern Kirchspielen, die sich in demjenigen, in welchem sich der Pfarrer befindet, ansäßig gemacht haben, für daselbst wohnhaft anzusehen habe, das muß die Obrigkeit bestimmen. Im wienerischen Ritual werden für die aus benachbarten Kirchsprengeln neun Monate, für entferntere ein ganzes Jahr, für Leute aus weit entlegenen Ländern zwey volle Jahre bestimmt. Bey den erstern kann man sich mit dem Zeugniß des Pfarrers,

rers, so fern man seine Handschrift und sein Sigill kennet, begnügen. *)

*) Wiener. Ritual. S. 309 — 313.

118.

Was diejenigen, welche eigentlich an keinem Orte wohnhaft sind, die Landstreicher, Vagabunden, herumstreichende Bettler betrift, so ist es gänzlich unerlaubt, dergleichen Leute eigenmächtig zusammzugeben. *)

*) Quod — Vagos concernit: nullus Parochus sub quocunque prætextu aliquem vagabundorum citra Nostram, aut Nostri Officialis expressam licentiam denunciare, minus vero copulare præsumat. Wiener. Ritual. S. 313.

119.

Auch die Militärpersonen, welche zur wandelbaren Militz (militia vaga) gehören, sind von dem ordentlichen Pfarrer in Rücksicht auf die Trauung als Fremde zu betrachten, weil mit diesen der eigene Feldprediger die Trauung vornimmt. „Sie „sind *) ohne eine von ihren Regimentern, „Korps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrig„keit beygebrachte schriftliche Erlaubniß sich zu „verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine „wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich „ungiltig und nichtig ist, sondern es werden auch „die Partheyen und die Pfarrer, welche Mili-

„ tär-

„ tärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß „ getraut haben würden, nach Beschaffenheit der „ Umstände bestraft werden. “ **) Hieher gehört auch die bisherige Hausartillerie. „ Da sich, „ (heißt es in der k. k. Verordnung ***) die bis„ herige Haus- in eine Garnisonsartillerie ver„ wandelt hat, — so stehet sie nicht mehr unter „ den Parochis locorum, sondern gehört dieß„ falls zur geistlichen Militärjurisdiktion. “

*) Verordnung vom 16. Jäner 1783.

**) §. 20.

***) Vom 9. Oktober 1772.

120.

In Rücksicht auf die beurlaubten Soldaten ist durch eine k. k. Verordnung *) dasjenige zur Richtschnur empfohlen worden, was der wienerische Herr Kardinal Erzbischof an die sämmtlichen Pfarrer mit allerhöchster Begnehmigung erlassen hat. „ Nachdem (heißt es) der allerhöch„ ste Dienst erheischet, daß in Betref der be„ urlaubten Soldaten bey einer vorkommenden „ Trauung oder Kopulation die Braut sich vor„ läufig bey ihrer weltlichen Obrigkeit verbindlich „ machen soll, in keiner Gelegenheit zum Regi„ ment, unter welchem sich ihr Mann aufhält, „ zu kommen, so sollen die Pfarrer keine Trau„ ung oder Kopulation mit einem beurlaubten

„ Sol-

„ Soldaten vornehmen, ohne daß von dem Wirth=
„ schaftsamte oder der **Ortsobrigkeit** die oben
„ angeführte Sicherheit dem betreffenden Herrn
„ Pfarrer vorgezeiget werde, — auch sollen die
„ Herren Pfarrer keinen beurlaubten Soldaten
„ trauen oder kopuliren, ehe und bevor solcher
„ sich nicht erkläret, oder verbindlich gemacht habe,
„ seine Ehegattin, außer, wenn er zum Feldzuge
„ oder zur Exerzierzeit zu seinem Regiment gehen
„ muß, nicht zu verlassen."

*) Vom 20. Hornung 1780.

121.

„ Es hat, (sagt eine hofkriegsräthliche Ver-
„ ordnung) *) das kaiserl. königl Gneneralmili-
„ tärkommando — das Belangen gestellet, womit
„ zu Vorbeugung, auf daß die beurlaubten Sol-
„ daten **nicht blos gegen Vorweisung ihrer**
„ **Taufscheine**, und ohne Vorwissen der Regi-
„ menter kopulieret werden können, die Namen
„ der eintreffenden Beurlaubten, (welche nebst
„ dem Urlaubpaß auch ein Urlaubszettel mit be-
„ kommen, und ersteren bey sich behalten, letz-
„ tern aber der Obrigkeit, bey der sie sich zu stel-
„ len haben, einhändigen müssen), mit Bemer-
„ kung der Regimenter, unter denen sie stehen,
„ immer sogleich den Pfarrern mittels einer Kur-
„ renda bekannt gemacht, und diesen zugleich auf-

„ ge-

„ getragen werden möchte, keinen derley Mann, „ ohne vorläufig beygebrachten Regiments- „ konsens zu trauen. Welches demnach ꝛc. “

*) Vom 14. Hornung 1784.

122.

„ Die mit der patentmäßigen Verpflegung „ auf dem Lande lebenden Invaliden müssen „ (Verordnung vom 25. Junii 1771.) von dem „ Invalidenamt in Wien, oder von den Inva- „ lidenkommissionen in den Ländern, und dort, „ wo keine Kommissionen niedergesetzt sind, von „ dem Generalkommando jenes Landes ein Zeug- „ niß mitbringen, “ wenn sie getrauet werden wollen; welches abermal 1784. durch die landesfürstliche N. Oe. Regierung bey schwerester Verantwortung empfohlen worden ist. Fremde Unterthanen können ohne beygebrachte Erlaubniß von ihrer Grundobrigkeit nicht zusammgegeben werden. *)

*) Verordnung für Böhmen vom 1. November 1781.

123.

In Ansehung erbländischer, mit ihren Entlaßscheinen nicht versehener Unterthanen haben Se. Majestät befohlen: „ daß a) Leute, die schon „ über zehn Jahre sich in in einem andern deut- „ schen Erbland als jenem, in welchem sie in den

„ Fa-

„ Familienbögen ihrer Abkunft nach konskribirt „ sind, aufgehalten, eine gute Nahrung haben, „ oder sonst ein standhaftes Gewerb treiben, dann „ b) jene, die in dem nämlichen Orte schon ein„ mal verheurathet waren, oder c) die mehr dann „ vierzig Jahre ihres Alters zählen, besonders „ aber d) jene, die zu Feld, Kriegs, oder Mi„ litärfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, „ und e) über alle derley Umstände, vorzüglich „ aber über den letztern durch Zeugniß der Lan„ desmilitärkommission sich ausweisen können, in „ dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes des „ herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Ge„ burtsorte nicht nöthig haben. — Welche aller„ höchste Entschließung sämmtlichen Seelensorgern „ mit dem Beysatze eröffnet wird, daß jedoch sol„ che Unterthanen aus andern diesseitigen konskri„ birten Erbländern, wenn sie sich hier Landes „ verheurathen wollen, und in Ansehung der vor„ geschriebenen übrigen Punkten sich wirklich legi„ timiren können, wegen Erprobung ihrer Untaug„ lichkeit zu Kriegsdiensten jedesmal an die hiesige „ Militärkonskriptionskommission bey Regierung an„ zuweisen sind. “

*) Hofresolution vom 1. April 1786.

124.

„ Bey Eheverlobnissen und Eheverträgen,
„ die von unsern Unterthanen in fremden Län-
„ dern geschlossen werden, ist sich allein nach fol-
„ genden Grundsätzen zu benehmen. a) Ein von
„ unsern Unterthanen in fremden Staaten, wo es
„ immer seyn mag, eingegangenes Ehverspre-
„ chen ist in unsern Ländern ungiltig: b) Min-
„ derjährige Unterthanen unserer Erbländer, und
„ in unserem Dienste stehende Militärpersonen
„ können auch in fremden Ländern eine für diese
„ Länder giltige Ehe nicht anders eingehen, als
„ wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes
„ von Minderjährigen die väterliche, großväterli-
„ che, vormundschaftliche oder obervormundschaft-
„ liche Einwilligung, bey Militärpersonen die Er-
„ laubniß des Regiments, Korps, oder der den-
„ selben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten wor-
„ den: c) Wenn die in dem Ehegesetz §. 10.
„ 11. 13. 15. 17. 18. 19. 21. bestimmten Hin-
„ dernisse eintreten, können unsere Unterthanen
„ auch in einem fremden Lande eine für unsere
„ Staaten giltige Ehe nicht schliessen: d) Die
„ Außerachtlassung des Aufgebots oder der im
„ Ehegesetz darüber vorgeschriebenen Dispensen
„ macht eine von unseren Unterthanen in fremden
„ Ländern eingegangene Ehe für unsere Staaten
„ nur damals ungiltig, wenn in dem Lande, wo

„ die

„ die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen „ erfordert werden, oder wenn unsere Untertha„nen die nach den dortigen Gesetzen nöthigen „ Dispensen auf die in demselben Lande vorge„schriebene Art nicht bewirket haben: e) In der „ Art der Trauung sind unsere Unterthanen bey „ Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, „ nicht an die Vorschrift des hierländischen Ehe„gesetzes gebunden, sondern ist genug, wenn da„bey die Gesetze desjenigen Landes beobachtet „ werden, wo die Trauung vollzogen wird.“ *)

*) Verordnung vom 16. September 1785.

125.

Es ist auch als ein zur Giltigkeit der Ehe unumgängliches Bedingniß vorgeschrieben, daß die gegenseitige Einwilligung zur Ehe im Beyseyn zweyer Zeugen ausgedrückt werde. Man hat hier Sorge zu tragen, daß man sich nicht mit den ersten besten und ganz unbekannten begnüge, die, wenn es auf Schwierigkeiten ankömmt, nicht im Stande sind, ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen. *)

*) Testes pro copulatione non quosvis obvios, sed vel sibi bene notos, & de fide probatos; aut possessionatos, qui de testimonio a se dato, re sic exigente, respondere possint, admittant. Wiener. Ritual. S. 308.

126.

Die Hauptsorge des Pfarrers muß bey der Trauungshandlung dahin gehen, daß der Giltigkeit des Ehekontrakts nichts im Weg stehe. Da nun in Ehesachen vermöge allerhöchster Verordnung vom 16. Jäner 1783. alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze aufgehoben sind, so hat auch der Seelensorger, um zu entscheiden, ob der Giltigkeit des Ehekontrakts nichts im Weg stehe, und ob ihm die bestehenden Staatsgesetze erlauben, die Trauung vorzunehmen, *) einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur zu nehmen und zu beobachten.

*) Der Unterschied, der hier zwischen dem Kontrakt und dem Sakrament gemacht wird, macht wenig Bedenklichkeit. Wenn von einem die Ehe ungiltig machenden oder trennenden Hinderniß die Rede ist, so betrift dasselbe nur den Kontrakt. Der Ausdruck impedimentum dirimens Sacramentum giebt nach allgemein angenommenen Grundsätzen keinen vernünftigen Sinn. Nach diesen Grundsätzen wird zu einem Sakrament erfordert: materia, forma, minister. Die Stelle der Materie vertritt hier der bürgerlich giltige Kontrakt. Niemand läugnet, daß die Kirche in Ansehung der Materie nichts abändern kann, gleichwie sie die Macht nicht hat, Sakramente einzusetzen. So kann die Kirche z. E. nicht machen, daß die Taufe ungiltig sey, wenn Wasser aufgeschüttet, und die Taufformel ausgesprochen wird. So kann also auch die Kirche nicht machen, daß Eheleute kein Sakrament empfangen, wenn der Kontrakt giltig ist, und das übrige zu einem Sakrament erforderliche nicht ermangelt. Ob nun der Kontrakt giltig seyn soll oder nicht, das hat bekanntermaßen die weltliche Macht zu entscheiden. So lange man also der Kirche die eigenthümliche Macht

nicht

nicht zugesteht, ein impedimentum dirimens contractum zu setzen, so lange kann sie auch die Giltigkeit des Sakraments bey solchen, die eine nach den bürgerlichen Gesetzen giltige Einwilligung geben, nicht hindern. Dieß sey zur Beruhigung derjenigen Seelensorger gesagt, die ein Bedenken tragen könnten, Brautleute mit einem aufgehobenen Hinderniß zusammzugeben, wenn gleich der Bischof nicht fordert, daß sie bey ihm Dispensation ansuchen sollen.

127.

„ Von der Zeit des kundgemachten Ehepatents „ (heißt es) haben viele allzunahe Blutsverwandte, „ besonders auf dem Lande um die Ehedispensa- „ tion das bittliche Ansuchen gemacht, wozu die- „ selben der Irrthum, als ob die dießfällige Di- „ spens, ohngeachtet des neuen Ehepatens den- „ noch erhalten werden könne, verleitet hat, durch „ welchen Irrthum sie auch öfters zu einem ver- „ botenen Umgang geführet worden sind. Seine „ Majestät haben demnach *) — befohlen, durch „ die Herren Ordinarios gesammten Pfarrern „ und Seelsorgern auftragen zu lassen, daß sie „ ihren Pfarrkindern bey sich ergebenden Fällen „ das Ehepatent zweckmäßig erklären, und „ ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predig- „ ten wohl begreiflich machen sollen, um sich der „ wiederholten fruchtlosen Vorstellungen und sträf- „ lichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten.“

*) Hofdekret vom 19. Julius 1784.

128.

Das bisher aus dem vorhergegangenen Eheversprechen oder Verlobniß, (welches impedimentum publicæ honestatis hieß), entstandene Hinderniß ist durch eine k. k. Verordnung *) selbst im Falle, wenn das Eheversprechen mit einer Schwängerung begleitet ist, gänzlich aufgehoben worden. „ Da, (heißt es) die Eheverlobnisse we„der für den Staat, noch für den Privatmann „nützlich, sondern vielmehr für beyde in Rück„sicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind, „als befehlen und ordnen Wir: 1) alle Eheve„sprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine „Manns- und Weibsperson sich vorhinein gegen „einander verbindlich machen, sich zu heurathen, „wollen Wir von dem Tag dieses Unseren erge„henden Gesetzes gänzlich aufheben. 2) Würde „demnach ein solches Eheversprechen gleichwohl „eingegangen, so soll dasselbe, es möge auf was „immer für eine Art gefasset, und mit was im„mer für Feyerlichkeiten versehen seyn, doch we„der eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach „sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtli„che Wirkung haben. 3) Um so weniger soll „eine nach vorhergegangenem Eheversprechen ge„schehene Schwächung oder Schwängerung eine „Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, „sondern eine solche Schwächung oder Schwän-

„ge-

„ gerung soll nicht anders angesehen werden, als „ jene, welche ohne eine vorheriges Eheverspre„ chen geschehen ist. 4) Alle Heurathskontrakte „ sollen künftighin also eingeleitet werden: daß, „ nachdem N. N. sich mit N. N. zu verehlichen „ gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen „ verabredet worden, welche nach erfolgter prie„ sterlicher Einsegnung also fort ihre rechtliche „ Kraft haben sollen.“

*) Vom 30. August 1782.

129.

„ Da in dem neuen Ehevertragspatent (§. „ 2.) ausdrücklich festgesetzet worden, daß alle „ diejenigen Ehekontrakte eingehen können, wel„ che durch erst besagtes Patent nicht ausdrücklich „ für unfähig erkläret worden sind, so folget von „ selbsten, daß weil in demselben von der geistli„ chen **Verwandtschaft** keine Meldung gesche„ hen, auch dieses von der weltlichen Macht vor„ mals eingeführte Hinderniß durch oben besagte „ Verordnung bereits aufgehoben worden sey.“ *)

*) Hofdekret vom 30. Jäner 1784.

130.

Was das Hinderniß betrift, das aus der **Verschiedenheit der Religionen** entsteht, so werden vermöge k. k. Verordnung *) Ehen zwischen ei-

„ beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischen-
„ stunden haben, in welchen sie die Rechte und
„ Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, kei-
„ ne giltige Ehe schließen. Tauben und Stum-
„ men hingegen, die ihre Einwilligung durch Zei-
„ chen ausdrücken können, steht zur Schließung
„ der Ehe nichts im Wege.“

*) Verordnung §. 24.

134.

„Da *) der Vertrag der Ehe ungiltig ist,
„ wenn in der Person, mit welcher die Ehe ge-
„ schlossen worden, ein Irrthum vorgeht, der
„ das Wesentliche des Kontrakts, oder auch eine
„ Eigenschaft betrift, welche die ganze Wesen-
„ heit der Person verändert, sofern von der einen
„ Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung dar-
„ auf ausdrücklich beschränket, von der andern
„ Seite aber diese Eigenschaft betrüglicher Weise
„ vorgegeben worden,“ so hat der Pfarrer, wenn ihm die Sache vielleicht vor der Ehe bekannt ist, alle mögliche Vorsorge zu brauchen, daß eine solche Ehe nicht geschlossen werde, um nicht an den schlimmen Folgen Theil zu nehmen, welche allemal entstehen, wenn nach der Zeit der Irrthum entdeckt wird.

*) Verordnung §. 25.

135.

Aus eben der Ursache liegt ihm auch ob, die Eheverbindung zu hindern, wenn er etwa weiß, daß „ eine Weibsperson — von einem dritten „ wirklich schwanger, und dieser Umstand ihrem „ künftigen Ehemann keineswegs bewußt ist; denn „ wenn dieser, sobald er von der vorgängigen „ Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde „ die Anzeige macht, und darthun kann, vorher „ keine Wissenschaft davon gehabt zu haben, " so wird die Eheverbindung *) für ungiltig erkläret.

*) Verordnung §. 26.

136.

Auch eine entführte Frauensperson kann der Pfarrer mit ihrem Verführer nicht zusammgeben, wenn sie sich noch in seiner Gewalt befindet, und folglich nicht ungezwungen einwilligen kann. Denn „ derjenige, (heißt es) so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführet, soll nicht „ befugt seyn, mit derselben eine giltige Ehe zu „ schließen. " *)

*) Verordnung §. 16.

137.

„ Ebenfalls werden *) Ehebrecher und „ Ehebrecherinnen für unfähig erkläret, mitein„ der eine giltige Ehe zu schließen, wofern der

nem k. k. Unterthan, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, als nichtig und ungiltig erkläret. Folglich kann der Seelensorger ein solches Ehebindniß durch seine Gegenwart in keiner Rücksicht bestätigen.

*) §. 10.

131.

„ Minderjährige sind *) zur Schließung ei„nes Ehevertrags nicht fähig, wenn sie nicht ih„res eheleiblichen Vaters, oder in dessen Er„manglung des Großvaters väterlicher Seite „Einwilligung darüber eingeholet haben." Folglich hat sich der Pfarrer in zweifelhaften Fällen um den Taufschein zu bekümmern, und von dieser erforderlichen Einwilligung bey wirklich Minderjährigen zu versichern. Bey unrechtmäßig versagter Einwilligung müssen sie die Einwilligung der Gerichtsbehörde **) aufweisen. Ist Minderjährigen bey Lebzeiten des Vaters oder Großvaters ein anderer Vormund aufgestellet, so wird auch die Einwilligung dieses Vormundes ***) erfordert. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden. Wo Vater und Großvater gestorben sind, ist nebst der Einwilligung des Vormundes auch die gerichtliche Genehmhaltung nothwendig.

*)

*) K. K. Verordnung §. 3.

**) Verordnung §. 5.

***) §. 7.

132.

Weil *) „ein Mann, der bereits mit einem „Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits „mit einem Manne verheurathet ist, so lange „diese Ehe besteht, nicht befugt seyn soll, eine „zweyte Ehe einzugehen," so suche man bey Umständen, die den geringsten Verdacht erwecken können, Zuverlässigkeit zu erhalten. „Wenn daher **) schon verheurathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen „dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur „zweyten Heurath nicht ehe hingelassen werden, „bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf „eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben."

*) Verordnung §. 11.

**) §. 12.

133.

„Alles, was die Einwilligung verhindert, *) „verhindert auch die Giltigkeit des Ehevertrags. „Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft

„ beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischen-
„ stunden haben, in welchen sie die Rechte und
„ Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, kei-
„ ne giltige Ehe schließen. Tauben und Stum-
„ men hingegen, die ihre Einwilligung durch Zei-
„ chen ausdrücken können, steht zur Schließung
„ der Ehe nichts im Wege. "

*) Verordnung §. 24.

134.

„ Da *) der Vertrag der Ehe ungiltig ist,
„ wenn in der Person, mit welcher die Ehe ge-
„ schlossen worden, ein Irrthum vorgeht, der
„ das Wesentliche des Kontrakts, oder auch eine
„ Eigenschaft betrift, welche die ganze Wesen-
„ heit der Person verändert, sofern von der einen
„ Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung dar-
„ auf ausdrücklich beschränket, von der andern
„ Seite aber diese Eigenschaft betrüglicher Weise
„ vorgegeben worden, " so hat der Pfarrer, wenn
ihm die Sache vielleicht vor der Ehe bekannt ist,
alle mögliche Vorsorge zu brauchen, daß eine sol-
che Ehe nicht geschlossen werde, um nicht an den
schlimmen Folgen Theil zu nehmen, welche alle-
mal entstehen, wenn nach der Zeit der Irrthum
entdeckt wird.

*) Verordnung §. 25.

135.

135.

Aus eben der Ursache liegt ihm auch ob, die Eheverbindung zu hindern, wenn er etwa weiß, daß „ eine Weibsperson — von einem dritten „ wirklich schwanger, und dieser Umstand ihrem „ künftigen Ehemann keineswegs bewußt ist; denn „ wenn dieser, sobald er von der vorgängigen „ Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde „ die Anzeige macht, und darthun kann, vorher „ keine Wissenschaft davon gehabt zu haben, “ so wird die Eheverbindung *) für ungiltig erkläret.

*) Verordnung §. 26.

136.

Auch eine entführte Frauensperson kann der Pfarrer mit ihrem Verführer nicht zusammgeben, wenn sie sich noch in seiner Gewalt befindet, und folglich nicht ungezwungen einwilligen kann. Denn „ derjenige, (heißt es) so eine Weibsper„ son gewaltthätiger Weise entführet, soll nicht „ befugt seyn, mit derselben eine giltige Ehe zu „ schließen. “ *)

*) Verordnung §. 16.

137.

„ Ebenfalls werden *) Ehebrecher und „ Ehebrecherinnen für unfähig erkläret, mitein„ der eine giltige Ehe zu schließen, wofern der

„ von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen
„ denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen
„ worden."

*) §. 18.

138.

Auch die Ermordung des der Heurath im Wege stehenden Ehegattens hindert *) die Giltigkeit des Ehevertrags, „ die Ermordung möge
„ nun von ihnen selbst oder von einem andern
„ durch ihre Veranlassung vollbracht, und entwe-
„ der mit beyderseitiger Einwilligung, oder auch
„ nur von einem Theil, ohne Wissen und Wil-
„ len des andern Theils verübt worden seyn."

*) §. 19.

139.

Das Ehehinderniß, welches aus der Bluts-verwandtschaft entstehet, dauert *) in der auf- und absteigenden Linie fort und fort. Unter Seitenverwandten aber erstreckt es sich „ nicht
„ weiter, als zwischen Bruder und Schwester,
„ denn zwischen Bruder, und seines Bruders,
„ oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch
„ auf die Heurath zwischen Schwester und ihres
„ Bruders oder ihrer Schwester Sohn, und
„ auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern.
„ Die Unfähigkeit zur Ehe zwischen erst gedachten

„ Sei-

„ Seitenverwandten besteht **) ohne Unterschied,
„ nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern
„ von einem Vater und von einer Mutter ab-
„ stammen, sondern auch, wenn sie blos den Va-
„ ter oder blos die Mutter gemeinschaftlich ha-
„ ben, auch nicht allein, wenn die Verwandt-
„ schaft aus ehlicher, sondern auch, wenn sie aus
„ unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat. “

*) §. 13.

**) §. 14.

140.

Auch die Schwägerschaft macht *) die zu nächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch beschränkt sich „ diese Unfähigkeit auf die „ nämlichen Personen, die in den vorhergehenden „ §§. 13. und 14. genannt sind: nämlich der Mann „ ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Ver- „ wandten seines Weibes, noch das Weib die „ daselbst erwähnten Verwandten ihres Man- „ nes zu heurathen. “

*) §. 15.

141.

„ Abe übrige hier nicht benannte Personen „ sind (nach §. 139. und 140.) unter diesem „ Verbot keineswegs begriffen, folglich sind alle „ Seitenverwandte und Verschwägerte, so in-

„ die-

„ diesem §. nicht ausdrücklich benennet werden, „ der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe „ auch bey der politischen Landesstelle deshalben „ zu melden haben. " *)

*) K. K. Verordnung vom 6. May 1783.

142.

Da sich nun aber Fälle ereignen können, in welchen wichtiger Ursachen wegen eine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, für giltig erkläret, und von dem Ehehinderniß Dispensation ertheilt wird, so liegt dem Seelsorger ob, theils sich von der rechtmäßigen Dispensation zu versichern, theils auch den sich bey ihm Raths erholenden Personen die nöthige Anweisung zu ertheilen. Weil nur derjenige, der die Macht hat, Ehehindernisse zu setzen, auch dieselben in besondern Fällen aufheben kann, so wird von demselben die Dispensation zur Giltigkeit der Ehe erfordert. Wenn nun also „ in irgend einem besondern Falle *) sehr wichti„ ge Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe „ zwischen Personen räthlich machen, deren Ver„ wandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung „ hindert, so muß der Fall allzeit allerhöchsten „ Orten angezeigt, und nur erst nach von da„ her erhaltener Erlaubniß mag sich weiters da-

„ rüber

„ rüber an das geistliche Gericht gewendet wer-
„ den. "

*) K. K. Verordnung §. 16.

143.

Auf die Anfrage, wer mit Entscheidung der aus Gelegenheit des Ehepatents vorkommenden Fälle fürzugehen habe, wurde durch eine allerhöchste Resolution *) „ die Weisung er-
„ theilet, daß jene Fälle, wo es auf die Dispen-
„ sation von einem durch das Ehepatent als bin-
„ dend beybehaltenen Hinderniß ankomme, unter
„ die politischen Stellen gehören, wo hingegen
„ alle jene Fälle des Ehepatents, welche von dem
„ Richter oder der Gerichtsstelle reden, blosser-
„ dings von dem Civilrichter zu verstehen seyen,
„ und derselbe in allen diesen Fällen um so mehr
„ angegangen werden müsse, weil es lauter solche
„ Fälle sind, wo über einen bürgerlichen Kontrakt
„ ein Prozeß erhoben, oder ein Vergleich einge-
„ gangen würde. "

*) Hofresolution vom 2. August 1783.

144.

Indessen kann doch der Seelensorger „ jene
„ Personen eines zu zärtlichen Gewissens, *)
„ die sich in einem durch die den 16. Jäner er-
„ gangene Verordnung nicht verbotenen Grade

„ zur Erhaltung der Dispensation dennoch an die „ erbländischen Bischöfe wenden, " **) von diesem Gesuch nicht abhalten, besonders, da die Bischöfe in eben dieser Verordnung angewiesen werden, „ die angesuchte Dispensation allezeit, ohne „ selbe jemals abzuschlagen, gratis zu ertheilen. " ***)

*) K. K. Verordnung vom 6. März 1783.

**) Um allen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, hat das hiesige erzbischöfliche Ordinariat (Zirkulare vom 22. May 1785.) den Herren Pfarrern und Lokalkapläuen die Macht mitgetheilet, in tertio & quarto gradu simplici & mixto consanquinitatis & affinitatis nicht nur mit armen, sondern auch adelichen und bemittelten Personen unentgeltlich zu dispensiren.

***) Ueberhaupt haben Se. Majestät befohlen, daß die Herren Ordinarien dahin angewiesen werden sollen, daß sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefs das in Ehesachen publizirte Patent seinem ganzen Inhalt nach auf das genaueste zu beobachten, und sich sowohl in Betreff der in diesem Gesetz für ungiltig erklärten, als auch der vermöge dieses Gesetzes giltigen Ehen von aller Erregung einiger Kollision auf das sorgfältigste zu hüten, und eben hiernach ihre Pfarrer, Seelsorger und Prediger anzuweisen haben. Wien den 11. August 1783.

145.

Was nun aber die impedimenta juris canonici occulta extra matrimonium orta betrift, so werden dieselben nach der allerhöchsten Entschliessung *) für kein Civilhinderniß angesehen, folglich wird auch die Dispens von der weltlichen

Be-

Behörde nicht erfordert, sondern ist blos von dem Ordinariate zu bewirken. „ Seine k. k. Majestät „ (heißt es) haben mittels Hofdekrets allergnä„ digst zu erklären geruhet, daß die weltliche „ Macht in die impedimenta occulta der sich „ verehlichen wollenden Personen nicht einzuschrei„ ten habe, sondern den Herren Ordinarien unbe„ nommen bleibe, in derley Fällen für die Par„ theyen sich ad forum pœnitentiæ zu verwen„ den. “

*) Vom 13. April 1783.
**) Vom 10. Julius 1783.

146.

Man sieht aus dem, was bisher gesagt worden ist, leicht, was dem Seelensorger obliegt, sofern vor der ehelichen Verbindung ein Hinderniß entdeckt wird. Wenn gar keine Ursache da ist, daß solche Personen sich miteinander verbinden, folglich auch keine Hoffnung, Dispensation zu erlangen, so widerräth man ihnen die Heurath; glauben sie Ursache zu haben, so verweiset man sie an die gehörige Stelle. Uebrigens hat sich der Pfarrer um die Wichtigkeit besonderer Ursachen nicht ängstig zu bekümmern, weil diese Untersuchung derjenigen Behörde obliegt, an welche die beyden Theile um die Dispensation anzuweisen sind.

147.

Der Pfarrer kann den Parthenen, welche sich etwa bey ihm Raths erholen, einen wichtigen Dienst erweisen, wenn er ihnen einige Anweisung giebt, wie sie bey ihrem Gesuch zu Werke zu gehen haben, um nicht Fehler zu begehen, und vielleicht abgewiesen zu werden. Die Hauptsache kömmt bey einem solchen Ansuchen darauf an, daß man a) den Fall deutlich, bestimmt, richtig und wahr vorlegt, b) die Beweggründe deutlich anführt, und c) überhaupt sowohl unnütze Weitläuftigkeit, als verdunkelnde Kürze meidet; folglich darf nicht etwa ein Hinderniß anstatt eines andern angeführt, und, wo mehrere zusammenkommen, müssen alle besonders ausgedrückt werden.

148.

Was das Aufgebot oder die Verkündigung der Brautleute betrift, so sind hierüber die k. k. Verordnungen deutlich und bestimmt. „Jede Ehe „soll, *) (heißt es) bevor sie geschlossen wird, an „einem Sonntage oder gebotenen Feyertage „zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das „Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich auf„geboten, (verkündiget) bey dieser Verkündigung „beyde Brautleute mit Tauf- und Geschlechts„namen, Geburtsorte und Stande deutlich „bezeichnet, und dieses Aufgebot noch an zween

„fol-

„ folgenden Sonn- oder Feyertagen wieder-
„ holet werden; damit ein jeder ein ihm etwann
„ bekanntes dieser Ehe im Wege stehendes Hin-
„ derniß gehörig zu entdecken Zeit gewinne."
Man drückt auch aus, ob die Brautleute das er-
ste, das zweyte, oder das drittemal verkündigt wer-
den; auch in manchen Orten ausgedrückt, wenn
sie von einer oder der andern Verkündigung los-
gehalten worden sind.

*) K. K. Verordnung §. 31.

149.

„ Die Ehen zwischen Akatholiken sollen *)
„ auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, zu wel-
„ chen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden,
„ wenn sie katholisch wären, eben so wie in ihren
„ Bethäusern dreymal verkündet werden, eines
„ Theils um zu verhindern, damit von Akatholi-
„ ken nicht so leicht Ehen eingegangen werden
„ können, denen etwa solche erhebliche Hindernisse
„ im Weg stehen, von welchen ihre katholischen
„ Mitnachbarn öfters besser als ihre eigenen Glau-
„ bensgenossen unterrichtet sind, andern Theils
„ aber, damit die pfarrlichen Kopulirbücher, wo-
„ durch die allgemeine Kenntniß des Bevölkerungs-
„ standes fortan erhalten wird, von den Pfarrern
„ desto verläßlicher fortgesetzt werden können."

*) Hofdekret vom 1?. May 1784.

150.

Weil bey Einsprüchen, die man zwischen den Verkündigungen macht, nicht allemal Gerechtigkeitsliebe, sondern oft Haß, Bosheit, Gewinnsucht, u. d. gl. Ursache ist, so hat der Seelensorger im Falle, daß sich Jemand der Eheverbindung widersetzt, theils vorzustellen, wie vielen Ungelegenheiten er sich aussetzen würde, wenn er seine Anzeige nicht mit hinlänglichen Beweisen unterstützen könnte, theils auch seinen Namen und Karakter schriftlich abzufordern, damit die Brautleute wissen, gegen wen sie allenfalls Klage zu führen haben, und Schurken abgeschreckt werden, ungegründete Einsprüche zu thun.

151.

„ Gehören die Brautleute unter verschiede„ne Pfarrbezirke, so soll *) die dreymalige „ Verkündigung in der Pfarre von Beyden ge„schehen, und hätte einer von den Brautleuten „ sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch „ sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkün„digung dazu noch in derjenigen Pfarre gesche„hen, unter welche er vorher gehöret hat, und „ in allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr als „ einer Pfarrey zu geschehen hat, ist der Pfarrer, „ in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden „ soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in

„ der

„ der andern Pfarre geschehenen Aufgebots geben
„ zu lassen.“

*) Verordnung §. 32. 34.

152.

„ In ausserordentlichen Fällen jedoch, oder
„ wo Gefahr auf dem Verzug haftet, wird *)
„ zwar den Partheyen verstattet, um die Nach-
„ sicht des dreymaligen Aufgebots anzulangen; sie
„ haben sich aber dießfalls immer an ihre weltli-
„ che Behörde zu wenden; und es soll sich kein
„ Pfarrer unterfangen, eine Parthey zu trauen,
„ wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde
„ erhaltene dießfällige Nachsehung, oder, im Falle
„ es eine Militarperson ist, die von ihrem Regi-
„ mente, Korps, oder sonst vorgesetzten Obrig-
„ keit beygebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt
„ worden. Eine ohne das vorgeschriebene drey-
„ malige Aufgebot, oder ohne eine dießfalls er-
„ haltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmä-
„ ßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich un-
„ giltig und nichtig.“

*) Verordnung §. 33.

153.

„ Jene weltliche Behörde, welche die Nach-
„ sicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat,
„ ist *) nicht die Gerichts- sondern die poli-

„ tische Behörde. In der Hauptstadt, in wel„ cher sich die Landesstelle befindet, ist es dieselbe, „ und auf dem Lande die Kreisämter.“

*) Hofdekret vom 7. Julii 1783.

154.

„ Da (heißt es in der allerhöchsten Entschlie„ ßung) *) die Aufgebothe zur Entdeckung gehei„ mer Ehehindernisse eingeführt worden sind, so „ sey nach erhaltener Dispens von den zu trauen„ den Partheyen ein Eid, jedoch bey der politi„ schen Stelle, welche die Dispens ertheilet ab„ zunehmen, dieser Eid aber ausdrücklich nur „ darauf zu beschränken, daß sie Partheyen keines „ zwischen ihnen bestehenden in dem Ehepatent vor„ kommenden Ehehindernisses sich bewußt sind.“

*) Hofresolution vom 1. May 1785.

155.

„ Seine k. k. Majestät haben mittels Hofde„ krets *) zu bewilligen geruhet, daß die von den „ Eheverkündigungen dispensirten Brautleute den „ vorgeschriebenen Eid keines wissentlich obwalten„ den Hindernisses auch bey den Ortsgerichten „ in jenen Fällen ablegen können, wo die große „ Entfernung vom Kreisamte den Partheyen merk-

„ liche

„ liche Unkösten verursachen würde, oder Gefahr
„ auf dem Verzug haftete.“

*) Hofdekret vom 27. November 1785.

156.

Von dieser Behörde werden die eine Nachsicht ansuchenden Partheyen mit einem schriftlichen Zeugniß an den betreffenden Pfarrer angewiesen, der sich nun in Rücksicht auf die allerhöchsten Befehle damit zu begnügen hat. „Seine k.
„ k. Majestät haben (heißt es abermal) zu ent-
„ schliessen geruhet, daß diejenigen Partheyen,
„ welche die Dispens von Aufgebothen schon bey
„ der weltlichen Stelle erhalten haben, aber als-
„ dann eine weitere geistliche Dispens **nicht** su-
„ chen wollen, falls sie sich wegen Aufdringung
„ der letztern bey Regierung beschwerten, von je-
„ dem Seelsorger **ohne weiters** nach der beste-
„ henden Vorschrift getrauet werden sollen.“ *)

*) Darum sagt auch die wienerische erzbischöfliche Consistorialverordnung vom 22. May 1785: die Herren Pfarrer und Lokalkapläne werden in Hinkunft nach beygebrachter Urkunde sowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Verkündigungsdispens, als auch über den bey besagter weltlichen Stelle abgelegten Eid, daß die Partheyen sich keines nach dem Ehepatent bestehenden Hindernisses bewußt sind, die Trauung unverweigerlich vornehmen, und auch im Namen des Ordinariats die Brautpersonen, wenn sie die dießfällige geistliche Dispens verlangen sollten, über die öffentlichen Aufgebothe ohne weiters unentgeltlich dispensiren.

157.

„ Was die geheimen Verehelichungen oder „ sogenannten Mariages de conscience betrift, „ so sind dieselben *) vermöge k. k. Verordnung „ dahin aufgehoben, daß sie allen Verkündigun„ gen, und allen andern aus Kontrakten entste„ henden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen, „ nach dem Inhalt der in diesen Kontrakten gesetz„ ten Bedingnissen zu unterliegen haben. Seit„ dem aber **) haben Se. k. k. Majestät den „ oben angeführten Ausdruck dahin zu erläutern „ geruhet, daß solcher keineswegs dahin auszudeu„ ten sey, als ob den Eltern in solchen Gelegen„ heiten frey stünde, sich wegen der Erbschaft der „ Kinder, oder ihres Namens im voraus zu ih„ rem Schaden, oder zum Vortheil der Agnaten „ einzuverstehen, welches wider den klaren Inhalt „ des kundgemachten Ehepatents wäre. “

*) K. K. Verordnung vom 11. Junii 1783.

**) Hofdekret vom 14. August 1783.

158.

Mehr Schwierigkeit giebt es, wenn ein Hinderniß nach geschlossener Ehe entdeckt wird. Vor allen Dingen unterscheide man hier, ob das Hinderniß öffentlich bekannt sey, oder bald seyn werde, oder ob es verborgen bleiben könne. Im ersten Falle müßte die eheliche Einwilligung vor

dem

dem Pfarrer und den Zeugen auch öffentlich erneuert werden, wenn die beyden Theile sich einverstehen, um Dispensation anzuhalten, und dieselche auch erlangen. Kann das Hinderniß verborgen bleiben, so wird die Trauung, so viel sich thun läßt, ingeheim vorgenommen.

159.

Weiter ist wohl zu unterscheiden, ob die Partheyen vor der Ehe das Hinderniß gewußt haben, oder nicht. Im ersten Falle wird die Ehe für ungiltig erklärt, und man hat, so viel man kann, darauf zu sehen, „ damit die häusliche Zu„ sammenwohnung zwischen den gewesenen Ehe„ leuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemein„ schaft vermieden werde, " worauf die allerhöchste Verordnung bey kundbaren Fällen den Gerichten Bedacht zu nehmen befiehlt. *) „ Wäre aber „ eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten „ vorhandenen Hindernißes ungiltig, dieses aber „ den Partheyen unbekannt gewesen, so soll das„ selbe, in so weit es möglich ist, allzeit ingeheim „ gehoben werden. " **) Wenn man nun etwa ein Hinderniß, von welchem die Eheleute selbst bis itzt nichts wissen, auf irgend eine Art entdecket hat, so überlege man wohl, ob es nicht böse Folgen nach sich ziehen werde, wenn man sie alsogleich daran erinnert. Man verheele, wenn man

dergleichen voraussieht, den Partheyen das Ehehinderniß so lange, bis man ingeheim Dispensation erhalten hat, sofern man es anders für vortheilhaft hält, daß sie miteinander verbunden bleiben.

*) §. 41.
**) §. 42.

160.

Vermöge der kais. kön. Verordnung *) findet manchmal eine Trennung der Eheleute statt, wenn sie „ noch vor der Trennung sich bey ihrer Obrig„keit oder Gerichtsstelle persönlich melden, „ und — — versichern, daß beyde zur Trennung „ freywillig einstimmen, und mit den getroffenen „ Vorsehungen zufrieden sind. Indessen müssen „ doch **) beyde Partheyen, bevor sie sich der „ Absönderung wegen bey der Obrigkeit oder „ Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer „ persönlich wenden; diese aber sollen zur Wie„ dervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche „ Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst „ alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, „ und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos „ sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstel„ len, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht er„ füllet haben, daß sie aber die Trennung entwe„ der wirklich für billig halten, oder daß sie, un-

„ geach-

„ geachtet aller ihrer Bemühungen, die Partheyen „ davon abzubringen nicht vermocht haben.“

*) §. 45. und 46.

**) §. 47.

161.

„ Die Register über die Trauungen sind „ sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwal„tung, als einzelner Familien von großer Wich„tigkeit. Der Staat erhält dadurch über die „ Vermehrung oder Verminderung der Ehen nütz„liche Kenntniße, und einzelnen Familien dienen „ sie in manchen Angelegenheiten zu beweisenden „ Urkunden, und nicht selten sind sie die Grund„lage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der „ Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaf„ten abhängt.“ *) Der Pfarrer ist also schuldig ein nach dem in dieser Verordnung beygefügten Formular eingerichtetes Trauungsbuch zu halten.

*) K. K. Verordnung vom 20. Hornung 1784.

162.

Dieses Trauungsbuch muß nach der allerhöchsten Vorschrift folgende Rubriken haben: „ Jahr, „ Monat und Tag der Trauung, den Numer „ des Hauses, den Tauf- und Zunamen des „ Bräutigams, die Religion und das Alter

„ desselben, ob er unverheurathet oder Witt-
„ wer ist, Tauf- und Zunamen der Braut,
„ ihre Religion, Alter, unverheurathet oder
„ Wittwe, Tauf- und Zunamen der Zeugen
„ oder sogenannten Beystände, und ihren Stand."

163.

„ Die Rubriken des Bräutigams und
„ der Braut *) werden von demjenigen einge-
„ tragen, der die Trauung verrichtet. Die Zeu-
„ gen aber sollen, wenn sie des Schreibens kün-
„ dig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschrei-
„ ben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der
„ Schulmeister, oder sonst jemand an ihrer Stelle
„ ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt ge-
„ machte Einschreibung mit einem Kreuze, oder
„ sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die
„ Art, wie es sonst bey Testamenten oder Ver-
„ trägen üblich ist, bekräftigen."

*) K. K. Verordnung vom 20. Hornung 1784.

164.

„ Am Ende einer jeden Seite des Traur egi-
„ sters *) unterzeichnet der Pfarrer seinen Na-
„ men eigenhändig. Wenn aber eine Trauung
„ nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden,
„ so muß bey jedem Falle von dem Trauenden
„ besonders unterzeichnet werden. Ein ordentli-

„ cher

„ cher Kooperator unterzeichnet ledig mit dem
„ Beysatze: Kooperator. Wenn aber ein frem-
„ der Priester an der Stelle des Pfarrers die
„ Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch
„ beyzusetzen: daß er von dem Pfarrer die
„ Vollmacht erhalten hat."

*) §. 3.

165.

Von verschiedenen gewöhnlichen Segenssprüchen (Benediktionen) läßt sich überhaupt folgendes anmerken. 1) Man bediene sich nur solcher, die allgemein bewährt sind, und enthalte sich von Selbsterfindung und allem Abergläubischen. 2) Man belehre das Volk in Ansehung der Kraft und Wirkung derselben, von der man sich öfter überspannte und falsche Vorstellungen macht. 3) Man unterscheide diejenigen, welche eigentlich den Pfarrer angehen, von denen, welche nur den Bischöfen zukommen.

166.

In einer höchsten Verordnung *) wird die Vorschrift ertheilt, „ daß nicht nur die an gewis-
„ sen Tagen noch hie und da üblichen Segens-
„ sprüche über Brod und Wein, über Brod
„ und Wasser, über Kerzen, Samen, Früch-
„ te, dann der Vinzenzisegen, und die Gene-

„ ral-

„ ralabsolution der aufgehobenen Bruderschaften
„ allgemein abgestellet, und alle Segenverkündi-
„ gungen aus dem Kirchenkalender hinweggelas-
„ sen, sondern auch die hiesige Sekular- und Re-
„ gulargeistlichkeit angewiesen werden soll, sich
„ keiner andern Weihung oder Generalabsolution,
„ als die in dem Rituali Romano ausdrücklich
„ vorgeschrieben sind, zu gebrauchen. "

*) Vom 5. May 1784.

167.

Was die Bittgänge und Prozessionen be-
trift, so haben Seine Majestät zu befehlen geru-
het, „ daß die allzu vielen Prozessionen abgestel-
„ let, und von den hierländischen Herren Ordina-
„ rien außer den in der allgemeinen Bittwoche
„ üblichen Umgängen in jedem Kirchspiele nur
„ zween einzige des Jahres belassen, diese aber,
„ um den sonntägigen Gottesdienst nicht zu beein-
„ trächtigen, nur an einem noch bestehenden Fey-
„ ertag gehalten werden sollen, doch verstehe sich,
„ daß die schon besagten Prozessionen in der allge-
„ meinen Bittwoche, und die Theophorischen, und
„ wenn sonst der Herr Ordinarius wegen beson-
„ derer Umstände es nöthig fände, Vorbitten um
„ Regen, gesegnete Erndte, oder wegen sonstigen
„ allgemeinen Anliegen einen Umgang anzuordnen,
„ diese hievon ausgenommen sind. " — Neuer-
dings

dings ist durch eine allerhöchste Entschliessung **) befohlen worden, „ daß nicht nur hier in der „ Stadt, sondern auch auf dem Lande außer der „ Frohnleichnamsprozession und den allgemeinen „ Bittgängen alle andere Prozessionen eingestellet „ werden sollen. "

*) Den 27. Dezember 1782.

**) Vom 6. Julii 1785.

168.

So sind auch *) nicht nur alle Prozessionen außerhalb der Erblanden, sondern auch diejenigen innerhalb der Erblanden, wo man über Nacht ausbleibt, desgleichen alle Prozessionen nach Marienzell **) in sämmtlichen Erbländern verboten. „ Wo Stiftungen auf Prozessionen nach „ entfernten Oertern, oder auch nach nähern Kir„ chen, aber in größerer als der gesetzmäßigen „ Anzahl vorhanden sind, soll getrachtet werden „ solche zum Besten der Erziehung der Jugend „ sogleich auf das nützlichste zu verwenden; da „ eine solche Benutzung weit gottgefälliger, als „ die Prozessionsgänge seyen, auch durch die schon „ verbotene Ausführung derley Wallfahrten, die „ Erfüllung des Willens der Testatoren ohnmög„ lich werde, und also die dermalige Verwendung „ dahin auszudeuten und zu erläutern sey. " ***)

*) K. K. Verordnung vom 11. April 1782.

**)

**) Verordnung vom 30. August 1783.

***) Verordnung vom 3. Jäner 1783.

169.

„ Da nun aber diese höchste Verordnung
„ noch hie und dort dadurch vereitelt worder, daß
„ man glaubt, ein Haufe oder eine Schaar beten-
„ der Personen, die nach einem gewissen Orte
„ hinziehen, geschähe es selbst mit Vortragung
„ eines Kreuzes oder einer Fahne und unter Be-
„ gleitung eines Vorbeters, sey, wenn nur der
„ Seelensorger oder sonst ein anführender Geist-
„ licher nicht dabey ist, keine wirkliche Prozession,
„ und daher unter der erwähnten höchsten Verord-
„ nung nicht begriffen, — — so haben Seine
„ k. k. Majestät verordnet, daß alle Wallfahrts-
„ züge und Prozessionen, die ohne Begleitung
„ des ordentlichen Seelensorgers gehalten wer-
„ den, von nun an überhaupt und ausdrücklich
„ zu verbieten sind. " *)

*) Cirkulare vom 21. März 1784.

170.

Durch eine allerhöchste Verordnung *) ist befohlen worden, „ daß die bisher bey jeder Pfar-
„ re erlaubten jährlichen Prozessionen auf dem
„ Lande in allen hierländischen Diözesen abgestel-
„ let, und anstatt derselben jene Quatemberan-

„ dach-

„ dachten, die hier in der Hauptstadt anstatt der „ Quatemberprozession " gehalten werden, eingeführet werden sollen. **)

*) Vom 8. März 1785.

**) Daher (sagt hierüber die wienerische Konsistorialverordnung vom 1. April 1785.) werden die Herren Pfarrer und Lokalkapläne an den Quatembersonntägen das Gebet vor ausgesetztem hochwürdigen Gute durch eine Stunde Vor- oder Nachmittags, jedoch ohne dem Hauptgottesdienst Abbruch zu thun, mit durch den Seelsorger selbst zu beschehen habender Anbetung der bey St. Stephan allhier eingeführten Gebete — einzuführen, und eine solche Stunde zu wählen haben, die der Gemeinde zur Erscheinung am wenigsten hinderlich seyn kann, jedoch aber haben sie dieses Quatembergebet allzeit vorläufig von der Kanzel zu verkünden, und das Volk zur häufigen Erscheinung aufzumuntern.

171.

Aus dem, was von der Sorge für die äußerlichen Religionshandlungen, die dem Seelensorger obliegt, überhaupt gesagt worden ist, zeigt sich deutlich, was der Pfarrer in Ansehung der Bittgänge zu beobachten habe. Er muß nämlich 1) sich an die hierüber ergangenen allerhöchsten Verordnungen genau halten, und die Seinigen zur Beobachtung derselben ermahnen, 2) sorgen, daß bey den erlaubten und gewöhnlichen Bittgängen alles ordentlich und erbaulich hergehe, 3) das Volk über den Endzweck derselben belehren, 4)

vor

vor dem übermäßigen Vertrauen, das Manche auf Wallfahrten setzen, warnen rc.

172.

Vermöge allerhöchster Entschliessung *) sollen „ anstatt der großen Fahnen kleine Schwing„ fahnen, oder auch gewöhnliche Kirchenfahnen, „ die ein Einziger leicht und ohne Gefahr für sich „ und die Umstehenden bey starkem Wind tragen „ kann, fürgewählt, und sich derselben gebraucht, „ dann die besondern Kleidungen, Schürze, „ hohe Federn auf den Hüten und Kasketen „ u. d. gl. von den Fahnträgern, sammt den vor „ den Fahnen vortretenden Musiken allgemein „ verboten, und auf alle Gattungen der öffentli„ chen Prozessionen geltend gemacht werden."

*) Vom 16. May 1781.

173.

Auch ist durch eine allerhöchste Verordnung *) bey den ferners abzuhalten erlaubten Prozessionen die Mittragung der Statuen allgemein eingestellt, und durch eine Regierungsverordnung **) ist befohlen worden, „ daß zur Beybehaltung der „ Gleichförmigkeit bey den erlaubten Bittgängen „ und Prozessionen mit Ausnahme der Theophori„ schen weder das Hochwürdige mitgetragen, „ noch Evangelien abgesungen werden sollen."

*) Vom 20. August 1783.
**) Vom 30. September 1785.

174.

Unter die abgestellten Gebräuche gehört auch *) „die bisher gewöhnliche Ausräucherung „der Häuser am Vorabend der Weihnacht, des „neuen Jahrs, und des Dreykönigfestes.“

*) Verordnung vom 27. November 1785.

175.

Um demjenigen nachzukommen, was der heilige Jakobus in Ansehung der Kranken *) erinnert, pflegt man in der römischkatholischen Kirche über diejenigen, welche in einer gefährlichen Krankheit darniederliegen, Gebete zu verrichten, mit welchen man mancherley Salbungen verbindet. Man nennet das die **Krankensalbung**, oder die letzte Oelung. Welche Theile des Körpers gesalbet, und welche Gebete verrichtet werden sollen, das findet man in dem Diözesanritual genau und deutlich beschrieben.

*) Ist jemand unter euch krank, so lasse er die Priester der Kirche zu sich rufen, sie sollen über ihn beten, und ihn im Namen des Herrn mit Oel salben. Jak. 5, 14.

176.

Es geschieht sehr oft, daß die Kranken aus Mangel des Unterrichts den Seelensorger, der

hierinnfalls seine Pflicht zu erfüllen kömmt, als den Boten eines gewiß bevorstehenden Todes ansehen, sich über seine Ankunft [illegible] ihrer Gesundheit, entrüsten, und ihn vielleicht gar abweisen. Um das zu verhüten, unterweise man darüber die Leute bey gesunden Tagen, so oft sich Gelegenheit darbeut.

177.

Die Religionszeremonien werden allemal mit größerm Nutzen vorgenommen, wenn Derjenige, bey welchem sie vorgenommen werden, gute Gesinnungen und Empfindungen damit verbinden kann *). Daraus folgt, daß man mit der Krankensalbung nicht so lange warten soll, bis der Kranke gar zu schwach wird, von Sinnen kömmt, und mit dem Tode zu ringen anfängt.

*) Eo tempore, si fieri possit, cum illis adhuc integra mens & ratio viget: ut ad uberiorem sacramenti gratiam percipiendam ipsi etiam suam fidem ac piam animi voluntatem conferre possint, dum sacro inunguntur oleo. Wiener. Ritual. S. 202.

178.

Der Namen selbst zeigt an, daß die letzte Oelung nur für Kranke bestimmt ist *). Man ertheilt sie also Niemanden bey gesunden Tagen, wenn gleich Todesgefahr da ist, z. E. solchen, die

in

in das Feld ziehen, oder sich auf das Meer oder auf eine andere gefährliche Reise begeben, oder Frauen, die der Entbindung nahe sind, oder zum Tode Verurtheilten **). Alten, die ihrem Ende sehr nahe sind, ertheilt man sie, auch, wenn sie keine besondere Krankheit überfällt. Kinder, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, und Rasende, wenn sie denselben nie gehabt haben ***), salbet man in gefährlichen Krankheiten nicht.

*) Debet autem hoc sacramentum infirmis præberi, qui cum ad usum rationis pervenerint, tam graviter laborant, ut mortis periculum imminere videatur, & iis, qui præ senio deficiunt, & in diem videntur morituri, etiam sine alia infirmitate. Wiener. Ritual. S. 204

**) Non ministretur etiam prœlium inituris, aut navigationem, aut peregrinationem, aut alia pericula subituris, aut reis ultimo supplicio mox afficiendis, aut pueris usum rationis non habentibus. Wiener. Ritual. S. 205.

***) Infirmis autem, qui dum sana mente & integris viribus essent, illud petierunt, seu verisimiliter petiissent, seu dederint signa contritionis, etiamsi deinde loquelam amiserint, vel amentes effecti sint, vel delirent, aut non sentiant, nihilominus præbeatur. Sed si infirmus, dum phrenesi aut amentia laborat, verisimiliter posset quidquam facere contra reverentiam sacramenti, non inungatur, nisi periculum tollatur omnino. Wiener. Ritual. S. 204.

179.

In einer und eben derselben Krankheit, bey fortdaurender Todesgefahr, wiederholt man die Krankensalbung nach dem gegenwärtigen Gebrau-

che nicht, wohl aber, wenn der Wiedergenesene abermal in eine Todesgefahr geräth *). Ob man die Salbung vor, oder nach dem Genusse des heiligen Abendmales vornehmen soll, das muß aus dem Gebrauche und der Vorschrift des Diözesanrituals entschieden werden **).

*) Quod si infirmi (sagt der Kirchenrath von Trident Seff. 14. de extr. unct. C. 3.) post susceptam hanc unctionem convaluerint, iterum hujus Sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in aliud simile vitæ discrimen inciderint.

**) Si tempus et infirmi conditio permittat, ante extremam unctionem pœnitentiæ et eucharistiæ sacramenta infirmis præbeantur. Wiener. Ritual. S. 203.

180.

Nach dem Tode werden die Verstorbenen mit Zeremonien und Gebeten zur Erde bestattet. Man hat dazu eigene bestimmte Oerter, die man Kirchhöfe *) nennet, welche besonders dazu gesegnet werden. Man ist nicht befugt, irgend Einem, der der christlichen Religion zugethan ist, eigenmächtig das christliche Begräbniß zu versagen. Dem Gebrauche nach söndert man die ohne Taufe gestorbenen Kinder von den Uebrigen ab. In dem Diözesanritual S. 266. und 267. werden mehrere Fälle angezeigt, in denen man sich an das Ordinariat zu wenden hat.

*) Wiener. Ritual: Ceterum nemo Christianus in communione fidelium defunctus extra Ecclesiam aut cœmeterium rite benedictum sepeliri debet etc. S. 256.

181.

In Rücksicht auf die Einsegnung der Leichnamen und Begleitung der Leichenbegängnissen ist von dem hiesigen Ordinariate zufolge der allerhöchsten Vorschriften den Pfarrern und Kooperatoren aufgetragen worden *), „daß a) die ordentliche „Einsegnung der Leichnamen nach dem Ritual nur „beym Eingang der Kirche vorgenommen, diese „b) nicht noch einmal auf dem Freythofe wieder„holet, noch weniger c) die Leichen bis auf den „Freythof begleitet, auch d) die Leichname niemal „während dem Gottesdienst weder in die Kirche „getragen, oder in selber herumgetragen werden „sollen.“ Und abermal wurde von eben demselben „über eine bey der landesfürstlichen Regierung ge„machte Anzeige über die Ungleichheit der Beerdi„gung und Einsegnung der Leichen, da einige „Pfarrer ihre Leichen bis zur Grabstätte begleiten, „und alldort einsegnen, da doch solches der höch„sten Vorschrift, von welcher blos in Ansehung „der Sackleichen abgegangen worden ist, zuwi„derläuft, und mehr solcher Fälle noch über dieß „den Pfarrern, welche das allerhöchste Gesetz be„folgen, von Seiten der Pfarrkinder nachtheilige „Folgen und Vorwürfe zuziehen können, der Auf„trag erneuert, daß die Leichen nicht bis zur Grab„stätte begleitet, und alldort eingesegnet, sondern „diese nur zur Pfarrkirche gebracht, und daselbst

„eingesegnet, sodann ganz in der Stille ohne „Gepränge, und ohne Begleitung des Geist„lichen von den Trägern zum Grabe gebracht „werden sollen."

*) Konsistorialverordnung vom 29 Oktober 1784.

182.

Von den Bildnissen, die man oft bey Leichenbegängnissen aufgesetzt oder vorausgetragen hat, sagt eine hiesige Consistorialverordnung: „Da „bey den Leichenbegängnissen noch immer die Bild„nissen aufgesetzt, und zum Theil vorausgetragen „werden, ein solches Unternehmen aber der Bru„derschaftsvorsteher dem gedruckten Zirkular vom „9. Augusti vorigen Jahres, vermöge welchem al„le Bruderschaften in eine umgestaltet, zuwider „ist, als wird den Herren Pfarrern und Bruder„schaftsvorstehern aufgetragen, sich von allem Auf„setzen derley Bildnissen bey schärfester Verant„wortung zu enthalten *)."

*) Hornung 1784.

183.

„In dem Begräbnißgeschäft ausser den Linien „haben Seine Majestät anbefohlen *), daß wegen „des Todtenwagens, da die Pfarrer die Ausfüh„rung der Leichen zu besorgen und zu bezahlen hät„ten, es billig sey, daß die Art, wie diese Aus-

„füh-

„führung geschehen soll, überhaupt ihrer Einlei„tung überlassen, auch jedermann den freyen Wil„len haben soll, seine verstorbenen Anverwandten „gleich unmittelbar in die Freythöfe führen zu las„sen; übrigens habe es auch sein unabänderliches „Verbleiben, daß jede Leiche in ihre Pfarre „beygesetzt werden soll, weil es der guten Ord„nung, dem Stollpatent, und dem Gesundheits„stand selbst angemessen sey."

*) Den 9. Hornung 1784.

184.

„In Folge einer hohen Regierungsverordnung „vom 19. dieses (heißt es in einer Konsistorialverordnung vom 27. May) ist über die gemachte „Anzeige, daß einige Todte dem bestehenden Ver„bot entgegen vor Verfließung des festgesetzten „Termins in der Todtenkammer beygesetzt werden, „die Verfügung zu treffen, womit die Leichen, „ausser in jenen Fällen, wo ein Passirzettel erthei„let wird, nicht ehe beygesetzet werden, als sie „vorhin der bestehenden höchsten Vorschrift gemäß „begraben (eingesegnet) worden sind."

185.

Vermöge einer allerhöchsten Verordnung *) ist der Seelensorger schuldig, „ein Sterbregister

„mit sechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, „Monat und Tag des Todes, Hausnumer, „Namen, Religion, Geschlecht und das ange„gebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in „einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein „Kreisphysikus, oder geprüfter Wundarzt vorhan„den ist, kommt zu den vorigen noch die siebente „Rubrike, nämlich Krankheit und Todesart bey„zusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphy„sici, und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer „bey jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen wor„den, die Krankheit schriftlich anzuzeigen."

An=

Anhang.

Von den nöthigen Eigenschaften, und dem klugen Betragen des Seelensorgers.

Erster Abschnitt.

Von den zur Führung des Hirtenamtes nöthigen Eigenschaften.

1.

Aus der ganzen Abhandlung von den Verrichtungen des Seelensorgeramtes hat sich die Wichtigkeit desselben deutlich gezeiget. Nichts ist also auch unläugbarer, als daß nicht ein jeder im Stande ist, mit Nutzen in der Seelensorge zu arbeiten, und daß bey denjenigen, welche sich diesem Geschäfte widmen, gewisse Fähigkeiten, Gaben, Eigenschaften erfordert werden, ohne welche sie sich durch nichts weiter, als etwa durch den Rock von den Uebrigen unterscheiden würden.

2.

Man kann diese Eigenschaften füglich in innerliche und äusserliche abtheilen. Die Nothwen-

digkeit einer jeden insbesondere wird aus den manchen Amtsverrichtungen, gleichsam als eine Folge *) hergeleitet. Die innerlichen Eigenschaften, die man bey einem Volkslehrer fordert, gehen theils den Verstand, theils das Herz oder den Willen an.

*) Das ist die Ursache, warum ich diese Abhandlung, die man sonst gemeiniglich voranschickt, hier angesetzt habe. Mir scheint das die gute Ordnung zu fordern: denn man muß erst wissen, was man bey irgend einem Amte zu thun habe, um zu bestimmen, welche Fähigkeiten man dazu haben müsse.

3.

Der Religionslehrer muß verschiedenen Menschen auf eine verschiedene Art zuzureden wissen, muß die schwache Seite eines Jeden, so viel möglich, kennen, und ihn dabey angreifen, muß oft ohne Vorbereitung die gehörigen Lehren anbringen 2c. Man sieht hieraus leicht, daß ihm dazu ein gewisser Grad von natürlichem Witz und Scharfsinn Gedanken und Worte darbieten muß.

4.

Um 1) zu wissen, was und wie man nach der Beschaffenheit der Umstände und der Zeit, sowohl beym öffentlichen Vortrag, als bey besondern Unterweisungen, zu reden habe, um 2) die gehörige Art beym Strafen, Trösten, Ermahnen an-

zu-

zuwenden, hauptsächlich 3) um Misbräuche auf eine vernünftige Art aufzuheben, ist ganz gewiß eine gesunde Beurtheilungskraft unentbehrlich.

5.

Weil der Religionsvortrag lebhaft seyn muß, wenn man davon eine gute Wirkung erwarten will, so ist unläugbar, daß dem Religionslehrer eine lebhafte Einbildungskraft wichtige Dienste bey seinem Amte leistet. Da nun aber seine Ausdrücke sich nicht ins Riesenmäßige und Schwülstige versteigen sollen, so muß sie freylich auch ordentlich, und nicht ausschweifend seyn.

6.

Um bey allen Gelegenheiten nützliche Ermahnungen und Lehren geben zu können, ist wohl auch nöthig, mancherley Sprüche, Grundsätze, Beweise, Geschichten rc. stets gegenwärtig zu haben; dazu wird ein getreues Gedächtniß erfordert. Besonders fordert dasselbe der Gebrauch, die öffentlichen Anreden aus dem Gedächtniß herzusagen.

7.

Aus dem Rechte, welches das Volk hat, in allen Fällen vom Seelensorger Auslegung der Religionslehren, Auflösung der Zweifel, Rath bey

Ge-

Gewissensangelegenheiten ꝛc. zu fordern, entsteht für den Religionslehrer die Nothwendigkeit, sich ausgebreitete Wissenschaft zu erwerben *). Wer selbst nicht gelernet hat, kann keinen Lehrer abgeben; und es ist höchst ungereimt, wenn es von einem Religionslehrer heißt: Er ist ein guter Mann, aber unwissend. **Wenn ein Blinder den andern führt, so fallen beyde in die Grube.** Matth. 15, 14.

*) Die Lippen des Priesters müssen lehrreich seyn, ihn fragt man um die heilsame Lehre; denn er ist ein Gesandter des Herrn, des Gottes der himmlischen Heere. Malach. 2, 7.

8.

Man glaube ja nicht, daß sich Gelehrsamkeit nicht mit der Tugend verträgt. Wenn einerseits der Apostel *) von der Wissenschaft, welche von der heiligen Liebe nicht begleitet ist, sagt, daß sie aufbläßt, so sagt andererseits auch die Erfahrung, daß gerade Dummköpfe oft die stolzesten, eigensinnigsten, und zur Verachtung anderer die geneigtesten sind. Wahre Gelehrsamkeit verträgt sich immer mit der Demuth **).

*) 1 Kor. 8, 1.

**) Ganz gut sagt der heil. Augustin L. 5. contra Faustum: Quid est: scientia inflat? Debemus odisse scientiam? ut quid ergo habebat ipse, quo inflaretur? nam utique dixerat: scimus, quia omnes scientiam habemus. Adde ergo scientiæ charitatem, et utilis erit scientia. Mir

fällt

fällt auch immer, wenn ich einen afterheiligen Verächter der Wissenschaften reden höre, ein, was der heil. Hieronymus sagt: Rusticitatem pro sanctitate habent, quasi idcirco sancti sint, si nihil scierint. Nec rusticus tamen, et simplex frater ideo se sanctum putet, si nihil noverit. Br. an den Nep.

9.

Aus dem Zweck des Hirtenamtes, welcher die Beförderung der Rechtschaffenheit und Beruhigung der Menschen ist, läßt sich ohne Nachdenken bestimmen, von welcher Art hauptsächlich die Wissenschaft seyn müsse, welche dem Seelensorger zur Führung seines Amtes unentbehrlich ist. Weil er nicht bestimmt ist, Mathematiker, oder Dichter u. d. gl., sondern rechtschaffene Christen zu bilden; so ist eigentlich die Religionswissenschaft diejenige, auf welche er sein Hauptaugenmerk richten muß.

10.

Die Bibel ist unstreitig die vorzüglichste Erkenntnißquelle der Religionslehren. Sie ist, wie der Apostel sagt *), nützlich zum Lehren, zum Ueberweisen, zum Bessern, und zum Unterweisen in der Gerechtigkeit, damit ein Mann Gottes vollkommen und zu allen guten Werken geschickt sey, (so daß dadurch ein Religionslehrer fähig wird, die Pflichten seines Amtes ge-

hörig zu erfüllen.) Der Seelensorger darf also das Studium der Bibel nicht vernachläßigen. Der Religionslehrer soll die Seinigen (1 Thl. 1 Abschn.) mit dem Inhalt derselben, mit ihrer Geschichte, mit den Karaktern der darinn vorkommenden Personen bekannt machen, seine Beweise bey jeder Gelegenheit daraus herholen, die Glaubens- und Lebensregeln aus derselben herleiten, kurz, zum Verstand, und Gebrauch der Schrift Anleitung geben. Daraus zeigt sich, worauf er hauptsächlich beym Schriftlesen Rücksicht zu nehmen habe, nämlich nicht so viel auf grammatikalische Kleinigkeiten, Verschiedenheit der Lesarten u. d. gl. sondern auf die darinn enthaltenen Lehren, Beweggründe zur Rechtschaffenheit, Beispiele der Tugend 2c.

*) 2 Tim. 3, 16.

11.

Um den Seinigen eine gründliche Schriftkenntniß beyzubringen, und, wo es nöthig ist, seine Erklärungen gehörig zu beweisen, muß er ja wohl selbst erst den richtigen Sinn auszufinden wissen. Dazu ist ihm die Auslegungskunst unentbehrlich, welche ihn kürzer und sicherer zum Zweck führet, als starke Bände von Schriftauslegern.

Wenn der Religionslehrer bey seinem Unterricht die Glaubenslehren ordentlich vortragen, (1 Thl. 1 Abschn. §. 9. 39.) dieselben gründlich beweisen, (§. 41.) sie gegen Irrthümer vertheidigen, (§. 108.) und von besondern Lehrmeinungen absondern soll, so muß er ganz gewiß 1) das Religionssystem selbst inne haben, 2) mit dem Grund, auf welchem dasselbe beruht, bekannt seyn, 3) die vorzüglichern und gemeinern Einwürfe zu beantworten, und 4) die wirklich geoffenbarten Lehrsätze von den Schulmeinungen zu unterscheiden wissen. Das ist, was man in einer vernünftig eingerichteten Dogmatick lernen kann. Diese ist also zum Seelensorgeramte ganz unentbehrlich.

13.

Am allerwenigsten darf weitläuftig bewiesen werden, daß Er sich mit den Grundsätzen der Sittenlehre bekannt machen müsse, da diese den Hauptgegenstand seiner Unterweisungen (1 Abth. 1 Abschn.) ausmachen muß. Nur die Erinnerung möchte hier nicht überflüßig seyn, daß man das Studium der Moral nicht etwa auf Definitionen, kasuistische Kleinigkeiten, und trockene Methode einschränken, sondern auf die Kenntniß des Herzens,

zens,

zens, und auf die Bewegungsgründe zu guten Handlungen ausdehnen soll.

14.

Die Religionsgeschichte beut eine reiche Quelle zur Menschenkenntniß dar; sie zeigt, welchen Einfluß verschiedene Religionsbegriffe auf die menschlichen Handlungen gehabt haben; man sieht darinn, aus welchen Quellen Irrthümer oder Misbräuche entstanden sind, und welche Mittel man dagegen mit gutem oder schlimmen Erfolge angewandt habe; sie lehrt, was in Ansehung der Religionsgebräuche allgemeine Uebung, oder besondere Erfindung, was alt, oder neu sey; sie stellet uns viele Beyspiele von Tugenden und Lastern zur eigenen und fremden Belehrung auf; man findet endlich darinnen mancherley Auftritte, die zur Beurtheilung und Prüfung der gegenwärtigen *) sehr viel Licht ausstreuen, woraus denn der genaue Beobachter Regeln der Klugheit zur Führung seines Amtes abziehen kann.

*) Was ist das, heißt es: Pred. 1, 9. 10. 11. was gewesen ist? das, was itzt geschieht. Was hat man sonst gethan? das, was man itzt thut. Unter der Sonne ist nichts, was ganz neu wäre. Niemand kann sagen: aber das ist doch neu. Es ist schon in Jahrhunderten gewesen, die lange vor uns verflossen sind. Man hat nur vergessen, was vorher war.

15.

Vom Lesen der **Kirchenväter**, das mit dem Studium der Kirchengeschichte in genauer Verwandtschaft steht, läßt sich erinnern, daß es in mancher Rücksicht wichtig ist, zu wissen, wie die alten Lehrer über Religionsgegenstände gedacht, oder sich ausgedrückt haben; daß es aber auch auf eine gute Auswahl, und auf eine gesunde Beurtheilungskraft dabey ankömmt. Offenbar sind diejenigen Schriften der Kirchenväter, welche Besserung und Tugendlehre zum Gegenstand haben, brauchbarer, als die polemischen.

16.

Daß der Religionsdiener mit dem, was **Kirchengesetze** und **Kirchendisziplin** betrift, bekannt seyn müsse, darf nicht erst bewiesen werden; auch liegt klar am Tag, daß man, ohne allgemeine Grundsätze von dem **Verhältniß der Religion und des Staats**, und von dem Unterschied zwischen der höchsten Obergewalt, und demjenigen, was man geistliche Macht nennet, inne zu haben, in hundert Fällen die Pflichten des Bürgers und Unterthans, die man (1 Abth. 1 Abschn. §. 67.) Andern vortragen soll, selbst der erste verletzen würde *). Unrichtige Begriffe und Vorurtheile in diesem Punkt haben so manche für die Religion

und den Staat traurige Auftritte verursacht, und so Manche auf die für die christliche Religion, welche sich im Wesentlichen mit allen Staatsverfassungen verträgt, höchstnachtheilige Meinung gebracht, als ob die Kirche gleichsam nothwendig immer mit dem Staat im Krieg liegen müßte, und als ob die Worte: **Kirchendiener** und **Staatsfeind** beynahe gleichbedeutende Ausdrücke wären **).

*) Darauf gründet sich die k. k. Verordnung, daß „die Bischöfe die heiligen Weihungen keinem Theologen aus dem „Regular- oder Weltpriesterstande ertheilen sollen, wenn „derselbe nicht vorher das allgemeine und besondere Kirchenrecht (Jus ecclesiasticum universale, et particulare) „nach den für die hohen Schulen der Erbländer vorgeschriebenen Lehrsätzen vollendet, und über die ausgestandene „Prüfung von den angestellten k. k. Examinatoren das Zeugniß der ersten Klasse erhalten hat.“ Verordnung vom 15. Jul. 1776.

**) Aus dem, was bisher von den theologischen Wissenschaften gesagt worden ist, zeigt sich die Billigkeit und Nothwendigkeit der k. k. Verordnung, welche den Bischöfen untersagt, die studierenden Weltpriester vor gänzlich vollendetem Kurse der Gottesgelehrtheit zur Seelensorge abzurufen, und noch dazu auch die Ertheilung der Priesterweihe verbeut, wenn diejenigen Geistlichen nicht vorher den ganzen Umfang der theologischen Wissenschaften sich eigen gemacht, und aus denselben wo nicht das Zeugniß der ersten, doch wenigstens der zweyten Klasse aufzuweisen haben. Verordnung vom 9. Oktober 1779.

17.

Das wären nun diejenigen Kenntnisse, welche auf das Seelensörgeramt unmittelbare Beziehung haben. Was nun aber andere Wissenschaften betrift, die eben nicht so geradezu auf die Ausübung der Religion abzielen, und welche man weltliche, oder Profanwissenschaften nennt; so läßt sich, weil jede Kenntniß den Menschen an und für sich vollkommener macht, von keiner derselben behaupten, daß sie schädlich, oder ganz unnütz für den Religionslehrer wäre. Nur die Kunst Böses zu thun verdient eigentlich den Namen einer Profanwissenschaft, z. B. die Kunst Leute zu betrügen, unter dem Vorwande der Religion seine bösen Absichten zu erreichen, mit derselben ein Gewerb zu treiben u. d. gl. Ausser dieser kenne ich keine Wissenschaft, welche nicht entweder 1) bey der Seelenführung nothwendig vorausgesetzt würde, oder doch wenigstens 2) dem Religionsdiener zur Zierde gereichte, und ihm Zuneigung oder Ansehen verschaffen könnte. Die Erfahrung zeigt leider, wie der Theolog, der seine ganze Wissenschaft auf seine theologischen Schulbücher einschränkt, überall anstößt, ungern gehört, und folglich unnütz wird.

18.

Von den philosophischen Wissenschaften *) überhaupt läßt sich sagen, daß durch dieselben der Grund zum vernünftigen Denken in Religionssachen geleget wird. Derjenige kennet entweder die Religion, nach dem wahren Sinn des Ausdrucks, oder die ächte Philosophie, oder beyde nicht, der ihre gegenseitige Uebereinstimmung nicht einsieht, sie von einander trennt, oder wohl gar einander entgegensetzt. Jeder Einsichtige muß an Jesu eben sowohl den großen Philosophen für die Welt, als den großen Religionsverbesserer bewundern.

*) Von der Philosophie überhaupt und ihrer Geschichte kann man unter andern nachlesen: J. A. Eberhard von dem Begriff der Philosophie und ihren Theilen, Berlin 1778. 8. Grundriß der philosophischen Wissenschaften, nebst der nöthigen Geschichte, von J. G. H. Feder, Coburg 1769. *Iac. Bruckeri* institutiones historiae philosophicae, edit. auct. et emendat. Lipſ. 1756. F. A. Büsching Grundriß einer Geschichte der Philosophie, Berlin 1771 : 74. 2 Theile.

19.

Bey den Religionsvorträgen muß Ordnung der Gedanken, Bestimmtheit in den Begriffen, Richtigkeit der Beweise herrschen. Das setzt nun bey demjenigen, der sie hält, auch Ordnung und Richtigkeit im Denken, und Schließen voraus. Man sieht also wohl, daß nichts nothwendiger für

die Religionslehrer ist, als die Logik oder Vernunftlehre *).

*) Unter andern: Lock de intellectu humano, zweyte englische Ausgabe 1690. neueste lateinische Lipsiae 1741. deutsche 1757. J. G. H. Feders Logik und Metaphysik, Wien 1783. G. F. Meiers Vernunftlehre, Halle 1764. J. Watts Vernunftlehre, aus dem Englischen übersetzt von J. Collenbusch, Cleve 1766. 8. wovon als der zweyte Theil anzusehen: die Verbesserung des Verstandes, oder Anweisungen zur Erlangung nützlicher Wissenschaft, Danzig 1764. 8. G. S. Steinbart Anleitung des menschlichen Verstandes zum Bestreben nach möglichst vollkommener Erkenntniß. Züllichau.

20.

Wenn es seine Richtigkeit hat (1 Th. 1 Absch. §. 42.), daß man durch die Vorstellung natürlicher Dinge Kenntniß und Verehrung des höchsten Wesens befördern kann und soll; so muß man ja sagen, daß die Naturlehre *) und Naturgeschichte **) in einem nicht geringen Zusammenhang mit der Religionswissenschaft stehet. Hieher gehört besonders die Kenntniß des Meisterstücks der Schöpfung, des Menschen ***). Dazu kömmt noch, daß der Naturkündige die Wirkungen der Natur kennt, folglich manche außerordentliche Begebenheiten erklären, und das Volk, das überall Wunder haben will, über viele abergläubische Meinungen zurecht weisen kann.

*) Unter andern: J. C. P. Erxlebens Anfangsgründe der Naturlehre, neu herausgegeben von G. C. Lichtenberg, 4te Auflage, Göttingen 1786. J. J. Eberts Naturlehre für die Jugend, 3 Bände, Leipzig 1775 = 78. 8. Joh. Gottl. Krügers erste Gründe der Naturlehre zum Gebrauche der Jugend und Anfänger, 3te Auflage, Halle 1768.

**) Anfangsgründe der Naturgeschichte von N. G. Leske, Leipzig. H. Sanders ökonomische Naturgeschichte für den deutschen Landmann und die Jugend, 3 Theile, Leipzig 1782. Raffs Naturgeschichte für Kinder. Größere allgemein berühmte Werke sind: *C. Linnæi* Systema naturæ, edit. 12. 1766 - 68. und der Nachdruck Wien 1767 = 70. Herrn von Buffons Naturgeschichte.

***) Unter andern: Isaak Iselin über die Geschichte der Menschheit, 4te Auflage, Zürich 1779. 8. Geschichte des Menschen von Villaume, Dessau 1783. Untersuchungen über den Menschen von Dietr. Tiedemann, Leipz. 1777 = 78. J. G. Krügers Versuch einer Experimental = Seelenlehre, Halle 1756. Untersuchungen über den menschlichen Willen, dessen Naturtriebe, Veränderlichkeit, Verhältniß zur Tugend und Glückseligkeit, und die Grundregeln, die menschlichen Gemüther zu erkennen und zu regieren von J. G. H. Feder, Göttingen.

21.

Weil man, um gründlich zu unterweisen, die menschlichen Pflichten, wo man nur immer kann, aus der Natur und Bestimmung des Menschen herleiten soll, so ist unnöthig, weitläuftig zu beweisen, daß das Naturrecht *) und die philosophische Moral **) einem Seelensorger ganz unentbehrlich ist. Die christlichen Pflichten gründen sich ganz eigentlich auf die natürlichen.

*) Je-

*) Jedermann kennet bey uns: des Freyherrn von Martini Lehrsätze des Naturrechts, neue Uebersetzung, Wien 1786. Nebstdem: H. Grotii de jure belli et pacis, lib. 3. in quibus jus naturæ et gentium, item juris publici praecipua explicantur. Lipsiae 1758. J. G. H. Feders Grundlehre zur Kenntniß des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtverhaltens, Göttingen 1783.

**) Lehrbuch der praktischen Philosophie von Joh. Georg Heinr. Feder, 3te Ausgabe, Hanau und Leipzig 1775.

22.

Die Weltgeschichte steht mit der Religionsgeschichte in untrennbarem Zusammenhang. Wenn also der Religionslehrer mit der letzten bekannt seyn muß, so darf er auch in der andern kein Fremdling seyn *).

*) Unter andern: J. B. Bossuets Einleitung in die Geschichte der Welt und Religion, fortgesetzt von J. A. Kramer, Leipzig 1757 - 86. gr. 8. Für Anfänger: J. M. Schröckh Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauche bey dem ersten Unterricht der Jugend, Berlin 1777. Desselben allgemeine Weltgeschichte für Kinder, Leipzig. Ein großes, aber geschätztes Werk ist: Allgemeine Weltgeschichte im Englischen herausgegeben von Wilh. Guthrie und Joh. Gray; übersetzt und verbessert von verschiedenen deutschen Gelehrten.

23.

Der Seelensorger ist freylich nicht schuldig, sich in Streithändel zu mengen, und Prozesse zu schlichten; vielmehr soll er (1 Theil, 3 Abschnitt, §. 163.)

§. 163.) Prozesse zu verhüten suchen; aber eben daraus folgt, daß ihm einige Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit, und vorzüglich die Kenntniß der vaterländischen Rechte *) nicht unnütz sind, und in manchen Fällen gute Dienste leisten können. Am richtigsten wird Er wohl die Parthey, welche eine ungerechte Sache behaupten will, zum gütigen Vergleich bringen, wenn er derselben die Ungerechtigkeit ihres Handels vor die Augen legen, und einen ungünstigen Urtheilsspruch voraussagen kann.

*) Einleitung zur Kenntniß der österreichischen Rechte, von Joh. Donner, Wien 1778. Neuestes Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie unter Joseph II. bestehen, 5 Theile, Wien bey Mößle.

24.

Wiewohl der Religionslehrer eigentlich nicht bestimmt ist, körperliche Krankheiten zu heilen, so wird er doch wohl sich als einen wahren Menschenfreund bezeigen, und sich Liebe bey den Seinigen erwerben, sofern er im Stande ist, ihnen auch in Ansehung ihrer Gesundheit, die man immer hochachtet, nützliche Räthe zu ertheilen, eine gewisse Lebensordnung vorzuschreiben, vor manchen der Gesundheit schädlichen Dingen zu warnen ꝛc. Ich will nicht sagen, daß er manchmal, wenn er bemerkt, daß die Kranken von einem ungeschickten Arzt offenbar schädlich behandelt werden, allerley

Wege versuchen kann, dem Uebel abzuhelfen. Man sage also ja nicht, daß die **Arzneykunde** *) eine für den Religionslehrer ganz unbrauchbare und unanständige Wissenschaft sey. (1 Abtheil. 3 Abschn. §. 89.)

*) S. A. Tissot Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit, Zürich 1767. J. G. Krügers Diät oder Lebensordnung, Halle 1763. Der Arzt, eine medizinische Wochenschrift (von J. A. Unzer.) 12 Theile, Hamburg 1769. Freyh. v. Störk Unterricht für die Landwundärzte, neue Auflage, Wien 1786.

25.

Theils um sich selbst von dem Nutzen mancher öffentlichen Anstalten zu überzeugen, theils um denselben bey Gelegenheit andern begreiflich zu machen, ist es sehr gut, einige Kenntnisse von den **politischen Wissenschaften** *) zu haben. Darum wird in der k. k. Verordn. vom 19. August 1769. gesagt: „Ihre k. k. ap. Majestät sähen gerne, daß „auch ihre dem geistlichen Stande sich widmenden „Unterthanen nebst den eigentlich für ihren Beruf „nöthigen Studiis sich, es sey durch Anhörung der „**öffentlichen Kameral- und Polizeyvorlesungen**, oder durch Privatanwendung, von diesen „ihnen selbst und dem Staat in vielerley Rücksicht „nützlichen Wissenschaften einige Kenntniß beylegen „möchten.“

*) Der Leitfaden, den der Hr. Hofrath von Sonnenfels für diese Wissenschaften verfasset hat, ist zu bekannt, als daß ich ihn erst empfehlen sollte.

26.

Wenn gleich der Seelensorger sich nicht in die Landwirthschaft *) vertiefen, und sein Hauptgeschäft daraus machen soll, so thun ihm doch einige Kenntnisse von derselben auf dem Lande in manchen Anbetracht gute Dienste. Sie dienen ihm a) zur Unterhaltung und guten Anwendung der Zeit, die ihm von seinen Geschäften übrig bleibt, b) manchmal zur Verbesserung seiner Vermögensumstände, und c) zur nützlichen Unterredung mit Landleuten u. d. gl.

*) Beckmann Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, Göttingen 1783. Ebendesselben physikalisch-ökonomische Bibliothek, worinn von den neuesten Büchern, welche die Naturgeschichte, Naturlehre, und die Land- und Stadtwirthschaft betreffen, zuverläßige und vollständige Nachrichten ertheilet werden, Göttingen. Pfeiffer Lehrbegriff sämtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften, Mannheim 1773. Der Hausvater, Hannover 1771. Lueder Briefe über die Bestellung eines Küchengartens. Ackerkatechismus von dem Verfasser der Berliner Beyträge, Breslau 1776. Berger Anleitung für die Landwirthe zur Verbesserung der Viehzucht, Berlin 1781. Daubenton Katechismus der Schafzucht von Wichmann, Leipzig 1784.

27.

Was die schönen Wissenschaften *) betrift, so ist es ganz ausgemacht, daß sie ungemein viel

zur

zur Bildung des Geistes und des Herzens beytragen. Man überlege nur das, was wir von der Nothwendigkeit, beym Religionsunterricht zu gefallen (1 Abth. 1 Absch. §. 33.) und von einem guten Ausdruck (1 Abth. 2 Abschn. §. 138.) gesagt haben, um überzeugt zu werden, daß es dem Volkslehrer sehr wohl ansteht, wenn er in denselben bewandert ist. Freylich ist auch hier, wie in allen Stücken, die Ausschweifung fehlerhaft, und Niemand wird sagen, daß man aus der Dichtkunst, Aesthetik rc. sein Hauptgeschäft mit Vernachlässigung der eigentlichen Religionswissenschaft machen soll.

*) A. F. Büsching Geschichte und Grundsätze der schönen Künste und Wissenschaften, im Grundriß, Berlin 1772 = 74. Allgemeine Theorie der schönen Künste in einzelnen nach alphabetischer Ordnung der Kunstwörter auf einander folgenden Artikeln abgehandelt von Johann Georg Sulzer, Leipzig 1778. Batteux Einleitung in die schönen Wissenschaften, übersetzt und mit Zusätzen vermehrt von Carl Wilhelm Ramler. Theorie der schönen Wissenschaften von J. A. Eberhard, Halle 1783.

28.

Zur Richtigkeit, und Verständlichkeit im Ausdruck ist ja wohl nöthig, daß man die Sprachlehre überhaupt *), und besonders diejenige Sprache wohl inne habe, in der sich die Leute, welche die Gemeinde ausmachen, auszudrücken pflegen. Man glau-

glaube ja nicht, daß man, um gemeinverständlich zu reden, nothwendig auch fehlerhaft reden, und sich pöbelhäfter Ausdrücke bedienen müsse.

*) Joh. Christ. Adelungs deutsche Sprachlehre, Berlin 1781; und dessen Auszug aus der Sprachlehre für Schulen. Ebend. Grundsätze der deutschen Orthographie, Leipzig 1782. Ebend. Versuch eines grammatischkritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart, Leipzig. S. J. E. Stosch Versuch in richtiger Bestimmung einiger gleichbedeutender Wörter der deutschen Sprache, 3 Theile, gr. 8, Frankfurt an der Oder, 1777. Ebend. kleine Beyträge zur nähern Kenntniß der deutschen Sprache, 3 Stücke, Berlin 1778 - 82. Ebend. kritische Bemerkungen über die gleichbedeutenden Wörter der deutschen Sprache, Frankfurt an der Oder 1775.

29.

Mit derjenigen Wissenschaft, die man sich blos aus Büchern erwirbt, ist beym Hirtenamte noch nicht alles ausgerichtet. Der Seelensorger, der bey seinen Verrichtungen Nutzen schaffen will, muß die Denkungsart der Menschen nach der Verschiedenheit ihres Standes, Alters, Temperamentes, die Triebfedern, durch die sie zu Entschlüssen gebracht, oder davon abgebracht werden, die Ausflüchte, Vorwände, Entschuldigungen, die man insgemein aus dem Wege zu räumen hat, das Entstehen und den Fortgang guter oder böser Neigungen, die Art, wie sich geheime Begierden zu äussern pflegen ꝛc., kennen. Man nennet dies

Menschen- und Weltkenntniß, eine für den Religionsdiener ganz unentbehrliche Wissenschaft. Da es ganz ungereimt ist, Welt und Menschen bessern zu wollen, ohne sie zu kennen, so ist klar, wie unentbehrlich diese Art von Wissenschaft für den Seelensorger ist.

30.

Man fragt, welche Mittel man habe, sich diese Kenntniß zu verschaffen? und man kann sagen, daß 1) die Selbstkenntniß den Grund legen und den Anfang machen muß. Ein jeder findet bey sich selbst gewisse gute und böse Neigungen; und wenn er genau beobachtet, wie er den einen die gehörige Richtung geben, und die andern befestigen müsse, so ist er auch im Stande, die Anwendung seiner Beobachtungen auf andere zu machen *).

*) Die Selbsterkenntniß von Joh. Mason. Aus dem Englischen, Leipzig 1775.

31.

Weil nun aber die Menschen sehr verschieden sind, so muß man nothwendig 2) den Umgang mit verschiedenen Gattungen von Menschen hinzufügen. Nur derjenige wird die Menschen nehmen, wie sie wirklich sind, der sie selbst genau be-

obachtet hat. Man sage ja nicht, daß dieß, nach dem bekannten Spruche jenes Aszeten: So oft ich unter Menschen war, kam ich weniger Mensch zurück, ein gefährliches Mittel sey. Man behauptet ja nicht, daß man sich gerade den Lasterhaften zugesellen soll, welche dasjenige ausmachen, was das Evangelium Welt nennet. Man kann auch aus dem Umgange mit gesitteten Leuten, die doch immer auch ihre schwache Seite haben, viel lernen; und wenn man ja nicht allemal Gelegenheit hat, sich durch den Umgang mit der großen Welt bekannt zu machen, so kann man doch die Gelegenheiten benutzen, welche die Verbindungen darbieten, in welchen man lebt. Wer a) kein Kind mehr im Christenthum ist, welches sich bey einem Religionslehrer voraussetzen läßt, und b) mit der reinen Absicht, Erfahrungen für sein Amt zu sammeln, in Gesellschaften tritt, der wird wohl, trotz allen Sittensprüchen sagen können: So oft ich, in dieser Absicht, unter den Menschen war, habe ich etwas Neues zu meiner Belehrung gesehen und erfahren: und bin also weiser und klüger zurückgekehrt.

32.

Viel Vortheil verschaft auch 3) das Lesen solcher Bücher, welche Sittenschilderungen, Zeichnungen der Charaktere, Geschichten von menschlichen

Hand-

Handlungen 2c. enthalten, Erzählungen, Reisebeschreibungen, satyrische Schriften, und warum denn nicht auch lehrreiche Romanen *)?

*) Ungemein viel Gutes über die zum Seelensorgeramte nöthigen Kenntnisse findet man in der Abhandlung: Ueber den Wachsthum christlicher Lehrer in Erkenntniß und Erfahrung nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Von David Gottlieb Niemeyer. Leipzig 1778.

33.

Man sage ja nicht, daß das, was wir von der Nothwendigkeit, oder dem Nutzen der itzt hergezählten Kenntnisse gesagt haben, überspannt sey. Wir reden hier nicht von einer ausgebreiteten, Professormäßigen Wissenschaft, sondern von den ersten Gründen in einem jeden Fache, und von einem gewissen Grad der Kenntniß, die sich ein jeder nach seinen Talenten, Verbindungen, Vermögensumständen u. d. gl. erwerben kann.

34.

Aus eben dem Grunde, aus welchem wir die Nothwendigkeit der Menschenkenntniß überhaupt hergeleitet haben, ist auch unläugbar, daß der Volkslehrer besonders eine gute Kenntniß der ihm anvertrauten Gemeinde haben soll. Wenn auch in gewissen Stücken die Menschen aller Orten einander gleich sind, so unterscheidet sich doch in Rück-

sicht

sicht auf das Lehramt eine Gemeinde von der andern, und verschiedene Gemeinden haben auch eine verschiedene Bearbeitung nöthig. Je nachdem dieselben a) aus mehr oder wenigern Gliedern bestehen, muß der Seelensorger seine Arbeiten eintheilen, um nicht einige ganz zu vernachläßigen. Die Art b) der Geschäfte und Handthierungen des größeren Theils, c) die bisher erlangte geringere oder ausgebreitetere Religionskenntniß, d) die in derselben besonders herrschenden Laster und Lasterquellen u. d. gl. bestimmen die Art und Weise, wie der Seelensorger bey seinem Amte zu Werke zu gehen habe.

35.

Da der geistliche Vorsteher nicht nur für die Gemeine überhaupt, sondern auch für ein jedes besondere Glied derselben Sorge zu tragen hat, so ist es nicht genug, daß er dieselbe überhaupt nur im Ganzen kennet; seine Kenntniß muß sich auch, so viel vernünftiger Weise seyn kann, auf die Gemüthsart, die Fähigkeit, die Wissenschaft, den äusserlichen und innerlichen Zustand, und auf die Bedürfnisse einzelner Familien und Personen erstrecken. Was wir von der Einrichtung des Privatunterrichts *) gesagt haben, ist der offenbarste Beweis.

*) 1 Abth. 3 Abschn. §. 8.

36.

Auch diese Kenntniß läßt sich auf keine andere Art erlangen, als durch leutseliges Betragen gegen die Seinigen, wodurch man sich ihr Zutrauen und ihre Offenherzigkeit verschaft, und durch verträuliche Gespräche: denn auf dasjenige, was man durch die Hausväter oder Hausmütter von ihren Untergebenen erfährt, kann man sich nicht allemal verlassen, und sich bey Benachbarten erkündigen, ist in allem Anbetracht ein unschickliches, unverläßliches, und gefährliches Mittel.

37.

Jedermann gesteht, daß dem Seelensorger alle Wissenschaft zur Amtsführung nichts nützt, wenn sie nicht mit Klugheit verbunden ist. Allein man verbindet oft mit diesem Wort so wunderbare Begriffe, daß es nicht überflüßig ist, zu bestimmen, was die Pastoralklugheit eigentlich sey, und durch welche Mittel man sie erlange. Man kann sagen, daß die Klugheit überhaupt in der Fertigkeit, die zum Zweck tauglichsten Mittel auszuwählen bestehet. Ist entweder beydes, Ziel und Mittel, oder auch nur eines von beyden böse und unerlaubt, so ist das eine unchristliche Klugheit, nach dem Ausdruck der Schrift: Klugheit des Fleisches, *) Klugheit dieser Welt. **) Ist beydes dem Christenthume gemäß, so ist es

eine christliche Klugheit oder Klugheit des Geistes. Da nun der Zweck des Seelensorgeramtes Ruhe Besserung und Beruhigung der Menschen ist, so besteht die Pastoralklugheit in der Fertigkeit, die tauglichsten Mittel zur Besserung und Ruhe der Eingepfarrten auszuwählen. Die Klugheit hat also die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Gegenstand; folglich setzt sie Wissenschaft voraus. Den klugen Arzt möchte ich kennen, der nie von den Grundsätzen der Arzneykunde etwas gehört hat, oder den klugen Krieger, der nichts von der Kriegskunst weiß.

*) Röm. 8. 6.

**) 1. Kor. 2. 6.

38.

Wer klug seyn will, der muß 1) den Zweck, den er vor sich hat, nicht aus den Augen lassen; die Hauptsache kömmt also beym Seelensorgeramte auf eine gute Absicht und Meinung an: die Erfahrung zeigt, daß im gemeinen Leben diejenigen am klügsten bey der Auswahl der Mittel zu Werke gehen, welche irgend ein Gut am begierigsten verlangen. Hier muß auch 2) die Erfahrung zu Hilfe kommen. Die verschiedenen im Hirtenamte vorkommenden Fälle lassen sich nicht in Bücher fassen, oder durch blosses Nachdenken bestimmen. Angehende Seelensorger, die noch keine

eigene Erfahrung haben können, sollen sich die Erfahrung Anderer zu Nützen machen, und gelehrig von geübten Männern, die selbst rechtschaffen und klug sind, Rath annehmen. Vorzüglich gehört hieher 3) bedachtsame Ueberlegung bey jedem Schritt, und genaue Zusammenhaltung der Mittel mit dem letzten Erfolg.

39.

Mit den Eigenschaften des Verstandes müßen auch nothwendig die Eigenschaften des Herzens verbunden seyn. Der Apostel fordert allenthalben bey den Vorstehern der Gemeinden und ihren Amtsgehilfen Unsträflichkeit. *) Was die innere Rechtschaffenheit betrift, **) so ists nicht möglich, daß demjenigen die Ermahnungen zur Tugend vom Herzen gehen, der selbst den Werth der inneren Tugend nicht kennt, und schätzt, folglich wird ein solcher auch die Herzen anderer nicht rühren; auch befindet sich der Seelensorger in einer Stelle, wo Heucheley und Scheinheiligkeit nicht lange verborgen bleiben kann. Wenn nun aber seine bösen Leidenschaften auch in äußerliche Ausschweifungen ausbrechen, so wird er von den Seinigen mit Recht als ein Schauspieler betrachtet, dem bey seinen Lehren nicht Ernst ist, und stürzt ganz offenbar durch seine bösen

Beyspiele dasjenige ein, was er etwa durch seine Lehren hat aufbauen wollen.

*) Gewiß, wer das bischöfliche Amt sucht, der sucht ein gutes, (hohes wichtiges) Werk. Es muß also ein Bischof untadelhaft seyn. — Auch von den Nichtchristen muß er ein gutes Zeugniß haben, damit er nicht in die Schlinge des Lästerers falle. 1. Tim. 3, 2. 7. Die Diakonen (Helfer) sollen Leute von guten Sitten, — daher auch zuvor geprüfet seyn, damit sie, wenn sie schon im Amte sind, zu keinen Vorwürfen Anlaß geben. Ebend. V. 8. 10. Ein Bischof muß als ein Haushalter Gottes ohne Tadel seyn, nicht hoffärtiger Weise sich selbst gefallen, nicht dem Zorn oder Trunk ergeben, kein Raufer, kein gewinnsüchtiger Mann, sondern gastfrey, leutselig, bescheiden, gerecht, heilig, keusch seyn. Tit. 1, 7. 8. 9.

**) Ueber die wahre evangelische Tugend ist sehr viel gutes in dem Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden gesagt, und besonders auch in der vortreflichen Abhandlung: von der moralischen Bildung angehender Geistlichen in dem Generalseminario in Prag vom Herrn Hofrath Zippe. 1784.

40.

Es wäre zu weitläuftig, von einer jeden Tugend insbesondere zu reden, die der Seelensorger zur Führung seines Amtes nöthig hat. Man faßt alles kurz zusamm, wenn man sagt: er soll alle christlichen Tugenden in einem hohen Grade besitzen. Wir wollen nur die vorzüglichern berühren.

41.

Wenn der Seelensorger die Seinigen in den Lehren der Religion gründlich unterweisen, und wider die Zweifel des Verstandes sowohl, als des Herzens befestigen soll, so muß ganz gewiß sein Glauben an die Heilslehren aufgeklärt, seine Religionskenntniß ausgebreitet, seine Ueberzeugung von den Vorschriften Jesu stark und lebhaft seyn; und die Wahrheiten, welche uns die Offenbahrung lehrt; müssen nicht nur seinen Verstand, sondern auch sein Herz ganz eingenommen haben. *)

*) Ein Bischof muß dem unverfälschten Worte, wie er gelehrt worden ist, anhangen, (eifrig für die Reinigkeit der Religion seyn), damit er im Stande sey, gesunde Lehre und Ermahnungen vorzutragen, und die Widersprecher zurechtzuführen; denn es giebt viele, welche sich nicht untertewerfen wollen, die eitle Märchen vortragen, und andere verführen. Tit. 1, 9. 10.

42.

Je weniger oft der rechtschaffene Seelensorger von den Menschen Belohnung zu erwarten hat, desto mehr muß er gewöhnt seyn, seine Belohnung in sich selbst zu suchen, und seine Hoffnung, wie Paulus, *) auf dasjenige Leben hinaussetzen, wo alles, was man hier gethan hat, hundertfältig belohnt werden wird.

*) Ich leide, sagte der Apostel von sich selber, und schäme mich darum nicht; denn ich weiß, wem ich geglaubet habe, und bin versichert, daß er mächtig genug ist, mein

hinterlegtes Gut bis auf jenen Tag zu bewahren. 2. Tim. 1, 12.

43.

Wer nicht in einem hohen Grade Gott, und was ihn angeht, liebt, der wird auch Andere zur Erfüllung dieses grossen Gebotes nicht ermuntern. Wem die Religion und Gottes Ehre nicht am Herzen liegt, der wird gewiß um derselben willen nicht unermüdet arbeiten, nicht die Beschwerden des Hirtenamtes, manchmal Haß, Verfolgung, Murren, u. d. gl. ertragen. Darum fragte Jesus Petrum, ehe er ihm das Hirtenamt anvertraute, ob er ihn auch liebe. *)

*) Johan. 21. 15.

44.

Das ganze Seelensorgergeschäft ist eigentlich ein Geschäft der Nächstenliebe. Diese muß den Religionslehrer bey seinen beschwerlichen Geschäften thätig und unermüdet machen, ihm die so manchen Schwierigkeiten, welche sich ihm in den Weg legen, überwinden helfen, ihn bey frohem Muth erhalten, und in der Geduld befestigen. Möchten alle, denen die Seelensorge anvertrauet ist, die Nächstenliebe Jesu *) und seiner Apostel **) immer als Muster vor Augen haben!

*) Ich gebe mein Leben für meine Schaafe. Joh. 10, 15. Liebet einander, wie Christus auch uns geliebet, und sich für uns Gott zu einem angenehmen Opfer dahin gegeben hat. Ephes. 5, 2.

**) Wen befällt ein Leiden, das ich nicht mit ihm ausstehe, wen trift ein Aergerniß, das mich nicht mit ihm quälet? 2. Kor. 11, 29. Wir haben uns unter euch klein gehalten, (euch mit aller Sanftmuth und Gelindigkeit begegnet), wie eine Amme, die ihre Kinder pflegt. Wir haben euch so lieb gewonnen, daß wir bereit sind, nicht nur euch das Evangelium Gottes zu predigen, sondern auch unser Leben für euch hinzugeben. 1. Theß. 2, 7. 8. Ich will gern alles, ja mich selbst für eure Seelen verwenden, wiewohl ich weniger von euch geliebet werde, da doch ich euch so sehr liebe. 2. Kor. 12, 15.

45.

Wiewohl sich nun aber diese Menschen- und Nächstenliebe, was die Bereitwilligkeit aller Welt zu nutzen betrift, auf alle Menschen ohne Ausnahme erstrecken muß, *) so hat sie doch bey einem jeden Einzelnen ihren besondern Wirkungskreis, in welchem sie sich vorzüglich äußert. Sie muß sich bey dem Seelensorger besonders auf das Vaterland, **) und hauptsächlich auf die ihm anvertraute Gemeine einschränken.

*) Ich bin (überhaupt allen Menschen) Griechen und Barbaren, Gelehrten und Ungelehrten meine Hilfe schuldig. Röm. 1, 14. Hier ist kein Jude, noch Griech. (Es gilt kein Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden, zwischen Knechten und Freyen, zwischen Geschlecht und Geschlecht) Hier ist kein Knecht, noch Freyer, hier ist kein Mann,

noch Weib; denn ihr seyd alle Eines in Christo Jesu. Gal. 3, 28.

**) Hofrath Zippe, von der moralischen Bildung angehender Geistlichen. 8. Abschn.

46.

Die Liebe Gottes und des Nächsten wirkt dasjenige, was man Eifer für die Ehre Gottes, und die Glückseligkeit der Menschen nennt. Wenn man aber doch nur immer den wahren Eifer von dem falschen zu unterscheiden wüßte. Der wahre Seeleneifer ist a) erleuchtet, wodurch er sich von dem dummen oder blinden Eifer der Schwärmer unterscheidet, b) rein in seinen Absichten, c) klug und vorsichtig in seinen Unternehmungen, d) beständig und anhaltend bis ans Ende, und hat mit einem Worte alle diejenigen Eigenschaften, welche der Apostel der christlichen Liebe beylegt: die Liebe, sagt er, *) ist gelassen, menschenfreundlich, neidlos; macht, daß wir nicht stolz pralen, nicht den Wohlstand verletzen; ist nicht eigennützig, heimtückisch; freuet sich nur mit den Rechtschaffenen; verschonet der Schwachen; glaubt und hoffet gern das Beste, und erträgt alles.

*) 1. Kor. 13, 4. ꝛc.

47.

Nichts macht den geistlichen Vorsteher den Seinigen liebenswerther, nichts waffnet ihn kräftiger wider manche Versuchungen zur Vernachlässigung seiner Pflichten, nichts steht ihm als einem Schüler Jesu besser an, als die Uneigennützigkeit. Man kann dem Manne nicht abgeneigt seyn, der, wie der Apostel, mit gutem Gewissen zu den Seinigen sagen kann: **Ich suche nicht das Eurige, sondern euch.** *) **Ich habe gelernet, durchgehends zufrieden zu seyn, mich in Bedürfniß und Ueberfluß zu schicken, Silber, Gold, Kleider habe ich von Niemanden begehrt. Wir haben nie unverdientes Brod gegessen, sondern, um Niemanden zu belästigen, Tag und Nacht mühsam gearbeitet.** Die Geitzigen und Gewinnsüchtigen erklärt der Apostel zum Lehramte unfähig. **)

*) 2. Kor. 12, 14. Philip. 4, 12. Apostelgesch. 20, 33. 1. Thessal. 2, 9. 2. Thessal. 3, 8.

**) 1. Tim. 3, 3. Tit. 1, 7.

48.

Auch die Enthaltsamkeit, sammt ihrer Gefährtinn, der Mäßigkeit, rechnet der Apostel unter die zum Kirchenvorsteheramte nöthigen Eigenschaften: **Es soll aber ein Bischof untadelhaft, nur eines Weibes Mann, nüchtern, klug,**

ehrbar, züchtig, gastfrey, gelehrt, kein Säufer, kein Schläger, sondern eingezogen, und ein guter Hausvater seyn, der gehorsame und wohlgezogene Kinder hat. *) Die Unenthaltsamkeit hat bisher in der Kirche Gottes bedauerswürdige Uebel und Aergernisse gestiftet; und der Seelensorger, der sich in diesem Punkte sträflich, oder auch nur verdächtig gemacht hat, hoft vergeblich, daß seine Lehren das nöthige Gewicht haben, und in die Gemüther dringen werden.

*) 1. Tim. 3, 2. 3. 4. 1. Tim. 5, 22.

49.

Es giebt bey dem Seelensorgeramte so viele Beschwerden zu überwinden, so viele unangenehme Verrichtungen, so mancherley Sorgen, daß derjenige in der Geduld sehr gegründet seyn muß, welcher, ohne muthlos zu werden, bis ans Ende aushalten soll. *)

*) Ein Diener des Herrn soll — gegen jedermann sanftmüthig, tüchtig zum Lehren, und geduldig (bey Beleidigungen und Widersprüchen) seyn. 2. Tim. 2, 24.

50.

Wenn alle Christen von dem Heiland Demuth lernen sollen, *) so ist das um so viel mehr Pflicht für denjenigen, der sich als einen Schüler des bis zum Tode verdemüthigten Erlösers bekennet.

net. Der Hochmuth macht den Religionsdiener unerträglich im Umgang und den Seinigen verhaßt, wirkt Herrschsucht, Rangstreitigkeiten, oft Gleißnerey und Vernachläßigung aller derjenigen Amtsverrichtungen, bey welchen diese Leidenschaft ihre Rechnung nicht findet. Man vermenge aber ja die wahre Demuth, welche sich immer mit der Vertheidigung seines Ansehens **) verträgt, nicht mit der Niederträchtigkeit, welche Heuchlern und Schmeichlern eigen, und in den Augen der Klugen ein Greul ist.

*) Matth. 11, 29.

**) Da viele andere, (schrieb Paulus den Korinthern, um sie gegen gewisse Leute zu warnen, die sich durch ihre äußerliche Vorzüge bey ihnen Ansehen zu erwerben wußten), sich rühmen, will auch ich mich rühmen. — Worinn sich ein anderer rühmen darf, darf ich es ebenfalls. Sie sind Hebräer, ich bin auch einer, sie sind Israeliten, ich auch, sie sind Abkömmlinge Abrahams, ich nicht weniger: Sie sind Diener Christi; ich bins in einem erhabnern Verstand, von Seiten meiner häufigen Arbeiten, der Gefangenschaften, der Todesgefahren ꝛc. 2. Kor. 11, 18. 21. 22. 23. Auch wußte der Apostel sein Bürgerrecht geltend zu mamachen, als man ihn zu Jerusalem geißeln wollte. Ists euch erlaubt (sagte er, mit Riemen gebunden, zum Hauptmann, der neben ihm stand) einen römischen Bürger ohne ein gefälltes Urtheil zu geißeln? Apostelgesch. 22, 25.

51.

Wenn man gleich durch Hilfsgaben, welche man den Bedürftigen mittheilt, das Herz eigent-

lich

lich nicht bessert, so bahnt man sich doch durch die Freygebigkeit *) den Weg dazu. Nur kömmt es darauf an, daß diese an und für sich nöthige Tugend gehörig angewandt wird, und nicht in Verschwendung ausartet.

*) 1. Tim. 3, 2. Tit. 1, 8.

52.

Sanftmuth und Leutseligkeit *) sind beym Seelensorgeramte ganz unentbehrlich. Durch Heiterkeit und sanftes Betragen gegen Jedermann, Höflichkeit im Umgange, Gesprächigkeit und Lebensart gewinnt man die Gemüther; da man sie im Gegentheil durch ein mürrisches, trotziges, ungeschlachtetes Wesen abschreckt. Jesus war der menschenfreundlichste Mann von der Welt, und lehrte nichts weniger, als Menschenhaß und finstere Tugend.

*) 2. Tim. 2, 24.

53.

Wer die Menschen nimmt, wie sie sind, und den Eindruck kennet, welchen das Sinnliche und Aeußerliche auf ihre Gemüther macht, der wird leicht einsehen, daß das Aeußerliche und Körperliche bey der Person des geistlichen Vorstehers viel zur Beförderung seines Endzwecks beytragen, aber auch derselben manche Hindernisse in den Weg le-

gen kann. Daraus folgt, daß zur glückseligen Führung des Hirtenamtes nebst den Eigenschaften der Seele, auch gute körperliche oder äußerliche Eigenschaften erfordert werden.

54.

Weil aus der Verachtung der Person auch leicht Verachtung der Lehren der Religion, besonders bey rohen Leuten, entsteht, so sollte man wohl, insgemein zu reden, nicht leicht solche zum Seelensorgeramte annehmen, die einen ungestalteten Körper haben. Merkliche körperliche Mängel machten schon im alten Bunde zu den priesterlichen Verrichtungen untüchtig; und unter den sogenannten kanonischen Hindernissen, von welchen im kanonischen Rechte gehandelt werden muß, findet man mehrere, die blos das Aeußerliche und Körperliche angehen. Richtig ists aber doch auch, daß manche äußerliche Gebrechen durch besondere Vollkommenheiten des Verstandes und Herzens ersetzt werden können.

55.

Das Predigen an einem Orte von großem Umfang, der Krankenbesuch, und manche andere beschwerliche Verrichtungen fordern ganz gewiß einen starken Körper und eine dauerhafte Gesundheit. Es ist also ganz wunderbar, wenn entweder

der bejahrte und entkräftete, oder auch junge, aber kränkliche Leute sich dem Lehramte widmen wollen.

56.

Die zum Hirtenamte nöthige Wissenschaft und Klugheit, besonders aber die unentbehrliche Welt- und Menschenkenntniß läßt sich wohl bey Jünglingen nicht antreffen; man fodert also mit Recht ein reifes Alter. Es läßt ganz abentheuerlich, wenn der Jüngling, der etwa nichts, als seines Vaters Haus, oder sein Seminarium kennt, von Sachen reden soll, von denen er nicht die geringste Erfahrung hat, und den Lehrer von Personen machen will, die ihn an Klugheit, Wissenschaft, und Einsicht weit übertreffen. Doch läßt sich in Ansehung des Alters nicht leicht etwas Genaues bestimmen. Manchmal sieht der Dreyßigjährige, der sich um sein Geschäft bekümmert, weiter, als der Greis, der unbesorgt und im Taumel alt geworden ist. *)

*) Nicht die Länge des Lebens, nicht die Anzahl der Jahre machen das Ehrwürdige des Alters aus. Verstand und ein unsträfliches Leben, das gilt für Greisenalter. Weish. 4, 8. 9.

57.

Die Eigenschaften, von denen bis itzt die Rede war, *) zusammen genommen, machen eigent-

gentlich dasjenige aus, was man den innerlichen Beruf nennt. Man sagt insgemein, der Beruf sey die Offenbarung des göttlichen Willens in Ansehung einer Person, die er vor Andern zu einem Amte bestimmt. Da nun Gott, der Urheber aller Ordnung, ganz gewiß haben will, daß ein jeder dasjenige Amt vertrete, zu welchem er von demselben die nöthigen Gaben und Kräfte empfangen hat, so sind die Gaben und Fähigkeiten, von denen wir geredet haben, das sicherste Zeichen des Berufs zum Seelensorgeramte.

*) Weitläuftiger handelt von diesen Eigenschaften unter andern auch Roques: Gestalt eines evangelischen Lehrers aus dem Französischen übersetzt vom Friedrich Eberhard Rambach, erster Versuch. Wer die Nothwendigkeit einzelner Eigenschaften durch häufige Stellen aus der Schrift und den Kirchenvätern bestätigt finden will, der lese: *Forma Cleri* secundum exemplar, quod Ecclesiæ, sanctisque Patribus a Christo Domino, summo sacerdote monstratum est, opera & studio *Ludovici Tronson.* Editio nova Avenione 1774. 3. Tomi.

58.

Das Urtheil der Obern, ob dieser, oder jener die zum Hirtenamte nöthigen Eigenschaften habe, und die Auswahl, welche Sie in Ansehung einzelner Personen treffen, nennet man gemeiniglich den äußerlichen Beruf. Weil die Amtsverrichtungen eines Seelensorgers mit sehr großen Beschwerden verbunden sind, und ganz besondere

Kräf-

Kräfte dazu erfordert werden, so hat man mit Recht immer das ungestümme Eindringen in die Seelenführung für unerlaubt gehalten. *) Da nun aber nach der gegenwärtigen Verfassung die Obern überhaupt die Fähigen nicht anders kennen können, als indem sie sich selbst melden, so kann man es ja nicht für unerlaubt halten, seine Dienste selbst anzubieten, und das Urtheil über seine eigenen Fähigkeiten denjenigen, welchen die Sorge für das Wohl des Volkes obliegt, zu überlassen.

*) Meine Brüder, dringet euch nicht so häufig in das Lehramt ein, eingedenk, daß ihr euch dadurch schwerere Verantwortung aufladet. Jak. 3, 1.

59.

Man versündigt sich überhaupt wider den Staat und einzelne Personen, wenn man durch krumme und unerlaubte Wege ein Amt erschleicht, und dadurch einen Würdigern verdrängt. Um so viel mehr versündigt man sich dadurch beym Seelensorgeramte, das einen so wichtigen Einfluß auf das Wohl der Gemeinen hat. Von diesen unerlaubten Mitteln und Wegen handelt das kanonische Recht ausführlicher.

60.

Unstreitig wird ein jeder, der das Seelensorgeramt antritt, nach derjenigen Absicht handeln, wel-

welche er sich beym Eintritte vorgesetzet hat. Wer sich nun ohne rechtmäßige Absicht oder Meinung, welche in der Beförderung der Ehre Gottes und des Wohls der Menschen besteht, diesem Amte unterzieht, der wird die Ordnung umkehren, nämlich die Mittel zum Zweck machen, und sich in seinen Amtsverrichtungen nur in so fern treu und fleißig bezeigen, als sie Mittel abgeben, seine besonderen Absichten, seine Bequemlichkeit, eitle Ehre, Vermehrung seiner Einkünfte, u. d. gl. zu befördern.

61.

Daß man bey dem Antritt einer Pfarrey dasjenige beobachten müsse, was der allgemeine oder der besondere Gebrauch des Ortes mit sich bringt, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Hieher gehört die feyerliche Einsetzung, Einführung, (Installation, Introduction) u. d. gl. wovon abermal im kanonischen Recht die Rede seyn muß.

62.

Weil viel darauf ankömmt, daß man sich gleich anfangs die Gemüther geneigt macht, und sie in diejenige Verfassung setzt, in welcher sie einen neuen Religionslehrer aufnehmen sollen, so ist es nicht unschicklich, in einer Antrittsrede dem Volk 1) Treue in seinen Amtsverrichtungen

zu verheissen, 2) dasselbe zur Befolgung der Lehren zu ermahnen, 3) sich dem Gebete der ihm anvertrauten Gemeine zu empfehlen 2c. Nur hüte man sich, zu viel zu versprechen, oder etwa über die Nachläßigkeit der Vorfahren zu klagen, u. d. gl.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Vom klugen Betragen des Seelensorgers.

1.

Wenn der große Endzweck des Hirtenamtes, die Besserung der Menschen, erreicht werden soll, so müssen die Reden und Handlungen des Seelensorgers mit seinen Lehren übereinstimmen. Man verdirbt oft nur gar zu leicht durch ein unvernünftiges Betragen, was man durch Belehrungen hat gut machen wollen, und legt dadurch den Wirkungen des Unterrichts Hindernisse in den Weg. Wer thut und lehrt, sagt Jesus, der wird groß im Himmelreiche genennet werden.*) Es kömmt also sehr viel theils 1) auf eine zweckmäßige Einrichtung des Lebenswandels überhaupt, theils 2) auf ein kluges Betragen in manchen Umständen, und gegen verschiedene Personen an.

*) Matth. 5, 19.

2.

Wenn man sein Betragen gehörig und klug einrichten will, so muß man stäts einige Haupt-

maximen gegenwärtig haben, und zum Grunde legen, welche in besondern Fällen zur Richtschnur dienen können. Eine von diesen Hauptmaximen ist: Der Seelensorger muß die Liebe und Zuneigung der Seinigen zu gewinnen und zu erhalten suchen. Man hört nur denjenigen gern, den man lieb hat; und der Lehrer hat schon zur Hälfte durch seine Reden überzeugt, wenn seine Zuhörer einmal davon eingenommen sind, daß er nichts, als ihr wahres Wohl sucht.

3.

Daraus folgt, daß er einerseits alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden hat, was ihn den Seinigen verhaßt machen könnte. Hieher gehört unter andern, daß er sich a) nicht leicht in Prozesse mit den Seinigen einlassen, b) in fremde Händel nicht einmengen, c) nicht gegen gewisse Personen besondere Vorliebe zeigen, d) sich nicht in Ehesachen mischen, e) bey Anempfehlungen zu öffentlichen Bedienungen sich unpartheyisch bezeigen soll ꝛc.

4.

Andererseits muß er alle Mittel anwenden, durch die man sich die Liebe, das Zutrauen und die Gewogenheit der Menschen erwirbt. Weil er aber nur zu dem Ende sich Liebe erwer-

ben

ben soll, um die Seinigen zu bessern, und zur Glückseligkeit zu führen; so kömmt alles darauf an, die **zweckmäßigen Mittel** von den unrechtmäßigen zu unterscheiden.

5.

Man befördert die Erbauung der Gemeine nicht, sondern hindert sie, und handelt also **unrechtmäßig**, wenn man sich dadurch beliebt zu machen suchet, daß man etwa a) seine Lebensart nach der Lebensart der Uebelgesinnten einrichtet, oder b) bey den wichtigsten Unordnungen schweigt, da man reden soll, oder c) allerley niederträchtige Schmeichlerkünste anwendet, u. d. gl.

6.

Unter die tauglichen und rechtmäßigen Mittel, Liebe zu erwerben, rechnet man billig 1) die genaue und pünktliche **Erfüllung der Amtspflichten**: man kann einem Manne seine Zuneigung nicht versagen, von dem man sieht, daß er sich alle Mühe giebt, das Wohl der Seinigen zu befördern, 2) **Wohlthätigkeit**, zu derer Ausübung man im Seelensorgeramte wohl sehr häufige Gelegenheiten hat: man kann sich durch Allmosengeben, durch Vorsorge für die gute Wartung der Kranken, durch Fürsprache bey den Vermöglichern, durch guten Rath rc. als den Mann zeigen, der

nach dem Muster Jesu *) allen Menschen wohlthun will, 3) vertraute Gespräche mit den Eingepfarrten, und ein menschenfreundliches, höfliches, munteres Betragen gegen alle Menschen. Nichts schreckt die Leute mehr ab, als ein mürrisches und finsteres Wesen. Der Heiland war der menschenfreundlichste Mann von der Welt; und seine Apostel empfehlen allenthalben Menschenfreundlichkeit, Höflichkeit und Leutseligkeit.

*) Er zog herum, und that allenthalben Gutes. Apostelgesch. 10, 38.

7.

Eine andere Hauptmaxime ist: Der Religionslehrer muß sich Ansehen zu verschaffen, und dasselbe auch zu erhalten wissen. Die Verachtung und Geringschätzung einer Person fällt gar oft, besonders bey Menschen, auf welche sinnliche Eindrücke viel wirken, auch auf die Lehren zurück, die man von derselben erhält; und man ist nicht geneigt, einem Manne, den man geringschätzt, ein günstiges Gehör zu verleihen.

8.

Aus allem dem aber, was wir von der Beschaffenheit des Hirtenamtes, und von den Mitteln gesagt haben, durch die der Hirt seinen Zweck erreichen soll, erhellet, daß das kein fürchterliches,

ches, oberherrliches, richterliches Ansehen seyn müsse. Daraus folgt, daß man sich nicht etwa durch hochtrabendes Reden, durch stolzes Einhergehen, durch Drohungen, Grobheit, Poltern rc. Furcht und Ehrerbietung erzwingen, sondern durch ein kluges, bescheidenes Betragen erwerben soll. Christus zeigte nichts weniger, als Herrschsucht,*) und wollte alles herrschsüchtige Wesen von seinen Jüngern gänzlich entfernt wissen; **) dennoch heißt es von ihm, daß er mit mehr Ansehen, als die Schriftgelehrten und Pharisäer gelehret habe. ***)

*) Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Johann. 18, 36.

**) Jesus sprach: ihr wisset, daß die Völkerbeherrscher Gewalt haben, und daß einer den andern an Macht übertrift. Nicht so soll es unter euch seyn; sondern wer immer aus euch größer werden will, der sey euer Diener, und wer unter euch der erste seyn will, der werde euer Knecht: so wie auch des Menschen Sohn gekommen ist, nicht sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen. Matth. 20, 25 — 28. Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und besorget sie, nicht mit Verdruß, sondern gerne und freywillig, weil es Gott will, von Herzen, (aus Liebe zu ihren Seelen), nicht aus schändlicher Lohnsucht, nicht als wolltet ihr die Erbschaft (des Herrn) beherrschen, sondern gebt ein wahrhaftes Vorbild der Heerde ab. 1. Pet. 5, 3. 4.

***) Matth. 7, 29.

9.

Man beobachte also immer, was andere Menschen, die ihres Amtes wegen in Ansehen stehen, vermeiden, um dasselbe nicht zu verlieren. Hie-

her gehören niedrige Scherze, pöbelhafte Sprüche, vertrauliche Gemeinschaft mit der geringsten Gattung von Leuten ꝛc.

10.

Weil die Beyspiele eben so viel, und manchmal mehr Kraft zur Bewegung der Gemüther auf eine gute oder böse Seite, als die Worte haben, o muß der geistliche Vorsteher in seinem ganzen Betragen ein Muster seiner Gemeine seyn. Der Heiland und die Apostel haben die Pflicht, ein gutes Beyspiel zu geben, nachdrücklich eingeschärft. *)

*) Man zündet kein Licht an, um es unter einem Scheffel zu setzen, sondern man stellt es auf, damit es allen leuchte, die im Hause sind; so soll auch euer Licht den Menschen leuchten, daß sie eure guten Werke sehen, und euren himmlischen Vater verherrlichen. Matth. 5, 15. Zeige dich als ein Muster der Gläubigen, durch Worte und Werke, durch Liebe, durch den Geist (den guten Gebrauch der Geistesgaben), durch den Glauben, durch Unschuld. 1. Tim. 4, 12.

11.

Daraus folgt, daß man alles sorgfältig vermeiden müsse, was den Eingepfarrten zum Anstoß, oder, wie man spricht, zum Aergerniß gereichen kann. Nicht genug, daß man in die Augen fallende Ausschweifungen vermeidet; man muß auch auf die Schwachen Rücksicht nehmen,

und nach dem Beyspiel des Apostels *) manchmal in Sachen, die an und für sich gleichgiltig sind, äußerst behutsam seyn, und auf ihren Gebrauch Verzicht thun, wenn es das Wohl der Schwachen fordert.

*) Was das Opferfleisch betrift, sagte der Apostel auf die Anfrage der Korinther: so wissen wir, daß ein Götze nichts auf der Welt ist, und daß es nur einen Gott giebt; — aber nicht alle verstehen die Sache — hütet euch, daß ihr nicht durch den Gebrauch der christlichen Freyheit den Schwachen, (welche keine so hellen Einsichten haben), Anstoß gebet — Gewiß, lieber wollte ich in Ewigkeit kein Fleisch essen, wenn dadurch mein Bruder geärgert, (zur Verletzung seines Gewissens verführet) werden sollte. 1. Kor. 8, 4. 7. 9. 13.

12.

Indessen giebt es Fälle, da es unvermeidlich ist, tückischen und boshaften Leuten durch gute Handlungen Gelegenheit zum Murren, Spotten, Verfolgungen ꝛc. zu geben. **Hier sieht man mehr auf den größern Nutzen**, der aus einer für sich selbst löblichen That entsteht, als auf die geringern bösen Folgen, die boshafte Leute *) daraus ziehen können. Das Betragen des Heilandes bey dem Murren der Pharisäer **) rechtfertigt diese Klugheitsregel zu Genüge.

*) Bonæ res neminem scandalizant, nisi malam mentem. Tertullian.

**) Es hatte ihm Levi (ein Zollbedienter) ein grosses Gastmal in seinem Hause angestellet, wo eine Menge Zöllner

und andrer Gäste zugegen war. Die Pharisäer und Schriftweisen murrten darüber, und sprachen zu seinen Jüngern: warum esset und trinket ihr mit Zöllnern und andern bösen Leuten? Jesus erwiederte: Gesunde bedürfen freylich des Arztes nicht, aber Kranke haben ihn nöthig. Ich bin nicht gekommen, Gerechte, sondern Sünder zur Buße zu berufen. Luk. 5, 30. 31. 32. Wem soll ich, sagte Jesus ein andermal, diese Leute vergleichen? Sie kommen mir vor, wie die Kinder auf dem Markte, die nicht tanzen, wenn man ihnen vorpfeift; und nicht weinen, wenn man ihnen Klaglieder vorsingt. Johannes kam, und aß kein Brod, und trank keinen Wein, (beobachtete in seinem Leben genaue Strenge und Enthaltsamkeit von Speiß und Trank); und ihr sagt, er ist vom Teufel besessen. Des Menschen Sohn ist gekommen, ißt und trinkt, und ihr saget: der Mensch ist ein Schwelger, der gern mit Zöllnern und Sündern Umgang pflegt. Doch die Weisheit wird von allen ihren Kindern gerechtfertigt. (Es giebt noch ehrliche Leute, welche die Weisheit verehren, und sie rechtfertigen. Luk. 7, 31. 32. rc.

13.

Aus diesen allgemeinen Erinnerungen lassen sich ohne Mühe die besondern Regeln a) von den Gesprächen, die der Religionslehrer zu führen hat, b) von der ihm anständigen Kleidung, c) vom Hausgeräth, d) von seinen Gebärden, e) vom Umgange herleiten.

14.

Aus dem bisher Gesagten ist klar, daß diejenigen Vorschriften, welche der Apostel allen Christen über das Anständige im Reden giebt, den

Religionslehrer besonders angehen: unehrbare und thörichte Reden, und ungeziemende Scherze, sagt der Apostel, *) müssen unter euch nicht gehört werden; und an einem Orte: **) eure Rede sey allzeit holdselig, mit Salz gewürzt, damit ihr wisset, wie ihr einem jeden antworten sollet. Man glaube aber ja nicht, daß man gar immer Gott und die Religion im Munde führen müsse, (oft führen sie diejenigen am öftesten im Munde, die sie am wenigsten im Herzen haben), und daß ein munterer Scherz, oder ein unterhaltendes Gespräch Sünde sey.

*) Ephes. 5, 4.

**) Koloss. 4, 6.

15.

Was die Kleidung betrift, so läßt sichs wohl als ausgemacht annehmen, daß die ersten christlichen Religionslehrer sich blos durch thätige Liebe, unermüdeten Eifer in Verrichtung ihrer Amtspflichten und Rechtschaffenheit ihres Herzens, nicht durch eine besondere Kleidung von den Uebrigen unterschieden haben; und es wird immer richtig bleiben, daß derjenige eine ganz elende Figur macht, der sein ganzes Ansehen, und vielleicht auch seine ganze Tugend in dem schwarzen Rocke setzt. Man halte sich hierinnfalls an das, was die Gesetze vorschreiben, und was der Gebrauch

mit

mit sich bringt. Daraus, daß der Religionslehrer eine wichtige Person vorstellen, und ein zweckmäßiges Ansehen behaupten soll, ist klar, daß er das Kindische, Affektirte, Geputzte vermeiden soll, das nur leichtsinnigen Weibern und Stutzern eigen ist. Andererseits aber meide man auch das Schmutzige, Unreine und Eckelhafte, wodurch man bey den Leuten ungünstige Begriffe von seiner Person erweckt, und sich unangenehm macht. Es steckt oft auch unter einer vernachläßigten Kleidung viel Hochmuth; und überhaupt erweckt der pharisäisch Gekleidete den Verdacht, daß er auch pharisäische Tugend und Grundsätze habe.

16.

Eben das läßt sich vom Hausgeräth sagen. Aus der Vernachläßigung der äußerlichen Ordnung und Reinlichkeit schließt man gar leicht, und oft richtig, auf Unordnung im Kopfe und Unreinigkeit im Herzen. Aengstige und übertriebene Sorge für das Zierliche und Niedliche verräth ein leichtsinniges Gemüth, das sich mit Kleinigkeiten zu sehr beschäftiget.

17.

Ueber die Geberden sind viele besondere Regeln überflüßig und unnütz. Es läßt sich im allgemeinen nur das sagen: Man beobachte den

Wohl=

Wohlstand in der Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers und seiner Theile, des Haupts, der Augen, der Hände ꝛc. Man darf nur fragen: wie geberden, wie gehen, stehen, sitzen Leute, die einigen Rang, und einiges Ansehen im Staate behaupten? und sich nach ihrem Beyspiel richten, so wird man den Wohlstand beobachten.

18.

Wie in allen Stücken, so soll der Seelensorger auch in der ganzen Einrichtung seines Hauswesens ein Muster der Uebrigen seyn, so viel es seine Umstände zulassen. Wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird der für die Gemeine Gottes sorgen? sagt der Apostel. *) Der Kluge wird sich 1) um rechtschaffene Hausleute von gutem Rufe bekümmern, 2) sich von denselben nicht aus übelverstandener Gelindigkeit unter das Joch bringen lassen, 3) über ihre Aufführung wachen, und Ordnung halten, 4) sie zur Eintracht untereinander, und zum freundlichen Betragen gegen Fremde ermahnen, 5) sie vor Klätschereyen warnen, und ja nicht zugeben, daß ihm durch sie etwas von andern aus der Pfarrey hinterbracht werde.

*) 1. Tim. 3, 4. 5.

19.

Die Geschäfte des Seelensorgers fordern, wenn sie anders nicht blos mechanisch verrichtet werden sollen, reifes Nachdenken und Ueberlegen. Folglich würde derjenige seine Pflicht nicht erfüllen, der die Zeit, welche ihm von seinen Amtsverrichtungen übrig bleibt, blos zu Zerstreuungen und solchen Dingen anwenden wollte, welche mit seinem Amte in keiner Verbindung stehen. Es kömmt also sehr viel auf die gute Anwendung der Zeit an, von der er einst, wie ein jeder Christ, Rechenschaft geben wird.

20.

Die theologischen Wissenschaften, von welchen man im Seelensorgeramte Gebrauch machen muß, sind von einem so weiten Umfange, daß man immer etwas finden wird, wodurch man seine Kenntnisse nützlich erweitern kann. Man muß weiter auch, um bey jeder Gelegenheit nützlichen Unterricht zu ertheilen, so viele Sachen im Gedächtniß gegenwärtig haben, daß es immer nothwendig ist, die einmal gefaßten Ideen öfter wieder zurück zu rufen. Es fehlen also diejenigen, die, wenn sie einmal im Amte stehen, Studium und Bücher bey Seite legen.

21.

Weil nach dem Ausspruche des Apostels *) alle guten Gaben, und alle vollkommenen Geschenke von oben herabkommen, vom Vater des Lichts, und weil weder der pflanzende, noch der begießende etwas ist, sondern Gott, der das Wachsthum giebt, **) so ist die Pflicht dem Gebete obzuliegen klar. Der Religionslehrer hat wohl Ursache, nach dem Beyspiel der Apostel für sich selbst, und für die ihm Anvertrauten ***) unaufhörlich zu beten.

*) Jak. 1, 17.

**) 1. Kor. 3, 6.

***) Ich preise Gott um eurentwillen unaufhörlich, und rufe ihn in meinem Gebete stets an, daß er — euch den Geist der Weisheit und der Erleuchtung gebe, ihn zu erkennen. Ephes. 1, 16. 17. Ich beuge meine Knie vor dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, — daß er euch nach seinem unerschöpflichen Reichthume Seelenstärke und Geisteskraft verleihe, damit Christus in euren Herzen durch den Glauben wohne, und ihr in der Liebe eingewurzelt und gegründet mit allen anderen Christen die Breite, Länge, Höhe und Tiefe (den unermeßlichen Umfang) der göttlichen Liebe erkennen, und die Liebe Jesu einsehen möget. Ephes. 3, 14. 2c.

22.

Um die Lehren der Religion Andern mit Herzenswärme, und fruchtbar vorzutragen, muß man erst selbst von denselben überzeugt und gerührt seyn. Dieß macht das öftere Nachdenken oder die Be-

trach-

trachtungen über die Religionsgegenstände nothwendig. Weil der Religionslehrer sich selbst und die Seinigen je mehr und mehr in der Tugend befestigen soll, so ist klar, daß er theils über seine eigenen Mängel und Schwachheiten, und über die Art sie zu bessern, theils auch über die Abnahme oder Aufnahme der Tugend in seiner Gemeine, über die Gefahren, denen dieselbe ausgesetzt ist, über die Mittel, Mißbräuche aufzuheben, über die nützlichste Eintheilung seiner Amtsgeschäfte, u. d. gl. oftmalige Ueberlegungen anzustellen habe.

23.

Da der Seelensorger bestimmt ist, die Menschen, und besonders seine Gemeine zu bessern, so ist es fehlerhaft, wenn er die Leute flieht, und sich von dem Umgang mit den Seinigen absöndert. Durch einen vernünftigen Umgang lernt er 1) seine Pfarrkinder kennen, erhält 2) Gelegenheit, sich bey denselben beliebt zu machen, und kann 3) hie und da durch ein zu seiner Zeit geredetes Wort mancherley Nutzen stiften.

24.

Wiewohl er nun aber nach dem Beyspiel des Heilandes, der sich auch mit verruffenen Sündern in Unterredungen einließ, im eigentlichen Verstand

Niemanden fliehen, und Niemanden von demjenigen Umgang ausschliessen darf, den der Wohlstand oder die Nothwendigkeit fordert, so ist doch viel daran gelegen, daß man einen gelegenheitlichen Umgang von einem gewöhnlichen und vertrauten wohl unterscheidet, und zu diesem letztern eine gute Auswahl der Personen trift.

25.

Weil der geistliche Vorsteher stets (§. 7.) sein Ansehen und seinen guten Ruf erhalten, und (§. 11.) alles meiden soll, was seiner Gemeine anstößig seyn kann, so ist offenbar, daß er 1) sich mit denjenigen Personen in keine Vertraulichkeit einlassen soll, welche in einem schlimmen Rufe stehen. Man muß hier stets auf die Schwachen (§. 11.) Rücksicht nehmen. Die vertrautesten Freunde des Religionslehrers sollen 2) die Rechtschaffensten, nicht eben die reichsten oder angesehensten seyn. Wer 3) immer nur mit einer besondern Gattung von Menschen umgeht, der beleidigt die Uebrigen, und verliert ihr Zutrauen. Wenn man 4) die Niedrigen und Armen ganz bey Seite läßt, so zeigt man wohl deutlich genug, daß man etwas anders, als das Seelenheil sucht, und weit anders gesinnt ist, als es der Heiland war.

26.

Sehr viel kömmt wohl auch auf ein vernünftiges Betragen im Umgang, und bey Zusammenkünften an. 1) Man behalte immer eine gewisse Art von Ernsthaftigkeit bey: wer in Gesellschaften den Possenreisser macht, der wird sehr schwer auf dem Predigtstuhl den Lehrer machen. 2) Man übertreibe aber ja die Sache nicht, und vermenge die Ernsthaftigkeit nicht mit einem mürrischen, steifen, pedantischen, menschenfeindlichen Wesen, das die Leute abschreckt: man sey immerhin gesprächig und leutselig, nur nicht schwatzhaft und leichtsinnig. 3) Man erscheine, und betrage sich ja nicht diktatormäßig und hochtrabend, sondern zeige eine bescheidene Demuth, die nun freylich nicht in Niederträchtigkeit, welche allemal Verachtung nach sich zieht, ausarten muß. 4) Man beobachte die Regeln des Wohlstandes und der Höflichkeit. Es erweckt ein schädliches Vorurtheil wider die Religion und die Prediger derselben, wenn es heißt: Diese Leute taugen nicht in die menschliche Gesellschaft; und woher sollen denn auch die Religionslehrer das Privilegium haben, unartig zu seyn?

27.

Es ereignet sich manchmal in Zusammenkünften, daß irgend etwas Unanständiges geschieht

oder geredet wird; und hier kann man durch Unbesonnenheit sehr viel verderben. Man glaube 1) ja nicht, daß man jede Kleinigkeit ahnden und bestrafen müsse: man macht sich dadurch verhaßt und lächerlich. Findet man 2) für nöthig, eine Ermahnung zu geben, so habe man auf die Personen, die Zeit, den Ort, u. d. gl. Acht. (1. Abth. 3. Abschn. §. 10.) Ein bloßes Stillschweigen oder ein Blick thut oft bessere Wirkung, als eine Strafrede. 3) Man hüte sich ja, den Fehlenden durch Verweise schamroth, und eben dadurch unbeugsam zu machen.

28.

Es fordert sehr viele Klugheit, gegen die verschiedenen Gattungen der Menschen, mit welchen der Seelensorger als Lehrer, Priester, Freund, Glied der Gesellschaft, u. d. gl. in irgend einiger Verbindung steht, sich gehörig zu verhalten, und nach dem Beyspiel des Apostels *) allen alles zu werden. Durch ein unkluges Betragen legt man dem Zweck des Hirtenamtes selbst Hindernisse, und zieht sich mancherley Verdruß zu.

*) 1. Kor. 9, 22.

29.

Wie jeder Mensch, so ist auch der Religionslehrer der Obrigkeit unterworfen. Als Staats-

glied und Bürger steht er unter den weltlichen, und vermöge der hierarchischen Einrichtung auch unter den geistlichen Obern. Aus den Rechten der obrigkeitlichen Personen in Ansehung ihrer Untergebenen entstehen andererseits die Pflichten, welche diese gegen die Ersteren zu beobachten haben.

30.

Was die höchste Macht im Staate betrift, so hat der Seelensorger 1) theils selbst zu beobachten, was der Apostel vorschreibt: gebt einem jeden, was ihr ihm schuldig seyd; Steuer, dem Steuer gebührt; Zoll, dem Zoll gebührt: dem Furcht und Ehre gebührt, den fürchtet und ehret: *) theils 2) zu sorgen, daß dieses von den Seinigen beobachtet werde. Er soll 3) zum Gehorsam und zur Unterwürfigkeit gegen die höchsten Verordnungen (nach 1. Thl. 1. Abschn. §. 67.) bey jeder Gelegenheit ermahnen. **) Der Apostel will auch haben, daß Gebete für die Könige und Fürsten verrichtet werden. ***) Unverantwortlich wäre es ja wohl, wenn der Religionslehrer das Murren wider höhere Anstalten, und den Geist des Aufruhres unterhalten, oder nicht, so viel an ihm ist, verhindern wollte. Hieher gehört die k. k. Verordnung vom 5. Oktober 1776. „Da „(heißt es), verschiedene Weltpriester, Ordens-

„obere

„ obere und Untergebene sich über die nach und
„ nach bekannt gemachten allerhöchsten Verord-
„ nungen und Gesetze, welche die äußerliche Kir-
„ chenzucht oder sonstige Disciplinaria, vel ex-
„ terna religionis, und die temporalia der Geist-
„ lichkeit betreffen, in ungeziemende Ausdrücke aus-
„ gelassen, solche getadelt, oder gar verächtlich
„ gemacht hätten, — so wollen Ihre k. k. Ma-
„ jestät — derley ohnehin verbotene Fürgänge
„ anmit auf das schärfeste verboten haben, und
„ alle diejenigen, welche davon Wissenschaft tra-
„ gen, und die Kontravenienten ohne Verschub
„ der politischen Landesstelle anzeigen würden, als
„ getreue Unterthanen und Vasallen allerdings an-
„ zusehen unvergessen seyn. “

*) Röm. 13, 7.

**) Ermahne sie (deine Kretenser), daß sie den Fürsten und Obrigkeiten Treue und Gehorsam erweisen, und sich zu allem Guten bereit zeigen. Tit. 3, 1.

***) Vor allem empfehle ich dir flehentlich, daß Gott für alles Gute gedankt, und für alle Menschen Fürbitten gethan werden, besonders aber für die Landesherrschaft und alle Obrigkeiten, daß wir unter ihnen ein ruhiges und stilles Leben in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit führen mögen. 1. Tim. 2, 2.

31.

Daraus, daß man der höchsten Macht Gehorsam und Ehrerbietung schuldig ist, zeigt sich auch, was man gegen die von derselben aufgestell-

ten Gerichtsstellen, Dikasterien, u. d. gl. zu beobachten habe. Man nehme 1) dasjenige, was von denselben zugestellet wird, bereitwillig an; befolge 2) die durch sie mitgetheilten Vorschriften genau, und erweise 3) den Personen, aus welchen sie bestehen, alle Hochachtung und Ehre.

32.

Da einerseits den Kreisämtern *) a) die Aufrechthaltung der Religion, und was dahin einschlägt, b) die Obsorge über die öffentlichen Erziehungsanstalten und das Schulwesen, c) die Aufsicht über die Erhaltung geistlicher und über die Einrichtung neuer frommer Stiftungen d) die Jurisdiktion, Sperr und Inventur, die Installation bey Benefizien und Pfarreyen, die Collationis regiæ sind, zukömmt, so zeigen sich andererseits die Pflichten der Pfarrer gegen dieselben deutlich genug.

*) Verordnung vom 24. Dezember 1782.

33.

Besonders kömmt sehr viel darauf an, daß man sich gegen die Ortsbeamten gehörig verhält. Man suche ja, 1) so viel möglich, im Frieden und Einigkeit mit ihnen zu leben, und wende dazu alle schickliche Mittel an; man meide also, 2) wie man immer kann, alle Prozesse und Streitigkeiten

mit denselben; man erweise ihnen 3) die schuldige Ehrerbietung, und sorge, daß sie ihnen auch von der Gemeine erwiesen werde. Indessen enthalte man sich doch 4) von niederträchtiger Schmeicheley, und nehme sich nicht etwa durch unüberlegte Annahme besonderer Wohlthaten die Freyheit, bey vorkommenden Fällen nach Recht und Billigkeit zu handeln.

34.

Es können sich Fälle ereignen, da man, um Misbräuche aufzuheben, die Ortsobrigkeit um Beystand anzurufen hat. *) Man erforsche 1) vor allen Dingen, ob dieselbe auch gut gesinnt sey, sonst erreicht man seine Absicht nicht, und macht sich vielleicht lächerlich; man thue es 2) nur in dringenden Umständen, und wenn man erst alle Ueberredungsmittel versucht hat; man suche 3) wo möglich, die Anzeige verborgen zu machen, um sich nicht Haß und Rache von den Schuldigen zuzuziehen; wenn es 4) darauf ankömmt, daß man Mittel vorschlagen soll, durch die ein Aergerniß aufzuheben ist, so schlage man, so viel die Umstände zulassen, die gelinderen vor.

*) Vergl. 1. Abth. 1. Abschn. §. 100.

35.

Unter den geistlichen Obern steht der Bischof oben an. Seine aus der Aufsicht über die ihm untergeordneten Seelensorger entstehenden Rechte, folglich auch die Pflichten der Pfarrer gegen denselben müssen aus dem kanonischen Rechte bekannt seyn. Man ist ihm nämlich Ehrerbietung, Gehorsam, rc. schuldig. Weil der Bischof nur die allgemeine Aufsicht über die besondern Gemeinen hat, und das Einzelne nicht leicht übersehen kann, so kömmt es den besondern Vorstehern der Gemeinen zu, ihm die in denselben herrschenden Fehler oder Misbräuche anzuzeigen, und taugliche Mittel vorzuschlagen, durch welche sie gehoben werden können: das kann am füglichsten in Synodalversammlungen, wo sie gebräuchlich sind, und bey Visitationen geschehen. Man hat immer in der Kirche Gottes, wie es sich besonders bey Kirchenversammlungen gezeigt hat, die untergeordneten Seelensorger als Rathgeber der Bischöfe, nicht als Knechte betrachtet, die blindlings nur dasjenige mechanisch vollziehen, was ihnen ihr Herr vorschreibt, ohne sich selbst um das Wohl der Gemeinen zu bekümmern. Was die Verordnungen betrift, welche der Bischof durch sein Konsistorium ergehen läßt, so versteht sichs, daß man schuldig ist, denselben Folge zu leisten.

36.

Aus dem, was bisher gesagt worden ist, läßt sich mit Maßgabe auch abnehmen, was man gegen den Suffraganeus, den Generalvikar, den Dechant, Erzpriester u. d. gl. zu beobachten habe, wovon weitläuftiger im kanonischen Rechte gehandelt werden muß.

37.

Da den Seelensorger alles angeht, was zum äußerlichen Religionsdienst gehört, so steht er mit denjenigen Personen in ziemlich genauer Verbindung, welche aufgestellt sind, über die Güter der Kirchen, über den Kirchenzierath, über die Kirchengebäude ꝛc. Sorge zu tragen: man nennet sie insgemein Kirchenväter. Es liegt wohl sehr viel daran, daß Leute von geprüfter Rechtschaffenheit und ächter Gottesfurcht dies Geschäft versehen; man trage also das Seinige dazu bey. Man sorge, 1) wenn man anders dabey eine Stimme hat, daß solche erwählt werden. Man suche, 2) so viel möglich, mit denselben in gutem Vernehmen zu stehen, und meide alles, was Zwietracht veranlassen könnte. Man sehe 3) darauf, daß nach der allerhöchsten Vorschrift jährlich richtige Kirchenrechnung gelegt, und die Kirchen- oder Stiftungsgelder nach den allerhöchsten Vorschriften gesichert, und gehörig verwendet werden.

38.

Was die Kirchenrechnungen betrift, so sollen dieselben *) „nach dem (in der hierüber ergangenen Verordnung) beygedruckten Formular abgefasset, und von dem Kirchenprobste, oder wer „immer der Rechnungsführer seyn möge, die Rech„nung dem Patrono, Stadt- Markt- oder andern „Gerichte, oder wohin solche sonsten bisher erle„get worden, in gehöriger Zeit übergeben, von „diesem aber samt der vorhergehenden Rechnung „einem des Rechnungswerks Verständigen zur vor„läufig genauen Durchgehung, und allenfälligen „Vermänglung zugestellet, sodenn die Zusammen„tretung veranlasset, bey solcher die Rechnung or„dentlich abgelesen, die gefundenen Mängel erwo„gen, und nach gepflogener Berichtigung die Ab„justirung sowohl als die weiter nöthige Veran„lassung gemacht werden. Bey Aufnahme dieser „Rechnungen habe allein der Pfarrer, oder Cura„tus, der Pfleger, oder der Richter, zwo Bey„sitzer nebst dem Gerichtsschreiber zugegen zu seyn."

Nota 1ma. „Wenn andere (als in dem Formular angezeigte) Empfangs- und Ausgabsru„briquen vorfallen, so müssen solche in der Rech„nung ordentlich eröfnet, zugleich aber auch bey „einer jeden Rubrique alle dahin gehörige Posten „specifice mit den erforderlichen Gegenscheinen „und Quittungen belegt eingestellet werden."

Nota

Nota 2da. „Wenn ein Interesse, oder an„dere Gebühr nicht eingehet, so muß es doch in „Empfang genommen, hingegen in die schlüßliche „Ausweisung, sowohl den Empfang auszugleichen, „als das ganze Vermögen zu bestimmen, eingestel„let werden."

Nota 3tia. „Aus dieser ordentlichen Rech„nung kann mit Ende des Jahrs der abzugebende „Extrakt nur mit Einstellung der Summarien ei„ner jeden Rubrique, dann Beysetzung der schlüß„lichen Ausweisung ganz leicht deutlich, und zum „nöthigen Gebrauche bequem gemacht werden."

*) Verordnung vom 24. September 1774.

39.

Vermöge allerhöchster Verordnung *) ist es in keinem Falle erlaubt, einem Privaten, wenn gleich die Vermögensumstände desselben eine noch so grosse Sicherheit versprechen, Kirchen- und Stiftungsgelder darzulehnen, sondern diese sind allein in den öffentlichen Fonds anzulegen.

*) Vom 21. März 1782.

40.

Ueber die Veräußerung der geistlichen, oder Kirchengüter, sie mögen nun beweglich, oder unbeweglich seyn, verbeut eine k. k. Verordnung *) der gesammten Geistlichkeit, „es seyen Gemeinder,

oder

„oder einzelne Personen, allen Verkauf, Tausch, „Auffündung, Schankung, mit einem Wort, je„de Veräußerung eines geistlichen oder Kirchen„vermögens, unter was Namen und Vorwand, „ohne durch die Landesstelle angesuchte und erhal„tene Bewilligung zu unternehmen. Dieses Ver„bot erstrecket sich auf jede was immer erdenkliche „Veräußerung, auf Grundstücke und Realitäten, „Kapitalien, Kirchen- und Hauskostbarkeiten, oder „Pretiosa, alle Mobilien, die nicht zum Wirth„schaftsbetrieb gehören, alle Einkünfte, wie sie Na„men haben mögen **). Der gesammten Säkular„und Regulargeistlichkeit ***) ist jede Aufnahme ei„nes Passivkapitals auf ein geistliches oder Kirchen„vermögen, ohne durch die Landesstelle die Er„laubniß angesucht, oder erhalten zu haben, ver„boten. Auch ist bey allen Pfarreyen nur mit dem „Verkauf jener Realitäten fürzugehen, bey wel„chen ein größerer Nutzen für die Pfarreyen und „Kirchen durch die Veräußerung angehoffet wer„den mag."

*) Verordnung vom 5. Oktober 1782.

**) Verordnung vom 16. Hornung 1783.

***) Verordnung vom 10. August 1776.

41.

Die von den öffentlichen Fonds ausgestellten Kreditpapiere werden in der Kirchenkasse nebst

an-

andern wichtigen Urkunden, und den zu den zufälligen Ausgaben gewidmeten baaren Geldern aufbewahret; die Kasse selbst ist entweder in der Sakristey, oder in einem feuersichern Gewölbe des herrschaftlichen Schlosses aufzustellen, und mit einem dreyfachen verschiedenen Gesperre zu verschliessen, wozu der Kirchenpatron, der Pfarrer, und der erste Kirchenvater, jeder einen besondern Schlüssel besitzet *).

*) Verordnung vom 5. September 1748. Siehe Auszüge der Gesetze von Kröhny. S. 75.

42.

Zu mehrerer Versicherung des Kirchenvermögens dürfen weder die Pfarrer, ja nicht einmal die Konsistorien, die in den öffentlichen Fonds angelegten Kirchenkapitalien ohne Einwilligung der Kirchenpatronen, und der Landesstellen aufkündigen *).

*) Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung von Franz Kröhny 1784. N. 182. 183. 196. 197. von den geistlichen Stiftungen ebendaselbst N. 186 : 213.

43.

Eine ganz besondere Sorgfalt fordert das Schulwesen. Wie viel dasselbe zur Bildung rechtschaffener Bürger und Christen beytrage, ist allgemein bekannt. Da nun der Seelensorger die Ausübung

übung der christlichen und bürgerlichen Pflichten ganz eigentlich zum Augenmerk haben muß, so läßt sich nicht zweifeln, daß ihm die Aufsicht über den Schullehrer *) und über die ihm anvertraute Schuljugend obliegt.

*) Patriotischer Landprediger, von Herrn D. Miller herausgegeben. Erstes Hauptstück von dem Verdienste eines Landpredigers um die Jugend seiner Pfarre. Leipzig 1781.

44.

Was den Schullehrer betrift, so suche man, so viel man etwa beytragen kann, daß ein Sachverständiger und rechtschaffener Mann zu diesem wichtigen Amte bestimmet werde. Hat die Gemeine das Unglück, einen Schullehrer zu haben, der entweder ganz ungeschickt ist, oder durch böse Beyspiele, Ausschweifungen, grobes, mürrisches Wesen u. d. gl. mehr schadet, als nützt; so trage man, im Falle, daß derselbe durch Zureden nicht gebessert werden kann, kein Bedenken, die Sache an gehörigem Orte anzuzeigen. Besser ists immer, daß ein Mann den Unterhalt verliert, den er nicht verdient, als daß so viele junge Leute durch ihn für ihr künftiges Leben vernachläßigt oder verdorben werden. Hier würde eine übel verstandene Gewissenhaftigkeit sehr viel schaden.

45.

Der Schullehrer und der Religionslehrer haben beynahe einerley Zweck bey ihrem Amte, die Aufklärung, und Bildung der Jugend: beyde müssen also in gutem Vernehmen stehen, und ihre Kräfte vereinigen, um das erwünschte Ziel zu erreichen. Hieraus folgt für den Seelensorger 1) daß er dem Schullehrer stets freundlich begegnen, 2) ihm diejenige Achtung, die sein Amt verdient, erweisen, 3) sich mit ihm öfter über dasjenige, was hie und da verbessert werden kann, besprechen, und 4) dafür sorgen soll, daß ihm von der Jugend die schuldige Ehrerbietung erwiesen werde *).

*) Es ist also ganz klar, daß, wenn der Religionslehrer dem bestellten Schulmanne etwa Vorwürfe zu machen hätte, dieses nie in der Gegenwart der Schüler geschehen müsse.

46.

Indessen muß dieß gute Vernehmen nicht etwa in eine schädliche Vertraulichkeit ausarten, welche oft dem Ansehen des Seelensorgers nachtheilig ist, und den manchmal nöthigen Erinnerungen ihr Gewicht nimmt. Denn wiewohl nach der k. k. Verordnung *) „das Schulwesen allezeit ein Po„litikum bleibt, folglich kein Schulmeister von der „Geistlichkeit allein aufgenommen und abgedanket „werden kann, sondern nur, wenn er zugleich

„Meß-

„ Meßner ist, in den Kirchen- und Dienstverrich„ tungen von dem Pfarrer abhängt," so bleibt doch der Pfarrer immer, besonders auf dem Lande, Aufseher über die Schulleute. Vermöge dieser Aufsicht ist er schuldig, Acht zu haben, 1) ob der Schullehrer die vorgeschriebene Methode wohl inne habe, und auch geschickt anwende, 2) ob er eifrig in seinem Amte sey, auf Zucht und Ordnung halte ꝛc. 3) ob er die gehörige Art anwende, die Kinder zu behandeln, und nicht durch übermäßige Strenge, oder übertriebene Gelindigkeit die gehörige Bildung der Schüler verhindere.

*) Vom 13. Oktober 1770.

47.

In Ansehung der Schuljugend hat man vor allen Dingen Sorge zu tragen, daß diejenigen, welche das erforderliche Alter erreicht haben, die Schulen fleißig besuchen. Man suche es also a) bey den Eltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder sorgfältig dazu anhalten; zu welchem Ende man ihnen vorstellen kann, welche Freude, welchen Nutzen sie einst haben, wie es ihnen zum Trost, zur Ehre, zur Unterstützung in ihrem Alter u. d. gl. dienen werde, wenn ihre Kinder durch Unterricht in den Stand gesetzt werden, brauchbare Glieder des gemeinen Wesens abzugeben, und sich ihren Unterhalt auf mancherley Art zu erwerben. „Jähr-

„ lich

„ lich soll, (vermöge der k. k. Verordnung *)), vor
„ Anfange des Schuljahrs die wegen Bestätigung
„ und Beförderung der Normallehrart herabge-
„ langte höchste Verordnung vom 20. Oktober des
„ J. 1781. von jedem Pfarrer auf der Kanzel öf-
„ fentlich abgelesen, hernach in der am nämlichen
„ Tage darauf folgenden Predigt eine der Sache
„ angemessene Ermahnung an die Eltern, ihre
„ Kinder fleißig in die Schule zu schicken, gehal-
„ ten, — und der dießfällige ernstliche Befehl Sr.
„ Majest. ihnen wohl begreiflich gemacht werden."
b) Den Kindern selbst mache man in öffentlichen und besondern Vorträgen auf eine ihnen faßliche Art begreiflich, daß ihnen einerseits die Unwissenheit in den Sachen, die sie itzt zu lernen Gelegenheit haben, manchen Nachtheil, z. E. Verachtung der Uebrigen, Unvermögen sich selbst zu ernähren, Misvergnügen ꝛc. zuziehen, andererseits Fleiß und gute Anwendung der Zeit sie für ihr künftiges Leben zu guten und glücklichen Menschen machen werde. Man lasse sich 3), wo möglich, ein Verzeichniß von denjenigen aufsetzen, welche in der Schule nicht erscheinen **), frage sie um die Ursache ihres Aussenbleibens, erkundige sich bey den Eltern u. d. gl.

*) Vom 21. September 1782.

**) Ein Formular von einer ordentlichen Schultabelle sieh im Auszuge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung, von Kröhny. N. 60. S. 44.

48.

Da es nun aber ein ganz richtiger Grundsatz ist, daß Kindern das Lernen so leicht als möglich gemacht, und alles entfernt werden muß, was Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg legen kann, so sorge man 1) dafür, daß alle Schüler die nöthigen Bücher haben; Armen soll man durch Vorsprüche bey den Reichen, oder durch Anzeige bey der Schulanstalt, oder durch eigene Unterstützung zu Hilfe kommen. Findet man 2), daß die Schulzimmer nicht gehörig eingerichtet, z. E. zu dunkel, zu klein, zu kalt, zu warm, zu feucht, und der Gesundheit der Schüler nachtheilig sind, so wende man die nöthigen Mittel an, diesen Ungemächlichkeiten abzuhelfen.

49.

Besonders hat auch der Seelensorger sein Augenmerk auf das sittliche Betragen der Kinder zu richten. Man sehe 1) sorgfältig nach, ob in der Schule selbst Sittsamkeit, Ordnung, Stille u. d. gl. herrsche. Man sey 2) auf die Unordnungen aufmerksam, welche man manchmal beym Weggehen aus der Schule bemerken kann. Man sorge 3), daß Bösartige, so viel möglich, von der Gemeinschaft mit den Uebrigen abgesöndert werden.

50.

Aus dem, was wir itzt von der Aufsicht des Seelensorgers über den Schullehrer und die Schuljugend gesagt haben, ist wohl offenbar, daß man öfter, und zwar am füglichsten unerwartete Schulbesuche anstellen müsse. Worauf man bey diesen Besuchen sowohl in Ansehung des Lehrers, als auch in Ansehung der Kinder zu sehen habe, ist aus 1 Abth. 2 Absch. §. 26 = 37. klar *).

*) Man lese auch darüber: Gemeinnützige Betrachtungen der neuesten Schriften, welche Religion, Sitten und Besserung des menschlichen Geschlechtes betreffen. Auf das Jahr 1776. 2tes Stück. Beylage 12. S. 177.

51.

Daraus, daß dem Religionslehrer die Sorge für die Bildung der Jugend obliegt, folgt auch unmittelbar, daß er nicht nur a) wahre Liebe zu den Kindern, und b) die Geschicklichkeit, sich zu ihren Fähigkeiten herabzulassen, sondern auch c) vom Schul= und Erziehungswesen *) hinlängliche Kenntnisse haben müsse **).

*) Es ist sehr schwer, aus der Menge der hieher gehörigen Schriften die brauchbarsten auszusuchen. Man findet manche in Seilers Grundsätzen zur Bildung künftiger Volkslehrer, Prediger, Katecheten und Pädagogen, 3. Buch von der Pädagogick. Vorzüglich gehören hieher: der neue Emil, oder von der Erziehung nach bewährten Grundsätzen, Erlangen 1768 = 74. Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung als Materialien zur

Pädagogick herausgegeben von Friedr. Gabriel Resewitz, Berlin und Stettin 1778 - 86. Landschulbibliothek, oder das Handbuch für Schullehrer auf dem Lande, Berlin 1780. f. Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher. Herausgegeben von J. H. Campe, Hamburg 1785. 86. bereits 5 Bände. Man findet die neuen Schriften für Kinder angezeigt und im Allgemeinen beurtheilt in: Kinderbibliothek für Eltern und Erzieher, oder Nachrichten von den neuesten guten Kinderschriften, Frankf. am Mayn 1780. f.

52.

In einer ganz genauen Verbindung steht der Pfarrer mit seinen Amtsgehilfen, Mitarbeitern, (Kooperatoren, Kaplänen). Sie erleichtern ihm durch ihre Bemühungen seine Bürde, haben mit ihm einerley Endzweck bey ihrem Amte, und einerley Karakter, wenn sie gleich unter seiner Aufsicht stehen, und in Amtserfahrungen es nicht so weit gebracht haben. Daraus lassen sich manche Anmerkungen über die Art machen, wie man sich gegen dieselben zu verhalten habe.

53.

Es hindert ganz gewiß die gesegneten Früchte des Lehramtes, und erweckt Aergerniß in der Gemeine, wenn der Seelensorger in Streit und Unruhe mit ihnen lebt. Man suche also stets Frieden und Einigkeit mit den Amtsgehülfen zu halten.

54.

Weil Sie Anfangs noch unerfahren im Amte sind, so ist es wohl unschicklich, denselben aus Trägheit gerade die wichtigsten und beschwerlichsten Verrichtungen aufzutragen, und ihnen durch Ueberhäufung die Zeit zur weitern Ausbildung zu nehmen. Man theile also die Amtsverrichtungen mit ihnen.

55.

Wiewohl man sich nun freylich eben nicht wie ein Zucht- oder Schulmeister gegen sie zu verhalten hat, so erweißt man ihnen doch einen ganz wichtigen Dienst, für den die Rechtschaffenen immer dankbar seyn werden, wenn man ihnen seine bisherigen Erfahrungen in freundschaftlichen Gesprächen mittheilt, sie über manche Fälle, über manche Gelegenheiten sich zu verstossen, über die beste Art, dieß oder jenes gehörig anzugreifen, über die Bedürfnisse der Gemeine u. d. gl. belehrt.

56.

Weil der Seelensorger ja nicht gleichgültig gegen die in seiner Gemeine entstehenden Aergernisse seyn darf, so ist ganz gewiß, daß er über die Aufführung der unter ihm stehenden Gehülfen ein wachsames Auge haben müsse; nur muß er, wenn er Erinnerungen nothwendig findet, sich nach

der Vorschrift des Apostels *) halten: „Wenn „Jemand unversehens in eine Sünde gerathen ist, „so unterrichtet einen solchen mit Sanftmuth, ein „jeder sehe auf sich, daß er nicht auch versuchet „werde. Einer trage des andern Bürde.“

*) Gal. 6, 1.

57.

Wiewohl der erste und hauptsächliche Endzweck des Seelensorgers darinn besteht, die innere Glückseligkeit der Menschen zu befördern, so kann doch auch der Rechtschaffene nicht nur als Mensch, und als Christ, sondern auch als Religionslehrer bey den leiblichen Bedürfnissen der Seinigen nicht gleichgültig seyn. Zeitliche Bedürfnisse stören immer die Gemüthsruhe, geben zu manchen Uebertretungen der christlichen Vorschriften Anlaß, und hindern also den Fortgang der Tugend. Der Seelensorger hat also auch für die Armen seines Pfarrbezirks Sorge zu tragen. Die Apostel hielten es ihres Berufes nicht unwerth, für den Unterhalt der Dürftigen zu sorgen, und hatten eigentliche Armenkassen, die sie selbst besorgten *), bis sie ihrer häufigen Arbeiten wegen gezwungen waren, die Allmosenpflege Männern von geprüfter Ehrlichkeit zu überlassen **). Vom Heiland ist bekannt, daß er denjenigen, welchen er predigte, auch in leiblichen Nöthen beysprang.

*) Arme (heißt es Apg 4, 34. 35.) waren gar nicht unter ihnen, denn welche Landgüter oder Häuser hatten, verkauften sie, und brachten das gelößte Geld den Aposteln, dann ward es nach eines jeden Nothdurft ausgetheilt.

**) Bey anwachsender Menge der Christen entstand eine Klage der griechischen gegen die palästinischen Juden, als ob ihre Wittwen bey der täglichen Allmosenvertheilung zurückgesetzt würden. Daher ließen die zwölf Apostel die Gemeine zusammenkommen, und sprachen: es ist nicht billig, daß wir über die Allmosenpflege das Wort Gottes (den öffentlichen Unterricht) vernachläßigen, suchet also unter euch sieben Männer von gutem Rufe, voll des heiligen Geistes und voller Klugheit, welchen wir dieß Geschäft auftragen können. Wir wollen indessen das Gebet (die öffentliche Andacht) und das Amt des Wortes (den Religionsunterricht) besorgen. Alle ließen sich den Vortrag gefallen. Apg. 6, 1. 2. 3. 4. 5.

58.

Vor allem bezeige man sich freundlich, leutselig, sanft gegen diese Unglücklichen. Nichts drückt den Elenden mehr zu Boden, als wenn zur Dürftigkeit auch noch Verachtung, besonders von Seiten desjenigen hinzukömmt, der von dem allgemeinen Menschenlehrer gelernet haben soll, in der Person der Armen den Heiland selbst zu betrachten. Der Rechtschaffene wird a) in Ansehung der Art sich zu betragen, b) im Umgang, und c) bey seinen Amtsverrichtungen den unglückseligen Unterschied zwischen Reichen und Armen bey Seite setzen, und die Seele des Dürftigen so gut, als die Seele des Reichen zu schätzen wissen. Besonders

gehört hieher die Stelle Jakob. 2. „Meine Brü-
„der! Sehet bey dem Glauben unsers glorreichen
„Herrn Jesu Christi nicht auf die Personen. Wenn
„z. E. einer mit einem goldenen Ring und herr-
„lichen Kleide zu eurer Versammlung käme, zu-
„gleich aber käme auch ein Armer in einem schmu-
„tzigen Kleide hinein, und ihr sähet auf denjeni-
„gen, der mit dem herrlichen Kleide angethan
„ist, und sprächet zu ihm: Setze du dich hieher;
„zu dem Armen aber sprächet ihr: Steh du dort,
„oder setze dich unten an dem Schemmel meiner
„Füsse. Hieße das nicht einen strafbaren Unter-
„schied machen, und unbillig richten? Höret mei-
„ne liebsten Brüder! hat nicht Gott solche er-
„wählet, die irrdisch arm, am Glauben aber
„reich sind, und sie zu Erben des Reiches bestim-
„met, welches er denen, die ihn lieben, ver-
„heissen hat?"

59.

Gleichwie der Religionslehrer ein Muster der Gläubigen in Ansehung aller christlichen Tugenden seyn soll, so soll er es wohl auch in Ansehung der Wohlthätigkeit gegen die Armen seyn. Die Kirchenväter betrachten dasjenige, was demselben von den nöthigen Ausgaben übrig bleibt, als das Erbtheil der Armen. Man zeige sich also nach dem Maaß der Einkünfte mildthätig *).

*) Sey barmherzig nach deinem Vermögen, sagte Tobias zu seinem Sohne; hast du viel, so gieb reichlich, hast du wenig, so gieb wenig, aber mit einem guten Herzen. Tob. 4, 8. 9.

60.

Was man selbst zu thun nicht im Stande ist, das kann man durch Fürsprache bey andern zuwege bringen. Der Seelensorger hat hundert Gelegenheiten, die dürftigen Glieder seiner Gemeine den Wohlhabenden anzuempfehlen; er kann bey besondern Belehrungen das Allmosengeben als eines von den vorzüglichsten Tugendmitteln, und guten Werken anpreisen; er kann endlich bey den letzten Willensmeinungen, ohne wider 1 Abth. 3 Abschn. §. 124. zu fehlen, das Wort für die Dürftigen führen.

61.

Indessen würde sich der Seelensorger durch eine übelverstandene Freygebigkeit wider die Religion und wider den Staat versündigen, wenn er durch seine Austheilungen den Müßiggang und die Trägheit zur Arbeit fähiger Personen unterstützte. Es kömmt also sehr viel darauf an, daß man wahrhaft Dürftige von den Unwürdigen Armen wohl unterscheide. Das gilt sowohl von denjenigen Hilfsgaben, die man von dem Seinigen ertheilt, als von denen, welche man von mildthätigen Christen

zur Austheilung erhält. Man erkundige sich, so viel möglich, um die nähern Umstände solcher Personen, und traue nicht blos ihrem Flehen, Seufzen und Weheklagen, das verstellte Arme oft weit mehr, als wahrhaft Nothleidende in ihrer Gewalt haben.

62.

Weil nun der Hauptzweck des christlichen Lehramtes Besserung und Unterweisung ist, und weil sich der Seelensorger alle Gelegenheiten zu Nutzen machen muß, um die nöthigen Lehren anzubringen, so verbinde man mit der Austheilung des Allmosens auch die Belehrung der Dürftigen. Man ermuntere sie zur guten Anwendung des Allmosens, zur Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter ꝛc. *)

*) 1 Abth. 3 Abschn. §. 103.

63.

Vermöge der durch die k. k. Verordnung vom 22sten May 1783. geschehenen Umstaltung der bisher vorhandenen Bruderschaften in die einzige unter dem Titel: Die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme, liegt dem Pfarrer eine ganz besondere Sorgsalt für die Aufrechthaltung und Aufnahme des Armeninstituts *) in seinem Bezirke ob. „Da (heißt es in einer k. k. „Verordnung **)) mehrere Dominien und Ge-

„mein-

„ meinden dieses so heilsame Institut — — ohne „ hinlängliche Ursache, und vermuthlich nur aus „ Mangel des nöthigen Unterrichts ob Seiten der „ Gemeinden, dann aus Nachläßigkeit, Gemäch„ lichkeit und Eigensinn mancher obrigkeitlicher Be„ amten, vielleicht auch einiger Seelsorger und „ herrschaftlicher Innhaber selbst einzuführen ver„ weigert haben; auf gleiche Art auch von eini„ gen, die zwar das Institut wirklich eingeführet „ haben, sich mit andern Dominien zu vereinigen, „ und in einen Hauptbezirk zusammenzutreten An„ stand genommen werde — — — — so hat „ Regierung des höchsten Dienstes zu seyn be„ funden, allen Seelsorgern auf dem Lande wie„ derholt aufzutragen, daß dieselben den Gemein„ den den Vortheil des Instituts und die Ver„ einigung mehrerer Gemeinden in einen Haupt„ bezirk begreiflich zu machen trachten sollen ꝛc. "

*) Damit alle Menschen von diesem Armeninstitut eine vollständige Nachricht erhalten, ist von dem Graf Bouqoischen Institut ein Exemplar samt den vortreflichen Predigten des Herrn Hofraths Zippe, und den Gedanken des Muratori über die Abschaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen jeder Obrigkeit und jedem Seelensorger zugeschickt worden, worauf wir uns hier der Kürze halber beziehen.

**) Vom 1. Hornung 1784.

64.

Unter andern soll *), mittelst der Kreisämter und Seelsorger, die Auszeichnung der Mitglieder der neuen Bruderschaft, die Auswahl der Armenväter, — und durch Beyhilfe dieser und der allseitigen Pfarrer die Vormerkung der wirklichen Armen veranstaltet worden. Auch hat der Pfarrer samt den Armenvätern die Anzeige über die den Armen zuzutheilenden Kleidungs- und Bettstücke, dann die gemeinschaftlichen Anzeigen, die Monat- und Wochenzettel, an die Grundobrigkeiten zu übergeben, die Matrikel hingegen bey der Pfarrey zu behalten. Weil bey der Einsammlung der Hilfsgaben insgemein der Pfarrer durch sanfte und bescheidene Beredung mehr ausrichten kann, als irgend ein anderer, so soll derselbe wohl, wo möglich, selbst die Sammlung der Allmosenzuflüsse vornehmen.

*) Verordnung vom 22. May 1783.

65.

Weiter soll, vermöge k. k. Verordnung *), „die Beurtheilung der Hilfe, die ein Armer „verdient, so wie die Verwendung des Allmo„sens überhaupt in jedem Pfarrbezirk unter den „Augen des Seelsorgers und der von den Pfarrge„meinden selbst gewählten ihr Vertrauen besitzen-

„den

„ den und unentgeltlich dienenden Vorsteher mit
„ aller möglichen Oeffentlichkeit vorgenommen, und
„ hierüber von dem bey jeder Pfarrgemeinde be-
„ stellten Rechnungsführer eine umständliche
„ Rechnung gehalten werden. Außerdem, daß
„ diese Rechnungen bey jeder Gemeinde von den
„ Seelsorgern und Vorstehern durchgegangen und
„ berichtiget werden sollen, wird auch jedem Mit-
„ gliede freygestellet, die Rechnungsbücher samt
„ den Armenbeschreibungen, und die Ausmessung
„ der Armenportionen einzusehen, um sich von
„ der richtigen dem Endzweck zugesagten Verwen-
„ dung der allgemeinen Wohlthaten selbst zu über-
„ zeugen. Dem gesammten Publikum aber soll alle
„ Jahre durch den Druck über die eingegangenen
„ Unterzeichnungsbeyträge, über das in Büchsen
„ gesammelte Allmosen, und, wie diese Zuflüsse
„ verwendet worden, die Ausweisung vorgeleget
„ werden.“ Man sieht also wohl, daß bey die-
sen Rechnungsbüchern und Armenbeschreibungen alle
mögliche Genauigkeit und Richtigkeit zu beobach-
ten sey.

*) K. K. Verordnung vom 1. August 1783.

66.

Weil die Aufnahme des Armeninstituts durch
das Betteln in Kirchen, in Privathäusern, auf
den Strassen, und unter den Haus- und Kirchen-
thü-

thüren sehr gehindert wird, so hat die in milden Stiftungen und Armenleutsachen aufgestellte Oberdirektion *) „das Ansuchen gemacht, durch das „Konsistorium die Verfügung zu treffen, daß die „Pfarrer, Prediger und Seelsorger die Weisung „erhielten, in ihren öffentlichen Vorträgen, Pre„digten, auch durch die Lehren und Ermahnun„gen in den Beichtstühlen, und in den Privatun„terredungen das Volk zu ermahnen und zu be„lehren, daß es dem Bettelgesinde weder in den „Kirchen, noch Häusern, noch sonst wo immer „Allmosen geben, sondern sie gerade an ihre Pfar„rer anweisen, bedaurenswürdige Hausarme aber „nur ingeheim unterstützen, oder zu deren mehre„rer Aushilfe einer als andern Pfarre ein Neben„allmosen, mit der Bestimmung für wen, oder „mit Benennung der Gattung Armuth wöchent„lich überhaupt zufertigen möchte; denn da das „Nichtgeben eben so wie das Geben eine Hand„lung des freyen Willens ist, der freye Wille „aber durch auf Vernunft und Religionswahrhei„ten gegründete Vorstellungen gelenket werden „muß, so dürfte das vorerwähnte Mittel das „sicherste seyn, dem unordentlichen Allmosengeben „Einhalt zu thun, wenn die Lehrer des Volks „demselben mit lebhafter Ueberzeugung des Gei„stes bey allen Gelegenheiten einschärfen und dar„thun, wie sehr durch das Privatallmosengeben

„an

„ an öffentliche Bettler der der Obrigkeit gebüh-
„ rende Gehorsam verletzet, die Ordnung im Staa-
„ te verwirrt, das gemeine Beste verachtet, ja
„ auch sogar die Sicherheit gehemmt werde, in-
„ dem dadurch vielfältig der Müßiggang und vom
„ Müßiggange unzertrennliche verschiedene Laster
„ und Ausschweifungen genähret, der würdigen
„ Armuth ihre zureichenden Hilfszuflüsse entzogen,
„ und an Unwürdige verschwendet würden ꝛc. “

*) Den 17. Hornung 1784.

67.

Vermöge der veränderten Findel- und Waisenhäusereinrichtung liegt den Seelensorgern die Aufsicht über die Kinder ob, welche den Partheyen auf dem Lande von dem vereinigten Findel- und Waisenhause zur Pflege anvertrauet werden. Ueberhaupt wird in der k. k. Verordnung *) den Seelsorgern „ 1) auf das angelegentlichste empfohlen,
„ auf diese Kinder sowohl wegen ihrer Pflege,
„ als des Unterrichts die genaueste Aufsicht zu
„ tragen, desgleichen den Schulmeistern, welche
„ nicht das geringste unter was immer für einem
„ Namen am Schulgelde zu fodern haben, alle
„ nur immer mögliche Sorge einzubinden. Da
„ (heißt es in ebend. Verord.) vorzüglich denjeni-
„ gen Partheyen die Kinder zur Verpflegung an-
„ vertrauet werden, welche sich mit der Empfeh-

„ lung

„ lung ihres Seelsorgers melden, so setzet man
„ 2) in die Herren Seelsorger das volle Vertrauen,
„ daß sie durch gute Wahl dieser Leute, die sie
„ am besten kennen müssen, die Intention Seiner
„ Majestät auf das wirksamste unterstützen wer-
„ den. Ferner haben sie 3) die Bezahlung der
„ Pflegältern aus den von dem Waisenhause zu
„ empfangenden Vorschüssen zu bestreiten, und die
„ Berechnung hierüber in ein gedrucktes Journal
„ nach der vorgeschriebenen Formel einzutragen."

*) Vom 6. Hornung 1784.

68.

„ Die Eintragung in das gedruckte Journal
„ geschieht auf folgende Weise: Die erste Kolonne
„ dienet, um das Jahr, Monat und Tag, wenn
„ ein Vorschuß empfangen, oder eine Bezahlung
„ geleistet wird, einzutragen. Jede Empfangs-
„ oder Ausgabspost erhält ein fortlaufendes Nu-
„ mer, welches in der Kolonne Nro. der Posten
„ zu stehen kömmt. In dem daran stossenden brei-
„ ten Raume kömmt bey dem Empfang, woher
„ und durch wen solche eingegangen, bey der Aus-
„ gabe aber die Person, und für was für ein
„ Kind, und für ein Monat die Bezahlung ge-
„ schehen, einzuschreiben; ist es ein Empfang, so
„ kömmt derselbe in die Kolonne Empfang, ist es
„ eine Ausgabe, in die daran stossende für die

„ Aus-

„ Ausgabe gewidmete Kolonne einzutragen, die „ letzte Kolonne aber gänzlich unausgefüllt zu ver„ bleiben, weil sie nur für die Buchhalterey zum „ Gebrauche ist.“

69.

„ Die Bezahlung selbst geschieht auf fol„ gende Weise: Vor allem ist das Kind nebst dem „ gedruckten Ausschnittszeichen, welches den Na„ men des Kindes und den Tag, wenn es in das „ Findelhaus überbracht worden ist, nebst dem „ Protokolls-Numer enthält, — dann dem eben„ falls gedruckten Kontrakt, welchen das Findel„ haus der Parthey bey der Uebergabe des Kin„ des zugestellet hat, — vorzuzeigen. Der Kon„ trakt weiset die Zahlung aus, welche für das „ Kind nach dem Unterschiede des Alters zu lei„ sten ist. Die geschehene Zahlung selbst aber „ wird auf dem Kontrakte in dem dazu bestimmten „ Platz von dem Herrn Pfarrer eingeschrieben. „ Von Zeit zu Zeit wird sich ein Kreiskommissär „ im Orte einfinden, welcher das Journal über„ nehmen, die Rechnung schliessen, und den Herrn „ Pfarrer sowohl mit einem neuen Vorschuß, als „ einem gedruckten Journalsbogen für das darauf „ folgende halbe Jahr versehen wird. Von die„ sem Vorschuß sind auch die etwa vorfallenden „ Postspesen für die Korrespondenz mit der Ober-

„ direktion des vereinigten Findel- und Waisen-
„ hauses zu bestreiten.“

70.

„ Folgende Fälle sind an das Waisenhaus
„ sogleich **einzuberichten**: 1) wenn die Parthey
„ das Kind nicht länger behalten will, oder sol-
„ ches derselben wegen schlechter Pflege nicht län-
„ ger gelassen werden kann. In beyden Fällen
„ ist eine andere Parthey sogleich in Vorschlag zu
„ bringen. 2) Wenn ein Kind stirbt, so ist so-
„ gleich das Ausschnittszeichen abzufodern, und auf
„ dessen Rücken der Tag des Todes von dem Herrn
„ Seelsorger anzumerken und einzuschicken. 3) Ist
„ das Kind in dem ersten Jahre seines Alters ge-
„ storben, so sind dessen Ausstaffirungsstücke eben-
„ falls abzunehmen, und bis zur Ankunft des
„ Kreiskommissärs aufzubewahren, solches aber
„ gleichfalls in dem Tagebuch vorzumerken.“

71.

In Ansehung der **gedruckten Assignationen über die Kostgelder** der Findelkinder auf dem Lande, und deren Einsendung an die landständische Kontributionskasse ist folgende Belehrung vorgelegt worden *): „ 1) Sind diese Assignazionsbogen in
„ ein Buch, oder Ternion zusammenzuheften,
„ 2) die zwo neben einander stehenden Assignazio-

„ nen,

„ nen, mit Numer 1. angefangen, nach der Ord-
„ nung fort, zwo neben einander stehende immer
„ gleich, zu numeriren: sodann 3) auszufüllen
„ mit Benennung a) der herrschaftlichen Kontri-
„ butionskasse, von der das Kostgeld bezahlet wor-
„ den, b) des Kreisviertels, wo die Kasse befind-
„ lich ist, c) des Pfarrers, der das Geld em-
„ pfängt, d) des Pfarrortes, e) der Zeit, auf
„ welche das Kostgeld bezahlet worden, f) der An-
„ zahl der Säuglinge oder Ziehkinder, g) des
„ Geldbetrages, und h) des Datums des Em-
„ pfangs: 4) ist auf jene Assignazion, die mit der
„ Firma: Direkzion des vereinigten Wiener Fin-
„ del- und Waisenhauses, bezeichnet ist, der Na-
„ men und Petschaft des Pfarrers nebst den Wor-
„ ten: richtig empfangen, beyzusetzen: 5) ist diese
„ so gefertigte Assignazion herauszuschneiden, und
„ dem herrschaftlichen Beamten, der dem Pfarrer
„ das Kostgeld bezahlt, zu behändigen, und der
„ Beamte hat solche bey Abführung des Kontribu-
„ tionalis an das ständische Obereinnehmeramt
„ statt des darauf bemerkten baaren Geldes einzu-
„ senden: 6) die andere Assignation aber rechter
„ Hand wird auf die nämliche Art, wie die aus-
„ geschnittene, angefüllt, bleibt aber in dem Bu-
„ che oder Ternion des Pfarrers unausgeschnitten
„ zu seiner Legitimation zurück, und muß von dem
„ herrschaftlichen Beamten, so wie er die ausge-

„ schnittene vom Pfarrer empfängt, eigenhändig „ unterschrieben werden, welche sodann dem Pfar„ rer als ein kontrollirendes Rezepisse zu dienen „ hat. Daher 7) die Pfarrer solche zurückblei„ bende Assignazionsternionen sorgfältigst zu ver„ wahren haben, damit sie sich bey ihrer Rech„ nungslegung mit solchen bey der Findel- und „ Waisenhausdirekzion ausweisen können."

*) Den 6. Juny 1785.

72.

Ueber das kluge Betragen des Seelensorgers gegen fremde Religionsverwandte sind die Worte aus den Satzungen des deutsch-ungarischen Kollegiums zu Pavia sehr merkwürdig: „ Besonders „ soll man den Zöglingen Gelindigkeit und Lie„ be empfehlen, und ihnen Abscheu vor jenem „ theologischen Hasse predigen, wodurch man „ immer sehr schlecht vom Gegentheile denkt, und „ urtheilt, und womit die Gemüther der Gegner „ noch mehr erbittert und von uns entfernet wer„ den. Unterrichtet von dem Wesen der wahren „ christlichen Toleranz werden sie Wahrheit und „ Irrthum nicht gleich schätzen, aber doch Frieden „ mit den Glaubensgegnern haben, sie mit Gefäl„ ligkeit lieben; und kömmt es je einmal zu einem „ Streit mit ihnen, nicht wie Feinde, sondern „ friedvoll wie Freunde mit ihnen handeln, und

„ ihre

„ ihre Fehler bestreiten, ohne die Person zu be„ leidigen *).“

*) Ganz recht setzt der Herr Hofrath Zippe in seiner Abhandlung von der moralischen Bildung angehender Geistlichen 9 Abschn. §. 1. unter die moralischen Ursachen der Intoleranz: Herrschsucht, Eigennutz, Trägheit in Rücksicht auf Erkenntniß und Ausübung der Tugend. Diese unglückseligen Leidenschaften haben von den ersten Zeiten an Trennungen erzeuget und unterhalten. Man ersticke sie bey angehenden Religionslehrern; und man hat zugleich den Keim der Unverträglichkeit erstickt.

73.

Aus der Pflicht, alle Liebe und Gewogenheit gegen dieselben zu bezeigen, folgt unmittelbar, daß man sich nach der allerhöchsten Vorschrift *) von allen Kontroversien und Schmähungen auf der Kanzel, bey den Christenlehren und im Umgange zu enthalten habe.

*) k. k. Verordnung vom 16ten Jenner 1782.

74.

Um nun aber leichtsinnige Abfälle, und die daraus entstehenden Unordnungen zu verhüten, hat man „nur die Lehren Jesu Christi, und der ka„ tholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit „ und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auf Glaubens„ gegner darzuthun, mehr die Religion, die Sit„ tenlehre dem Menschen einzuprägen, und anzu-

„ empfehlen, als Gelehrsamkeit, und theologische
„ Zwistigkeiten dem sie nicht begreifen könnenden
„ Volke auszukramen. Da viele der katholischen
„ Unterthanen (heißt es in der k. k. Verordnung *)
„ so wenig von der einen, als von der andern Re-
„ ligion einige gegründete Begriffe haben, folglich
„ durch bloßes Zureden einiger Ungläubigen sich
„ ganz leicht zum Abfalle von der katholischen Re-
„ ligion verleiten lassen, — so ist es in derglei-
„ chen Gelegenheiten vorzüglich die Pflicht der
„ Geistlichen, derley unsinnige und nichtswissende
„ Leute mit guten, milden, und überzeugenden
„ Worten zurecht zu weisen, und zu belehren."

*) Vom 14. Jänner 1782.

75.

Eben diesen Geist der Friedfertigkeit und Lie-
be soll der geistliche Vorsteher auch seiner Gemei-
ne bey allen Gelegenheiten einzuprägen suchen.
„ Die katholischen Unterthanen (sagt die k. k. Ver-
„ ordnung) *) sollen ihren irrenden Brüdern alle
„ Liebe und Gewogenheit bezeigen, und sich eben-
„ falls von allen Streitigkeiten über den Glauben,
„ folglich auch um so mehr von Schmähungen und
„ Thätigkeiten enthalten."

*) Vom 16. Jänner 1782.

76.

Besonders hat man auch obrigkeitlichen Personen, Dorfrichtern, Wirthshausinnhabern u. dgl. den höchsten landesfürstlichen Befehl, mit Religionsgründen unterstützt, vorzuhalten: „Sie hätten 1) keinen Haß, oder Abneigung gegen jene Unterthanen zu zeigen, die sich sonst ruhig verhalten, und sich allein zu einer andern Religion bekennen, noch weniger aber in Begünstigungen, oder Strafen wegen sonstigen Vergehen hierwegen einen Unterschied zu machen, vielmehr ihnen mit Sanftmuth und Liebe zu begegnen: 2) wenn die akatholischen Unterthanen zusammenkommen, um ihre Gebete zu verrichten, oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig verhalten, sie gar nicht zu stören, und dieses noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wo die Katholischen ihren Gottesdienst haben, geschehe. 3) Wenn wegen Thätigkeit, Schmähungen ꝛc. eine Strafe nöthig wäre, sey ihnen allemal deutlich und klar zu sagen, warum es geschehe, und daß es keineswegs ihres Glaubens wegen sey; wobey auch genau zu beobachten komme daß, wenn zugleich Katholische den Anlaß gegeben hätten, oder in derley unruhigem Betragen verflochten wären, sie ebenfalls unnachsichtlich bestrafet werden sollen."

77.

Da nun aber Ruhe und Ordnung nicht erhalten werden kann, wenn sich nicht beyde Partheyen auf eine gleiche Art verhalten, so hat man auch andererseits den Akatholiken selbst, so oft sich Gelegenheit dazu darbeut, vorzustellen, sie dürften sich „nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbür„ger, Eheweiber, oder Männer, Kinder, oder „ihr Gesind zu ihrer Religion durch Drohungen, „oder Verachtungen zu zwingen, oder anzuhalten, „vielweniger aber Schmähungen oder Thätigkeiten „auszuüben, den Gottesdienst einer andern Re„ligion zu verachten, oder zu verschmähen, oder „sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder „andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sa„chen zu vergreifen, da sie sonst ohne Nachsicht, „nicht wegen des Glaubens, oder der Religion, „sondern als Störer der öffentlichen Ruhe, und „weil sie auf die ungerechteste Art selbst einen „Gewissenszwang gegen andere auszuüben sich „unterfangen, mit aller Schärfe gestraft werden „sollen *).“

*) Ebend. Verordnung.

78.

„Nachdem Se. röm. k. k. ap. Majestät übre„haupt einerseits von der Schädlichkeit alles Ge-

„wis-

„ wissenszwanges, und andererseits von dem gros-
„ sen Nutzen, der für die Religion und den Staat
„ aus einer wahren christlichen Toleranz entsprin-
„ ge, sich bewogen gefunden, den Augsburgischen
„ und Helvetischen Religionsverwandten, dann den
„ Nichtunirten Griechen ein ihrer Religion gemäs-
„ ses Privat-Exercitium allenthalben zu gestat-
„ ten, ohne Rücksicht, ob selbes jemal gebräuch-
„ lich, oder eingeführt gewesen sey, oder nicht, *)"
so ist ausgemacht, daß der Seelensorger dieselben
in den Rechten und Freyheiten, welche aus die-
ser Religionsübung fließen, auf keine Weise stören
kann, ohne sich wider die Religion und die höch-
sten Gesetze zu versündigen.

*) Toleranz-Circulare vom 13. Oktob. 1781.

79.

Diese Freyheiten bestehen darinn: „1) ist
„ den akatholischen Unterthanen, wo hundert Fa-
„ milien existiren, wenn sie auch nicht in dem Or-
„ te des Bethauses oder Seelsorgers, sondern ein
„ Theil derselben auch einige Stunden entfernt
„ wohnten, ein eigenes Bethaus nebst einer
„ Schule bewilligt, die weiter entfernten aber
„ können sich in das nächste, jedoch inner den kai-
„ serl königl. Erbländern befindliche Bethaus, so
„ oft sie wollen, begeben; auch ihre erbländi-

„ schen Geistlichen die Glaubensverwandte besu-
„ chen, und ihnen, auch den Kranken mit dem
„ nöthigen Unterricht, Seelen- Leibestroste bey-
„ stehen; — auch soll ihnen alle Administrirung
„ ihrer Sakramente und Ausübung des Gottes-
„ dienstes sowohl in dem Orte selbst, als auch
„ deren Ueberbringung zu den Kranken in den
„ dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen
„ Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen
„ vollkommen erlaubt seyn. 2) Bliebe denselben
„ unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche
„ von den Gemeinden zu erhalten wären, zu be-
„ stellen, über welche jedoch die kaiserl. königl.
„ hiesige Schuldirektion, was die Lehrmethode und
„ Ordnung betrift, die Einsicht zu nehmen hätte.
„ Imgleichen bewilligten Se. k. k. Majestät 3)
„ den akatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn
„ selbe ihre Pastores dotireten und unterhielten,
„ die Auswahl derselben. Wenn aber solches
„ die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten
„ sich diese des juris præsentandi zu erfreuen.
„ 4) Hätte es von Ausstellung der bisher ge-
„ wöhnlich gewesenen Reverse von Seite der
„ Acatholicorum wegen Erziehung ihrer Kinder
„ in der römisch- katholischen Religion gänzlich
„ abzukommen, da bey einem katholischen Vater
„ alle Kinder in der katholischen Religion sowohl
„ vom männlichen als weiblichen Geschlechte ohne

„ An-

„ Anfrage zu erziehen wären, welches als ein „ Prærogativum der dominanten Religion anzu„ sehen sey: wo hingegen bey einem protestanti„ schen Vater und einer katholischen Mutter sie „ dem Geschlechte zu folgen hätten. 5) Wären „ die Acatholici zu keiner andern Eidesformel, „ als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsä„ tzen gemäß sey, weder zur Beywohnung der „ Prozessionen oder Funktionen der dominan„ ten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, an„ zuhalten. “

80.

Doch haben diese Freyheiten auch ihre Einschränkungen. 1) „ Das Bethaus soll, wo es „ nicht schon anders wäre, kein Geläute, keine „ Glockenthürme, und keinen öffentlichen Ein„ gang von der Gasse, so eine Kirche vorstellte, „ haben. 2) Sollen die Akatholischen unter schwer„ ster Verantwortung nie verhindern, daß einer „ von einem oder andern Kranken anverlangte ka„ tholische Geistliche berufen werde. 3) Sollen „ keine Handlungen und Aemter, die auf die äu„ ßerliche Religion als Civileffectus einen Ein„ fluß hätten, fremden den Landesgesetzen und der „ dießfälligen Jurisdiktion nicht unterworfenen Per„ sonen gestattet werden; daher bey den akatholi„ schen Unterthanen die Taufe, Trauung und Be-

„ gräb-

„ gräbnisse nur von solchen Personen, die vom „ State und Lande ihre Jurisdiktion und Gewalt „ haben, verrichtet werden müßten." *)

*) Hofresolution vom 13. Jäner 1782.

81.

Um einerseits in seinen Pflichten nichts zu versäumen, und andererseits nicht in fremde Rechte einzugreifen, ist sehr nöthig zu wissen, wie man sich in Ansehung der Amtsverrichtungen bey Akatholischen zu verhalten habe. *) Vor allem ist der Unterschied zu bemerken, ob ein protestantischer Prediger in dem Orte einer katholischen Pfarrey zugegen sey, oder nicht.

*) Verordnung vom 16. März 1782.

82.

Im ersten Falle tauft, trauet und begräbt der akatholische Geistliche, und verrichtet die erstern beyden Handlungen in dem Bethause, weil nirgend ein Prediger anzustellen ist, ohne daß zugleich ein Bethaus da wäre. Die Protestanten werden auf den Kirchhöfen der Gemeine ohne Unterschied begraben; der Prediger begleitet unter dem Geläute der Glocken, wofür aber die Gebühr an die katholische Kirche zu bezahlen ist, die Leiche; der akatholische Schulmeister singet auf dem Kirchhofe; niemals aber ists den Protestanten er-

laubt,

laubt, dergleichen Funktionen in der katholischen Kirche zu verrichten.

83.

Ist aber weder ein akatholisches Bethaus, noch Pastor vorhanden, und sind die Protestanten eines solchen Ortes auch bey keiner benachbarten Gemeine einverleibet, so verwenden sie sich sowohl bey Trauungen, Taufen, als Begräbnissen an den katholischen Seelensorger; der Letztere gebrauchet bey den beyden zuerst genannten Ministerialhandlungen das Ritual seiner Diözes; jedoch sind die Formeln in der Landessprache auszudrücken. Die Leichen der Protestanten begleitet ebenfalls der katholische Pfarrer, wenn man ihn hiezu eingeladen hat, er sorget nur dafür, daß keine dem Fegfeuer, oder andern Lehren der herrschenden Religion entgegenstehenden Lieder gesungen werden, und läßt die Leiche, ohne das Grab zu segnen, beysetzen. In jenen Oertern, wo kein Bethaus, noch Prediger, sondern blos ein akatholischer Schulmeister ist, verrichtet der letztere, wenn nicht ausdrücklich der Pfarrer zur Begleitung der Leiche gebeten worden, die Begräbnißzeremonien.

84.

„Ueber die Frage: wie sich bey Kopula-
„tionen zwischen zweyerley Religionsverwand-
„ten zu benehmen sey, haben Se. Majestät an-
„zubefehlen geruhet, *) daß die Kopulation durch
„den katholischen Pfarrer zum Beweiß des Vor-
„zugs der dominanten Religion auch damals zu
„verrichten sey, wenn wirklich der akatholische
„Theil lieber von der Ehe abstehen, als sich von
„einem katholischen Priester trauen lassen wollte,
„und hier nicht weiter gegangen werden soll, als
„daß, weil die Verkündigung einer solchen Ehe
„von beyder Theile Seelsorger geschehe, auf Ver-
„langen des einen, nämlich des akatholischen
„Theils gestattet werde, daß der Pastor als Zeu-
„ge bey der Einsegnung, die von dem katholi-
„schen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig seyn
„möge, wie dann, und so fern der akatholische
„Theil sich mit dieser Nachgebigkeit nicht begnü-
„gen, und von dem Kontrakt lieber gar abstehen
„wollte, solches geschehen zu lassen sey, da dem
„Staate und dem gemeinen Wesen vollkommen
„gleichgiltig sey, ob ein Unterthan mit dieser
„oder jenen Unterthanin sich verehliche."

*) Verordnung vom 25. Oktober 1783

85.

„ Was die Stolgebühren und Pfarrbücher
„ betrift, so haben Seine k. k. Majestät beschlos-
„ ssen, *) daß, da die katholischen Pfarrer die
„ Jura Stolæ von den Akatholischen zu beziehen,
„ dieselben auch die Tauf- Trauungs- und Ster-
„ befälle der Akatholiken unter den bisherigen
„ Vorsichten genau und richtig, und in der näm-
„ lichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher
„ einzuverleiben hätten. Ob nun auch der Pastor
„ seine Matrikel insbesondere zu seiner Privatno-
„ tiz führen wolle, daran sey nichts gelegen, und
„ könne man es geschehen lassen. So viel es hin-
„ gegen die Meßner belange, **) so erklären Se.
„ Majestät, daß die Akatholischen ihnen nichts
„ mehr zu geben schuldig sind, so wie auch den
„ Schulmeistern, wenn sie ihre Kinder nicht in
„ die Schule schicken, sondern eine eigene pro-
„ testantische errichtet haben. "

*) Hofdekret vom 22. Hornung 1782.

**) Verordnung vom 13. März 1782.

86.

Um sich bey entstehenden Unruhen gehörig zu verhalten, muß man stäts die über dergleichen Fälle ergangenen k. k. Verordnungen zur Richtschnur und Verhaltungsregel nehmen. „ Sobald „ sich (heißt es) *) eine Unruhe äußert, ist den

„ Aca-

„ Acatholicis zu erklären, daß sie sich auf das
„ genaueste nach dem erlassenen Toleranzpatent zu
„ verhalten hätten; es sey ihnen keineswegs da-
„ rinn verstattet, einander weder in dem Orte
„ selbst, noch weniger in andern Ortschaften auf-
„ zusuchen, sondern ein jeder, der sich zu einer
„ andern, als der katholischen Religion bekennen
„ wolle, habe sich entweder bey seinem Wirth-
„ schaftsamte, dem Magistrate, oder dem Kreis-
„ amte, jedoch ohne Beyziehung des Pfarrers
„ schriftlich zu melden."

*) Verordnung vom 15. Jäner 1782.

87.

„ Erklärungen von ganzen Gemeinden,
„ oder die nur haufenweise geschehen, sind keines-
wegs als schon zum Beweiß geltend anzusehen,
„ sondern alle diese sich meldenden akatholischen
„ Unterthanen müssen nochmals zum Amte, oder
„ zum Magistrat vorgerufen, und allda einzeln,
„ sowohl Männer, als Weiber in Beyseyn eines
„ von dem Ordinario eigends hiezu aufgestellten
„ Geistlichen um ihre Religion, ihre eigenen
„ Glaubenssätze, dann ihre Zweifel kurz und bün-
„ dig befragt werden; diese einzelnen Erklärungen
„ der Akatholischen sind dann in Kürze aufzuneh-
„ men, denselben vorzulesen, und von jedem Un-
„ terthan besonders mit Beysetzung seines Na-

„ mens,

„ mens, oder seines Handzeichens zu unterferti„ gen. Der besitzende geistliche Kommissär hat „ vermöge seiner ohnehin aufhabenden vorzügli„ chen Pflicht sich bestens zu befleißen, diejenigen, „ die ganz unwissend, oder in ihren Grundsätzen „ schwankend, oder in der Religion, die sie sich „ auswählen, gar nicht unterrichtet wären, mit „ guten, sanften und überzeugenden Worten, und „ einleuchtenden Beweisen zu belehren, und zur „ katholischen Religion zurückzuführen.“ *)

*) Verordnung vom 31. Jäner 1782.

88.

„ In Ansehung jener Kinder, welche zu „ ihren akatholischen Eltern nicht zurückkehren, „ sondern bey katholischen Leuten, um der Gefahr „ des Zwangs, oder Abfalls vom Glauben zu ent„ gehen, bleiben wollen, haben Se. Majestät zu „ erklären geruhet, *) daß überhaupt keine Jah„ re bestimmt werden könnten, da die Aufklärung, „ die Umstände, der heitere Begriff, die vollkom„ menste Freyheit, keine gemachten Reitzungen, „ noch weniger vorgegangene Strafe und Unwillen „ des Berufes auch als entfernteste Ursachen in „ Betrachtung kommen müssen. Wenn also alle „ diese Erforschungen der Bedingnisse, keine aus„ genommen, in Gegenwart der eigenen Eltern, „ Befreundten und Religionsgenossen gründlich

„ vorgegangen, und bestätiget, auch nach einem
„ Verlauf von sechs Monaten wiederholt erneuert
„ wurden, so könnte ein Kind bey was immer
„ für Jahren, wenn es sich zur katholischen Reli-
„ gion erklärte, nicht anderst, als in selber un-
„ terrichtet, an und aufgenommen werden; so
„ wie, wenn nur eine von diesen Beobachtungen
„ ermangelte, anwiederum ein Kind, in was im-
„ mer für Jahren es sich auch befände, sobald es
„ nicht sui juris sey, als wegen einer nicht aus
„ wahren Ursachen entstandenen Vokation seinen
„ Eltern und Befreundten nicht benommen, oder
„ vorenthalten werden."

*) Verordnung vom 28. März 1782.

89.

In Ansehung derjenigen Unterthanen der deutschen Erblanden, die nach den festgesetzten Termin vom 1. Jäner 1783. mit ihren Erklärungen zu den tolerirten Religionen hervorkommen, haben Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß solche, mit Vermeidung aller gewaltsamen Mittel thunlichster Massen zur wahren Religion zurückgeführet, und jede einzelne Person oder Familie, die von der Religion abfällt, zu einem sechswochentlichen Unterricht in der katholischen Religion angehalten werden soll. *) Wenn aber dergleichen Leute nach dieser Zeit nicht zurückzubringen sind,

so soll man **) sie in das allgemeine Verzeichniß der Akatholischen unter der besondern Rubrike später Gemeldete eintragen, und ihnen, wie allen andern den Gottesdienst in ihrer Religion frey gestatten.

*) Verordnung vom 21. Hornung 1783.

**) Hofresolution vom 15. May 1783.

90.

Was muthwillige Aufhetzer und Partheystifter betrift, so muß man insgemein annehmen, daß solche Menschen nichts weniger, als aus Religionsgründen und Ueberzeugung, sondern aus weit andern niedrigen Ursachen sich Anhänger zu verschaffen suchen, und also auch durch Religionsgründe nicht leicht gebessert werden können. Alles, was man thun kann, ist, daß man 1) seine Gemeine durch öffentliche sowohl, als besondere Ermahnungen in der Liebe zur Ruhe und Einigkeit zu erhalten sucht, und 2) eine Anzeige an die politische Stelle macht, welche das Nöthige vorkehren wird. „Die muthwilligen Aufhetzer, (sagt „die k. k. Verordnung vom 30. Juny 1782.) „oder im Lande herumirrende Verführer belangend, „wären solche nach den allgemeinen politischen „Grundsätzen einzuziehen, und zu bestrafen.“

91.

Unverantwortlich wäre es, wenn man die Regeln der Billigkeit, welche man gegen fremde Religionsverwandte beobachten soll, gegen seine eigenen Brüder und Berufsgefährten verletzte, und sich durch Neid, durch Hochmuth, durch Interesse, durch den Unterschied in manchen unwichtigen Meinungen, oder wohl gar durch die Ungleichheit des Rocks zur Unverträglichkeit bewegen liesse. Wie kann unter gemeinen Christen der Geist der Einigkeit herrschen, wenn der Geist der Uneinigkeit unter den Religionsdienern herrscht? Anwendbar ist hier, was der Apostel den Christen von Korinth schrieb: „Ich bitte euch, liebe Brüder! — daß „unter euch keine Trennungen seyn. — — Ein „jeder unter euch spricht: ich hange dem Paulus „an, ich dem Apollo, ich dem Kephas, ich dem „Christus. Ist denn Christus zertheilt? Ist denn „Paulus für euch gekreuziget worden? Oder seyd „ihr im Namen des Paulus getauft?"

*) 1. Kor. 1, 12.

92.

Es ist nichts seltenes, daß man Leute in der Gemeine hat, die in einem bösen Rufe stehen; man nennt sie Uebelberüchtigte. Hier ist manche Vorsicht nöthig. Man sey 1) ja nicht zu leichtgläubig, und gebe nicht jedem Schwätzer Gehör.

Man untersuche 2) die Sache, so viel möglich, selbst in der Stille, und gehe eine solche Person nicht ehe an, als man von dem Aergerniß, das sie anrichtet, wirklich überzeugt ist. Man bleibe 3) anfangs im allgemeinen stehen, und suche Gelegenheit, von der Sträflichkeit dieses oder jenes Vergehens, dessen sie sich verdächtig und schuldig gemacht hat, ohne Anwendung auf sie zu reden. Giebt sich 4) der Uebelberüchtigte selbst schuldig, so verfährt man mit ihm nach den allgemeinen Regeln vom Strafamte; zeigt er sich hartnäckig, oder will er wohl noch seine Unschuld vertheidigen, so stelle man ihm vor, daß man auch für seinen guten Ruf sorgen müsse. Richtet man mit allen Vorstellungen nichts aus, und kann man dem Aergerniß und der Unordnung, welche eine solche Person in der Gemeine anrichtet, nicht anders abhelfen, so melde man die Sache auf eine bescheidene Art der Obrigkeit.

93.

Es ist eine ganz gewiß übelverstandene Barmherzigkeit, wenn man Verbrechern, die um der Gerechtigkeit zu entweichen, sich in Kirchen oder andere zu Religionssachen bestimmte Häuser flüchten, oder Asylanten, Schutz giebt. Man kehrt die Ordnung um, wenn man für solche Bösewichter mehr besorgt ist, als für die Sicherheit des

Staats und der unschuldigen Glieder desselben, die ein solcher, so bald er wieder loskömmt, ganz gewiß verletzen wird. Darauf gründet sich dasjenige, was die k. k. Verordnung *) sagt. „ Es „ soll nämlich die betreffende weltliche Obrigkeit, „ oder der weltliche Richter alsogleich die Aushän„ digung des Asylanten von dem geistlichen Vor„ steher der Kirche oder des Gotteshauses, wo„ rein er sich flüchtet, behörig begehren, und die„ se Aushändigung hat der Kirchenvorsteher auch „ ohne weitere Anfrage bey seiner geistlichen In„ stanz unverzüglich platterdingen ins Werk zu „ setzen. — Wir gebieten allen und jeden, was „ Standes sie immer sind, bey der Strafe unse„ rer schweren Ungnade, daß Niemand sich un„ terstehen solle, einen das Asylum suchenden „ Menschen, unter was für Vorwand es nur seyn „ mag, zu verheelen, oder demselben fortzuhel„ fen. ꝛc. “

*) Verordnung vom 15. September 1785.

94.

Es ereignet sich zuweilen, daß durch Partheyenstifter öffentliche Unruhen oder Aufstände entstehen. Das Meiste muß in solchen Umständen die Ortsobrigkeit zur Stillung derselben beytragen; indessen kann doch auch der Religionslehrer dabey nicht ganz gleichgiltig seyn. Man suche 1), wenn

es ja möglich ist, den Anführern sanft und vernünftig zuzureden; man bemühe sich 2) besonders die Ansehnlichern in der Gemeine von aller Theilnehmung abzuhalten; man kann 3) auch bey den öffentlichen Religionsunterweisungen die Lehren vom Frieden und der Einigkeit im Allgemeinen vortragen. Man schlage sich 4) ja nicht zu einer aus den Partheyen, und thue, auch wenn man angegangen wird, keinen Ausspruch über das Recht oder Unrecht der beyden Theile. Ganz unvernünftig wäre es, 5) wenn man sich, um Frieden zu machen, persönlich unter die etwa auf öffentlichen Plätzen streitenden Haufen begeben wollte; man würde sich dadurch nur Verantwortung, Verdruß, Schimpf, und manche Gefahr zuziehen.

95.

Die Erfahrung zeigt leider, daß auch der Rechtschaffene nicht frey von Verfolgungen ist. Es geschieht nicht selten, das Uebelgesinnte den Religionslehrer durch Reden angreifen, oder ihm seine Rechte streitig machen, oder böse Gerüchte von ihm ausstreuen, u. d. gl. Man halte sich hier 1) an die Lehre des Apostels: Rächet euch selber nicht, sondern überlasset es dem göttlichen Zorne. *) Oeffentlich in Religionsvorträgen angebrachte Klagen dienen 2) gemeiniglich nur, die Uebelgesinnten in ihren Gesinnungen zu stützen,

bey ganz Gleichgiltigen Verdacht zu erwecken, und Partheyen zu veranlassen. Am besten ists, wenn man 3) die Vertheidigung seiner Ehre oder Rechte Andern wohlmeinenden überläßt. Indessen kann der Religionslehrer, weil er immer, um mit Nutzen zu arbeiten, Ansehen bey seiner Gemeine haben muß, nicht allemal gleichgiltig seyn. Der Apostel wußte, da es die Umstände erforderten, seine Rechtschaffenheit nachdrücklich zu vertheidigen. **) Welche Maßregeln man in besondern Fällen zu ergreifen habe, das müssen jedesmal die Umstände lehren.

*) Röm. 12. 19.

**) So vertheidigte er sich unter andern vor dem Festus, als denselben die hohen Priester und Vornehmsten der Juden baten, er möchte ihn nach Jerusalem führen lassen, in der Absicht, ihn unterwegs ums Leben zu bringen: Ich habe mich, sprach er, weder wider das jüdische Gesetz, noch wider den Tempel, noch wider den Kaiser in etwas versündigt. — Habe ich etwas begangen, das den Tod verdient, so weigere ich mich nicht zu sterben, ist aber nichts an dem, wovon sie mich anklagen, so kann mich ihnen Niemand übergeben. Ich appellire an den Kaiser. Apostelgesch. 25, 3. 8. 11.

96.

Eben das gilt mit Maßgabe von persönlichen Beleidigungen und Unbilden, die man manchmal von einzelnen Gliedern der Gemeine zu erfahren hat. Man halte sich 1) an die allgemei-

meinen Regeln des Christenthums von der Vergebung der Unbilden, und an das Beyspiel des Heilandes, der, da er gelästert wurde, nicht wieder lästerte, und nicht drohete, da er litt. *) Man entferne 2), wenn es sich anders mit der Rechtschaffenheit und der Erfüllung der übrigen Pflichten verträgt, alle auch an und für sich unschuldigen Ursachen der Feindschaft. Man suche 3) seinen Feind durch Wohlthaten und Liebesbezeigungen, besonders durch getreue Erfüllung seiner Amtspflichten, zu gewinnen. „Wenn deinen Feind „hungert, (sagt der Apostel), **) so gieb ihm zu „essen, wenn ihn durstet, so reiche ihm zu trin„ken, (komme überall, wo du kannst, seiner „Nothdurft zu Hilfe); wenn du das thust, so „wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sam„meln; (jede Wohlthat wird ihn empfindlich be„schämen, und von seiner Feindseligkeit abziehen); „besiege das Unrecht anderer gegen dich durch „Wohlthaten gegen sie." Man mache endlich 4) seinen Feinden den Weg zur Versöhnung so leicht, als man kann.

*) 1. Petr. 2, 23.

**) Röm. 12, 20.

97.

Von den mit dem Seelensorgeramte verbundenen Rechten und Freyheiten handelt das kanoni-

nonische Recht ausführlich. Wir erinnern hier nur, daß der Pfarrer dieselben zwar, 1) um seinem Nachfolger nichts zu vergeben, wenn es die Umstände fordern, vertheidigen, und darüber halten darf, aber sie doch auch 2) nicht weiter, als es ihm zusteht, ausdehnen, und immer 3) einen vernünftigen Gebrauch davon machen soll.

98.

Ganz unstreitig hat der Pfarrer das Recht, seinen Unterhalt zu fordern. **Der Arbeiter ist seines Lohnes werth.** *) Die Einkünfte der Seelensorger bestehen entweder a) in der Nutznießung von zur Pfarrey gehörigen Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Waldungen ꝛc. oder b) in Beyträgen, die man entweder jährlich oder in Rücksicht auf gewisse Amtsverrichtungen erhält. Zu den erstern gehören 1) die Zehenden, oder 2) ein ausgemessener Gehalt aus öffentlichen Kassen, oder 3) eine bestimmte Summe Geldes, welche die Gemeine erlegt, u. d. gl. Zu den zweyten die sogenannten Stolgebühren.

*) 1. Tim. 5, 18. Haben wir, schrieb der Apostel an die Korinther, nicht das Recht, Speis und Trank von euch zu begehren? Wer lebt jemals im Krieg von dem Seinigen, wer pflanzet einen Weingarten, und genießt nichts von dessen Früchten? Wer weidet eine Heerde, und ißt von der Milch der Schaafe nicht? Rede ich vielleicht nur aus menschlichen Gründen? Spricht das Gesetz nicht eben so? Im mosaischen Gesetz ist geschrieben: du sollst dem

Ochsen am Dreschwagen das Maul nicht verbinden. — Wirds zu viel seyn, wenn wir von eurem Irdischen einärndten, nachdem wir geistlichen Saamen bey euch ausgestreuet haben? Wisset ihr nicht, daß die Diener des Tempels und Altars vom Tempel ihr Essen, und am Altar ihren Theil haben? So hat auch der Herr verordnet, daß die, welche das Evangelium predigen, von ihrem Amte sich nähren sollen. 1. Kor. 9.

99.

Was die zur Pfarrey gehörigen Grundstücke betrift, so versteht sichs von sich selbst, daß es wider alle Billigkeit wäre, und daß man sich selbst sowohl, als dem Nachfolger Schaden zufügen würde, wenn man sie nicht im guten Stand erhielte, und die sorgfältige Pflege derselben außer Acht ließe. Durch allerhöchste Verordnungen ist vorgesehen, daß sie ohne Einwilligung der Landesstelle nicht veräußert oder vertauscht werden dürfen.

100.

In Ansehung der übrigen Einkünfte ist offenbar, daß man nur zu denjenigen ein Recht habe, welche durch die Gesetze, oder durch die rechtmäßige Gewohnheit zum Unterhalt bestimmt sind. Durch eine k. k. Verordnung *) wird 1) „den „Landesstellen anbefohlen, den Mißbrauch, für „die österliche Beicht von jeder Person den Beichtkreuzer abzunehmen, alsogleich abzustellen.“

„Durch

Nach einer anderen **) sind 2) „ die Versehen „ und Beichtgelder bey den Kranken — zu „ verbieten, und keine Beschränkung zuzulassen. " Nach 2. Abtheil. 2. Abschn. §. 28. darf 3) für die Taufe keine Stolgebühr angenommen werden. Auch machen 4) die bey den Kirchen eingehenden Allmosengelder keinen Theil des Unterhaltes aus. „ Es sey, heißt es (Verordnung vom 22. „ May 1773.) allerhöchsten Orten die Anzeige „ geschehen, daß sich von einigen Pfarrern die „ bey den Kirchen eingehenden Allmosengelder zur „ Ungebühr zugeignet zu werden pflegen, welchen „ Unfug Ihre k. k. Majestät für das Künftige „ einzustellen allergerechtest anempfohlen haben. "

*) Verordnung vom 16. Oktober 1767.

**) Verordnung vom 6. Julii 1776.

101.

Die noch bestehenden Stolgebühren für den Pfarrer sind: 1) für Begräbniße, die Armen ausgenommen, „ welche außer wenigem Hausgeräth nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit entweder durch obrigkeitliche Zeugniße, oder „ von dem Grundrichter bescheiniget wird. Auch „ sollen *) die Findlinge, als vom Staat Versorgte, unentgeltlich begraben werden. " 2) Für Trauungen. 3) Für das dreymalige Aufbieten. 4) Für einen Schein aus dem Tauf-

Trau-

Trauungs = oder Todtenbuche. „In jedem an„dern Falle soll Niemand etwas mehr, als in „den vorgehenden Rubriquen ausgesetzt ist, nicht „nur nicht zu fordern, sondern auch nicht einmal „anzunehmen berechtiget seyn. **) Für das Vor„segnen der Wöchnerinnen darf zwar nichts „gefordert werden, aber wo etwas freywillig an„geboten wird, kann es angenommen werden."

*) Verordnung vom 16. Juny 1785.

**) Verordnung vom 25. Jäner 1782.

102.

Man enthalte sich einerseits bey der Einforderung der rechtmäßigen Gebühren von allen ungestümmen und gewaltsamen Erpressungen; man vergebe aber auch andererseits seinem Nachfolger nichts durch übelverstandene Freygebigkeit. Man fordere immerhin bey den Amtsverrichtungen selbst, die ganz Mittellosen ausgenommen, das Gewöhnliche. Will man wohlthätig seyn, so kann man das, was den Leuten auf diese Art entgehet, auf eine andere weit schicklicher ersetzen.

103.

Was freywillige Beyträge, Geschenke, Wohlthaten betrift, so enthalte man sich nicht nur aller niederträchtigen Griffe, sondern nehme auch nicht zu leicht und unüberlegt Wohlthaten an. Man ge-

geräth dadurch nur gar zu oft in verdrüßliche Verbindungen, und ist gar leicht unter das Joch gebracht. **Es ist viel besser geben, als annehmen.** *)

*) Apostelgesch. 20, 35.

104.

Es braucht nicht erst erinnert zu werden, daß der Seelensorger, wie es jedem vernünftigen Manne zusteht, 1) sein Vermögen auf eine bescheidene Art **anwenden**, 2) sich von Kargheit und Verschwendung gleich weit entfernen, 3) die Einkünfte mit den Ausgaben genau zusamenhalten, und 4) sich nicht in die Nothwendigkeit versetzen müsse, Schulden zu machen, wodurch man sich gemeiniglich Kummer, beschwerliche Verbindlichkeit, manchmal auch Schande zuzieht.

105.

Theils um sich selbst in verschiedenen Fällen sicher zu stellen, theils auch um dem Nachfolger manche Verlegenheit zu ersparen, soll der Pfarrer alle Genauigkeit und Richtigkeit in Ansehung der **Pfarrbücher** oder Pfarrprotokolle beobachten. In jeder Pfarrey sollen folgende Bücher gehalten werden: 1) Das Taufbuch oder Geburtsregister, mit den oben (2. Abtheil. 2. Abschn. §. 34.) angemerkten Rubriquen. 2) Das **Sterberegister**

oder Todtenprotokoll (nach 1. Abtheil. 2. Abschn. §. 175.) 3) Das Trauungsregister (nach 2. Abtheil. 2. Abschn. §. 159. ꝛc.)

106.

„ Zu Ende eines jeden Jahrs sollen *) die „ Pfarrer — von allen 3. Registern eine mit dem „ Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrs- „ tabelle zusammziehen, und dieselbe längstens „ bis halben Jäner, nebst dem Konskriptionsbe- „ zirke, auch an das Kreisamt einschicken. "

*) Verordnung vom 20. Hornung 1784.

107.

In Ansehung der Militärpersonen ist durch ein allerhöchstes Hofdekret *) befohlen worden, „ daß alle angestellte Seelsorger eine jede von ih- „ nen getaufte oder begrabene Militärperson nicht „ allein in ihre Register eintragen, sondern „ auch den betreffenden, und ohne dieß meistens „ in der Nähe wohnenden Feldkaplänen genau „ einberichten sollen, und zwar mit beygefügter „ Anzeige des Blattes, wo sie selbe in ihrem „ Protokoll eingeschrieben haben, damit im Falle „ eines vorkommenden Zweifels dort nachgefor- „ schet werden könne. Bey Gelegenheit der von „ Seite des passauischen Officialats über die an „ alle Pfarrer erlassene Verordnung, daß sie die

„ bey

„ bey ihnen vorkommenden Tauf- Trauungs- und
„ Sterbfälle der Militärpersonen an die betreffen-
„ den Feldkapläne einberichten sollen, gemachten
„ Anstände ist nach Einvernehmung des k. k. Hof-
„ kriegsraths beschlossen worden, **) daß zur Er-
„ reichung des vorgesetzten Zwecks die Pfarrer
„ aus Gelegenheit der beym Ausgange des Jahrs
„ einzusendenden Protokolls- Extrakten auch einen
„ besondern Auszug gesagter Fälle dem Kreis-
„ amte beyzulegen, oder aber an ihr Ordina-
„ riats- Konsistorium einzuschicken, und diese ge-
„ sammelte Anzeigen so fort vom letzteren dem
„ Feldsuperior, und von diesem den betreffenden
„ Regimentern zuzukommen hätten."

*) Hofdekret vom 30. August 1783.

**) Verordnung vom 6. Dezember 1784.

108.

„ Da man sich, (heißt es endlich in einer
„ andern Verordnung *) mit dem k. k. Hofkriegs-
„ rathe dahin einverstanden hat, daß künftighin
„ zur genauen Kenntniß des Populazionsstandes
„ auch über die bey den Regimentern sich ergeben-
„ den Tauf- Trauungs- und Sterbfälle die pa-
„ tentmäßigen Register von den Kaplänen werden
„ geführet, und nach Verlauf eines jeden Jahrs
„ nur die Summarien durch den Weg der Gene-
„ ral- Militär- Kommandi an die politischen Lan-

„ Lan-

„ desstellen zur Verfassung des vorgeschriebenen
„ Totalis abgegeben werden, so hat man nebst
„ dieser Anzeige Ihr Landesstelle hiemit aufzutra-
„ gen befunden, alle Ortspfarrer dahin anweisen
„ zu lassen, daß sie die bey ihnen getauften, ge-
„ trauten und begrabenen Militärpersonen zwar
„ in ihre Protokolle eintragen, hingegen aber
„ in den an die Kreisämter einzusendenden
„ Jahrstabellen hinweglassen sollen, weil sonst
„ die Militärpersonen zweymal erscheinen, und die
„ Populazionsberechnung verwirren würden."

*) Vom 1. Juny 1784.

109.

Vermöge k. k. Verordnung *) „ ist den Land-
„ geistlichen die vorzüglich immer thunlichst sorg-
„ fältig gesicherte Bewahr- und Aufbehaltung
„ dieser so wichtigen Kirchenbücher nachdrücklichst
„ einzubinden, und daß selbe bey sich ereignenden
„ Feuerfällen vor allem auf deren Rettung besorgt
„ seyn sollen, mitzugeben."

*) Vom 10. März 1774.

110.

Um in einer so wichtigen Sache die Gleichför-
migkeit in allen Stücken zu erreichen, haben Se.
Majestät folgendes verordnet: „ 1mo haben die
„ Pfarrer, deren Pfarreyen mehrere Ortschaften

„ einverleibt sind, zu Vermeidung aller Irrungen
„ für jeden Ort abgesönderte Matrikel zu führen,
„ und am Schlusse des Jahrs auch für jeden Ort
„ eine eigene Tabelle einzusenden; 2do stelle man
„ den Konsistorien zwar frey, zu einer Art von
„ Kontrolle in geistlicher Amtsverwaltung die Pfar-
„ rer zu verbinden, die Sakraments- Administri-
„ rung, und den Begräbnißort der Matrikel über
„ die Gestorbenen einzutragen, jedoch dürfte hiezu
„ keine eigene neue Rubrike gezogen, sondern sol-
„ len diese Anmerkungen nur, so viel geschehen
„ kann, bey der Ortsrubrike gemacht; übrigens
„ aber, da dieselben auf das Politikum keine Be-
„ ziehung haben, in den an das Kreisamt jähr-
„ lich einzusendenden Tabellen nicht miteingerücket
„ werden; 3tio haben die Pastoren ihre Trau-
„ ungs- Tauf- und Sterbematrikeln, oder Aus-
„ weise, welche sie der bestehenden Ordnung ge-
„ mäß an die katholischen Pfarrer einsenden müs-
„ sen, nach dem gesetzmäßigen Formulare zu ver-
„ fassen, und nach deren Vorschrift darinn sich
„ selbst, wie auch die Beyständе und Pathen ei-
„ genhändig zu unterschreiben, die Pfarrer aber
„ solche ihren Matrikeln beyzulegen, und wohl zu
„ bewahren, damit sowohl die visitirenden Ordina-
„ riaten und Kreisämter sich von der richtigen
„ Eintragung der Register überzeugen, als bey
„ einem sich ereignenden Zweifel die Glaubwürdig-

„ keit

„ keit der sich darauf gründenden Urkunden bestä„ tiget werden möge.*“

III.

„ Auch haben Seine Majestät verordnet, *) „ daß von allen Pfarrern alle landesfürstlichen „ Gesetze und Verordnungen in publico - Ec„ clesiasticis in ein eigenes dazu bestimmtes Buch „ mit einem zu führenden Register, wie es bereits „ von andern Seelsorgern beobachtet wird, einge„ tragen, und dieses Buch zur freyen Einsicht „ und Belehrung der Kuraten und Kapläne, dann „ zur Zurücklassung für die Nachfolger in gutem „ Stande fortgeführet werden soll.“ Eben das wird in Ansehung der Konsistorialverordnungen beobachtet.

*) Hofdekret vom 13. May 1783.

112.

Im römischen Ritual, und in einer k. k. Verordnung *) für Böhmen wird auch ein eigenes Seelenbeschreibungsbuch vorgeschrieben, unter dem Namen: Status animarum Parochiæ N. N. in welches Alter, Fleis in der christlichen Lehre, Gebrauch der Sakramente, u. d. gl. eingetragen ist.

*) Vom 12. August 1775. Sieh hierüber eine Mustertabelle in den Auszügen der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung von Kröhny. S. 46.

113.

Möchte ich zum Schluße allen, welche die in diesem Leitfaden enthaltenen Vorschriften zur Führung ihres Amtes brauchen, und zugleich auch allen, welche dieselben in ihren öffentlichen Vorlesungen zu erklären, zu erweitern, und zu bestätigen haben, die Erinnerung tief ins Herz schreiben können, welche Paulus, der erste Lehrer der Christengemeine zu Korinth: seinen Mitarbeitern und Nachfolgern machte, daß sie sich nämlich alle als gemeinschaftliche Arbeiter am Werke Gottes, und am Religionsgebäude ansehen, sich fest an die reine, unerschütterliche Lehre Jesu halten, und auf diesen Grund nur ächte, richtige, gründliche Lehren und Vorschriften bauen möchten, welche alle Proben, auch so starke, als Feuerproben sind, aushalten, nicht etwa unrichtige, seichte, ungründliche, selbsterfundene, welche bey Widersprüchen und strengen Prüfungen eben so wenig, als brennbare Materien im Feuer, bestehen. „Ich habe, „(schreibt der Apostel *) gepflanzt, Apollo hat „begossen, und Gott hat das Gedeihen gegeben. „Weder der Pflanzende, noch der Begiessende ist „etwas, sondern Gott ist alles, der das Gedeihen giebt. Beyde aber, der Pflanzende und „Begiessende sind eines: (arbeiten für einen gemeinschaftlichen Zweck) ein jeder wird nach sei„ Arbeit seine eigene Belohnung empfangen. Wir

„ sind

„ sind Arbeiter Gottes: ihr aber seyd Gottes Feld-
„ bau, Gottes Gebäude. Ich habe nach der mir
„ von Gott gegebenen Gnade als ein verständiger
„ Baumeister den Grund gelegt, ein anderer bauet
„ darauf. Ein jeder sehe zu, wie er den Bau
„ ausführet. Niemand kann einen andern Grund
„ legen, außer dem, der schon gelegt ist, das ist
„ Christus Jesus. Was aber jeder auf diesen
„ Grund bauet; Gold, Silber, Edelgesteine, oder
„ Holz, Heu, Stoppeln, das wird eines jeden
„ Werk offenbar zeigen; der Tag des Herrn
„ wird es erklären: wie eines jeden Werk beschaf-
„ fen sey, wird das Feuer bewähren. "

*) 1. Kor. 3, 6 — 13.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verlagsartikel.

Apologie der Regierung Josephs des Zweyten römischen Kaisers, von Herzog, neue ächte und mit Anmerkungen bereicherte Auflage. 8. Wien 1786. geheftet 12 kr.

Bibliothek der Mährischen Staatskunde. Erster Band mit 13 Kupfern, welche die verschiedenen Trachten der Mährischen Einwohner sehr accurat abbilden, gr. 12. Wien 1786. Druckpap. 1. fl. 15 kr. Schreibpapier 1 fl. 30 kr.

Dissertatio de servitutis abolitione, (vulgo robothæ). Colloquium duos inter œconomos Moraviæ. 8. Viennæ 1786. compact. 10 kr.

Hirtenbrief zur Unterstützung der Armenpflege, von Sr. Hochfürstl. Gnaden dem Fürst-Bischofe zu Würzburg, eine sehr vortreffliche Schrift, 8. Wien, 1786. geheft 12 kr.

Normalienbuch Kaiser Josephs II. im politischen Fache, von seinen vier ersten Regierungsjahren zur allgemeinen Wissenschaft herausgegeben, gr. 8. Wien, 1786. geheft 30 kr.

Racine (Herrn Abts) allgemeine Kirchengeschichte, aus dem Französischen übersetzt, sechster Band. gr 8 Wien 1785. 1 Fl. 30 Kr.

Binghami (Josephi Angeli), Origines sive Antiquitates ecclesiasticæ, quas ex Lingua anglicana in Latinam vertit J. H. Grischovius novissime vero, notis criticis illustravit & auxit litteratus anonymus, Editio prioribus omnibus correctior & accuratior, cum nova

va

va Typographi Præfatione, 8. maj. Viennæ 1786. 2 fl. 30 kr.

Brambilla (Joh. Alexander von, des römischen Reichs Ritter, Doktor und Direktor des medicinisch-chirurgischen Studiums auf der Josephinischen Militärakademie zu Wien, über die Entzündungsgeschwulst und ihrer Ausgänge, neue Ausgabe, aus dem Italiänischen übersetzt von Joh. Adam Schmidt. 2 Theile, gr. 8. Wien, 1786. 3 fl.

Callisens Heinrich (Heinr. Dokt.) Grundsätze der heutigen Chirurgie, aus dem Lateinischen übersetzt, zwote ganz umgearbeitete rechtmässige Auflage, mit des Herrn Verfassers Portrait, 2 Theile, gr. 8. Wien, 1786. 2 fl.

Duguets (Herrn) Briefe christlich-moralischen Inhalts, 1ter Band a. d. Franz. gr. 8. Wien, 1786. 1 fl. 30 kr.

Ebendesselben 2ter u. letzter Band unter der Presse.

Giftschütz (Franz) Leitfaden für die in den k. k. Erblanden vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen über die Pastoraltheologie, 2 Theile, gr. 8. 1783. 1 fl. 36 kr.

Analyse (etimologisch-syntaktische) der im ersten Theile der griechischen Sprachlehre, die zum Gebrauche der in den k. k. Staaten studierenden Jugend bestimmet ist, enthaltenen Uibungstabellen, als ein besonderes Lesebuch für Anfänger, sammt einer kurzen vorläufigen Abhandlung von dem Gebrauche des gemeinschäftlichen Zeitwortes, 8. Wien 786.

Handbuch (nützliches und angenehmes) für Väter, Mütter, Kinder, Hofmeister, Gouvernanten, Lehrlinge ꝛc. überhaupt für alle Menschen, 8. Wien 784. 40 kr.

Haus-

Hauspostille (christkatholische) oder allgemeines Erbauungs- und Belehrungsbuch für alle Stände auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres. gr. 8. Wien, 786 45 kr.

Homeri illias latinis versibus expressa a Raymundo Cunichio Ragusino Professore eloquentiæ & linguæ græcæ, in Collegio romano ad amplissimum virum Balthesarem. Odeschalchium. 8. maj. Viennæ 784.

Hubers (Herrn Karl. Jos.) dringende Vorstellung an die Religion, wider die Halbguldenmesse und Priestermiethe, eine französische Abhandlung des berühmten Don Anton Guyard, Benediktiner der Kongregation des heil. Maurus, auf die österreichische Kirche angewendet, mit des Herrn Verfassers Portrait, 2te Auflage, gr. 8. Wien 783. 45 kr.

— — Abendgespräche über die Miethmesse, und andere kirchliche Gegenstände, als eine Fortsetzung der dringenden Vorstellung an die Religion, über die Halbguldenmesse, 3 Theile, gr. 8. 1 fl. 30 kr.

— — Rechtfertigung seiner Lehre vom päpstlichen Segen, 15 kr.

— — Herzjesuandacht nach theologischen und historischen Gründen geprüft, 8. Wien, 782.

Hauspostille (christkatholische) oder allgemeines Erbauungs- und Belehrungsbuch für alle Stände auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres. gr. 8. Wien, 786 45 kr.

Homeri illias latinis versibus expressa a Raymundo Cunichio Ragusino Professore eloquentiæ & linguæ græcæ, in Collegio romano ad amplissimum virum Balthesarem. Odeschalchium. 8. maj. Viennæ 784.

Hubers (Herrn Karl. Jos.) dringende Vorstellung an die Religion, wider die Halbguldenmesse und Priestermiethe, eine französische Abhandlung des berühmten Don Anton Guyard, Benediktiner der Kongregation des heil. Maurus, auf die österreichische Kirche angewendet, mit des Herrn Verfassers Portrait, 2te Auflage, gr. 8. Wien 783. 45 kr.

— — Abendgespräche über die Miethmesse, und andere kirchliche Gegenstände, als eine Fortsetzung der dringenden Vorstellung an die Religion, über die Halbguldenmesse, 3 Theile, gr. 8. 1 fl. 30 kr.

— — Rechtfertigung seiner Lehre vom päpstlichen Segen, 15 kr.

— — Herzjesuandacht nach theologischen und historischen Gründen geprüft, 8. Wien, 782.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Giftschütz, Franz

Leitfaden für die in den k. k. Erblanden vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen über die Pastoraltheologie

Bd.: 2

Wien 1787

Past. 162 b-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10610323-5
VD18 12733873-001